Pamph.
Econ.
C.L.YW.
B

3 1761 09624017 1

Die Betriebsverlustversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Julius Bossert

aus München.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1911.

LIBRARY
MAY 13 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

Nürnberg.
Buch- und Kunstdruckerei Benedikt Hilz.
1911.

4

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Teil.

Geschichte und Zustand der Betriebsverlustversicherung.

A. Im Auslande, insbesondere in Frankreich, in der Schweiz, in Österreich, Skandinavien, England 10

B. In Deutschland 53

II. Teil.

Theorie der Betriebsverlustversicherung.

A. Volkswirtschaftslehre und Betriebsverlustversicherung . . . 72

I. Wirtschaftliches Bedürfnis nach dieser Versicherung . . 72

II. Stellung im System 74

III. Definition der Versicherung überhaupt und Erörterung ihrer Merkmale in Hinsicht auf die Betriebsverlustversicherung 75

1. Wirtschaftliche Einrichtung 76

2. Zufälligkeitsmoment 78

3. Assoziationsmoment 79

4. Versicherungsobjekt 80

B. Definition der Betriebsverlustversicherung 81

I. Die einzelnen Momente der Definition 81

1. Schadenbegriff 82

a) Gewinnentgang 83

b) Fortlaufende Ausgaben 85

c) Mehrausgaben infolge erhöhter Produktionskosten . 86

Seite
2. Begriff des Betriebes 87
3. Begriff der Betriebsunterbrechung 88
a) Umfang 88
b) Dauer 89
c) Kausalität 90
4. Begriff des Brandes und der Explosion 91
II. Zweckbestimmung der Betriebsverlustversicherung . . . 93

III. Teil.

Technik der Betriebsverlustversicherung.

A. Grunderfordernisse für einen rationellen Betrieb 95
I. Begrenzung des Umfanges der Versicherung 96
II. Finanzielle Betriebssicherheit 104
1. Außerordentliche Mittel 105
2. Prämienberechnung 106
III. Beurteilung der Risiken 114
1. Objektive Gefahrenverhältnisse:
a) Gefahr des Brandausbruches 115
b) Gefahr der Brandintensität 116
c) Gefahr des Brandumfanges 116
d) Gefahr der Schadenhöhe 117
e) Gefahr durch Nachbarrisiken 118
f) Gefahren der einzelnen Betriebsarten 118
2. Subjektive Gefahrenverhältnisse 123
IV. Rückversicherung 125
V. Schadenregulierung 128
1. Vereinbarung von Taxen 129
2. Grundprinzip der Schadenermittlung 130
a) Ermittlung des Verlustes an Betriebsgewinn . . 131
α) Industrielle Risiken 132
β) Kaufmännische Risiken 142
b) Ermittlung des Schadens bezüglich der ständigen Kosten 147
3. Sachverständigen-Verfahren 149
4. Auszahlung der Entschädigung 149
B. Sicherungsmittel für den Betrieb 152
I. Kontrolle des versicherten Betriebes 152
II. Selbstversicherung und Wiederaufnahme des Betriebes . 154
III. Schadensnachweis 155
C. Unternehmungsformen 157

Seite

IV. Teil.

Kritische Würdigung der Betriebsverlustversicherung.

A. Erörterung des moralischen Risikos 159
B. Bedeutung der Betriebsverlustversicherung in privat- und volkswirtschaftlicher Hinsicht 170

Literaturverzeichnis.

Von Bönigk: Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung: Aus: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 51, 1895.

Domizlaff: Bemerkungen zu der Feuerversicherung des mittelbaren Schadens: Aus: Ehrenzweigs Assek.-Jahrb. Jahrg. 32, II. Teil.

Hoppe: Versicherungswert in der Feuerversicherung. Aus: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-W. Bd. 7, 1907.

Manes: Mietsverlustversicherung 1908, Berlin.

— Versicherungswesen, Leipzig 1905.

Prange: Theorie der Versicherungswerte in der Feuerversicherung Jena 1895.

— Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Leipzig 1904.

Vivante: Die Versicherung gegen Unproduktivität nach dem neuen italienischen Gesetzbuch. Aus: Ehrenzweigs Assek.-Jahrb. Jahrg. VII.

The Post Magazine and Insurance Monitor, November und Dezember 1909. Artikel über Ermittlung mittelbarer Feuerschäden.

Deutsche Versicherungszeitschriften.

Österreichische Versicherungszeitschriften.

Zeitschrift des königl. Preuß. Statistischen Büros, Ergänzungsheft 19, Berlin 1897.

Versicherungsbedingungen und Prospekte ausländischer Gesellschaften.

Einleitung.

Ein Problem, das auf dem Gebiete des Versicherungswesens zur Zeit in Deutschland das größte Interesse für sich beansprucht, ist das der Betriebsverlustversicherung. Diese Versicherung ist eine besondere Spezies aus dem Begriff der Brand-Chômageversicherung, die sich wiederum in weiterem Sinne als Versicherung des entgehenden Gewinnes qualifiziert.

Eine praktische Lösung dieses Problems war bis in die letzte Zeit hinein schon deshalb nicht möglich, weil gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstanden, ganz abgesehen davon, daß diese Art der Versicherung, seitdem sie zum Gegenstand theoretischer Erörterungen geworden ist, mit Anfeindungen aller Art zu kämpfen hat und ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit namentlich in den Kreisen der Feuerversicherer starken Zweifeln begegnet. Solange der deutsche Gesetzgeber das gegen die Versicherung des entgehenden Gewinnes ausgesprochene Verbot aufrecht erhielt, war es jenen ein Leichtes, sie von ihrem Programm fernzuhalten. Nach den für die Feuerversicherung geltenden Bedingungen haftete der Versicherer nur für den unmittelbaren Schaden d. h. für die materielle Beschädigung, die durch den Brand an den versicherten Gegenständen hervorgerufen worden ist. Er haftete also nicht für sogenannte mittelbare Schäden und noch weniger ersetzte er dem Ver-

sicherten den entgehenden Gewinn. Nur in vereinzelten Fällen wurde der indirekte Schaden auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt. Dahin gehörte der Ersatz der Aufräumungskosten, der meist im Vertrag vereinbart wurde, da die Aufräumung unter Umständen recht erhebliche Opfer fordert. Ferner war noch eine indirekte Versicherung in der Brauerei- und Zuckerindustrie bekannt, nämlich die Versicherung gegen Entwertung von Bier und Gerste, sowie von Zuckerrübenvorräten.

Eine neue Epoche hat aber für die Versicherung des entgehenden Gewinnes mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 am 1. Januar 1910 begonnen, das weiter geht, indem es den Versicherer ohne weiteres für die unvermeidliche Folge des Brandereignisses haften läßt, also auch für den entgehenden Gewinn.

Bei der Bedeutung des genannten Reichsgesetzes für die Versicherung des entgehenden Gewinnes erscheint es gerechtfertigt, auf solche Einzelheiten, die sich mit dieser Versicherung befassen, einzugehen.

In den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die gesamte Schadensversicherung bestimmt § 52 als Regel für dieselbe, daß der Wert der Sache als Versicherungswert gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt. Indem § 53 weiter bestimmt, daß die Schadensversicherung den durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn nur umfaßt, soweit dies besonders vereinbart ist, ist damit indirekt die Zulässigkeit der Versicherung entgehenden Gewinnes ausgesprochen. Noch deutlicher wird dies in den §§ 89 und 90 des Vertragsgesetzes zum Ausdruck gebracht, in denen zur Bestimmung gemacht wird, daß für den entgehenden Gewinn eine Taxe nicht vereinbart werden kann, und ferner, daß, wer in Ansehung derselben Sache bei dem einen Versicherer für

entgehenden Gewinn, bei einem anderen Versicherer für sonstigen Schaden Versicherung nimmt, jedem Versicherer von der anderen Versicherung Mitteilung zu machen hat.

Das legislatorische Problem, ob die Versicherung entgehenden Gewinnes statthaft ist, hat damit entgültig seine Lösung gefunden, sodaß die Versicherer auch nach dieser Richtung hin ihre Haftung ausdehnen können.

Mit dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes ist zugleich eine eingehende Redaktion der Bedingungen für die Feuerversicherung veranstaltet worden, nach denen nunmehr die Haftung des Versicherers auch auf den entgehenden Gewinn sich erstreckt, wenn dies besonders vereinbart ist. Die große Gegnerschaft, welche in den Versichererkreisen auf diese Versicherung bestanden hat, scheint mehr und mehr zu weichen und einer entgegengesetzten Auffassung Platz zu machen, wenn auch noch lange nicht alle Bedenken zerstreut sind.

Eine reale Gestalt und eine offenbar befriedigende Lösung hat bis jetzt das Problem der Gewinnentgangsversicherung nur in der Mietsverlustversicherung gefunden, die auf Grund besonderer Bedingungen von den Feuerversicherern in ihren Betrieb aufgenommen worden ist, während die Betriebsverlustversicherung erst einer praktischen Lösung entgegengeführt werden soll.

Der Zeitpunkt scheint daher geeignet zu sein, das wirtschaftliche Wesen der Versicherung zu erforschen. Das Problem der Betriebsverlustversicherung, das eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung überhaupt noch nicht erfahren hat, birgt eine große Fülle von interessanten Fragen und von Schwierigkeiten, deren Überwindung wohl erst dem praktischen Experiment gelingen wird. Heute kann es sich nicht darum handeln, alle diese Fragen schon zu lösen, es gilt zunächst, den Baugrund abzustecken und das Fundament zu legen.

Die Entwicklungsgeschichte und der heutige Stand der Betriebsverlustversicherung vor allem im Auslande, sowie in Deutschland, der Nachweis ihrer Berechtigung und Notwendigkeit, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung wird im folgenden von mir erörtert werden.

I. Teil.

Geschichte und Zustand der Betriebsverlustversicherung.

A. Im Auslande, insbesondere in Frankreich, in der Schweiz, in Österreich, Skandinavien, England.

Wie auf so vielen anderen Gebieten des privaten Versicherungswesens das Ausland oft der Lehrer Deutschlands war, so ist es auch bei der Ausbildung der Brand-Chômageversicherung diesem vorangegangen. Die ersten Anfänge dieser Versicherung führen, wie das der Name erkennen läßt, nach Frankreich zurück, wo der Feuerversicherer schon frühzeitig dazu überging, neben der Versicherung des direkten Schadens auch die des Gewinnentgangs zu übernehmen. Von Frankreich aus hat sie dann ihren Weg über Belgien, Holland, Italien, Schweiz, Österreich und England nach Deutschland genommen, wo sie noch im Stadium der ersten Entwicklung sich befindet.

Die erste praktische Gestaltung wurde der Brand-Chômageversicherung sowohl als Mietsverlustversicherung, wie auch als Betriebsverlustversicherung in Frankreich zu Teil. Das französische Gesetzbuch enthält keine Bestimmungen über den Versicherungsvertrag im allgemeinen; aber infolge der Vorschriften dieses Gesetz-

buches über Schadenersatz hat sich in Frankreich eine weitgehende Versicherung indirekter Schäden herausgebildet, insbesondere bezüglich des Mietsvertrages und für entgehenden Gewinn. In welcher Weise diese Versicherung praktisch gehandhabt wurde, ist am besten aus den Bestimmungen einer aus dem Jahre 1857 stammenden Police zu ersehen, die ich hier wiedergebe. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist folgender[1]:

Police du risque de chômage après incendie.

Art. I. La compagnie garantit contre le domage résultant, pour un établissement de commerce ou d' industrie, du chômage forcé, et pour la propriété et la location, des nonvaleurs et non-jouissances, pendant le temps nécessaire, à la réparation du dégât matériel causé par l' incendie.

Art. II. Le risque de chômage n'est garanti que pour le cas d'incendie que la compagnie prend à charge dans des polices spéciales, et ne peut, dans aucun cas, excéder le terme d'une anneé.

Art. III. L'assuré n'a droit à aucune indemnité pour le chômage ou non-jouissance, si la maison, usine, ou fabrique n'est pas reconstruite après l'incendie.

Art. IV. Tout dommage que n'arrête pas le roulement de l'usine ou de la fabrique assurée, ou qui ne prive pas, soit, le propriétaire, de ses revenus, soit le locataire, de la jouissance des lieux loués, ne donne droit à aucune indemnité au profit de l'assuré.

Art. V. Les primes d'assurances sont payées comptant et d'avance au bureau de la compagnie ou de ses agents. A défaut de paiement dans un délai de quinze jours de l'échéance de la peine, et après une simple

[1] Manes: „Mietsverlustversicherung" 1908 Berlin.

mise en demeure, l'assuré n'a droit, en cas d'incendie, à aucune indemnité de chômage ou non-jouissance, et la compagnie peut à son choix résilier ou maintenir la police.

Art. VI. L'assuré doit déclarer en quelle qualité il agit; en cas de vente, décès ou faillite, l'assuré les héritiers ou ayant-cause, restent obligés au paiement de la prime pendant la durée du contrat; ils doivent immédiatement déclarer leur qualité et la faire mentionner dans la police.

Art. VII. Ayant de faire des changements dans les lieux assurés, avant d'y introduire des marchandises qui peuvent par leur nature multiplier ou aggraver les risques, avant d'en changer la destination par une profession ou fabrique qui augemente des chances d'incendie, avant de transporter les objets assurés dans d'autres lieux que ceux désignés dans la police l'assuré est tenu d'en faire la déclaration à la compagnie et de payer une augmentation de prime s'il y a lieu.

Art. VIII. Faute des déclarations prescrites par les articles 6 et 7 l'assuré ou ses ayant-cause n'ont droit à aucune indemnité pour chômage ou non-jouissance en cas d'incendie; lors de ces déclarations, la compagniese reserve le droit de résilier ses polices. Toute fausse déclaration ou réticence de la part de l'assuré, à diminuer le risque ou à en changer l'objet, annule l'assurance.

Art. IX. Aussitôt que l'incendie se déclare, l'assuré doit employer tous les moyens en son pouvoir pour en arrêter les progrès.

Art. X. Dans les vingt-quatre heures, qui suivent l'incendie, l'assuré doit en donner avis du directeur de la compagnie, si le sinistre a lieu à Paris, ou à ses agents, si le sinistre a lieu à l'exterieur.

Art. XI. La compagnie et l'assuré doivent, dans les cinq jours à compter de la notification du sinistre, nommer chacun un expert; les deux experts réunis déterminent le temps strictement nécessaire pour rétablir les lieux en état de roulement ou de jouissance et faire cesser le préjudice résultant des dêgâts causés par l'incendie. En cas de partage d'avis entre les deux experts, la partie la plus diligente fait immédiatement nommer un tiers expert par le tribunal de commerce.

Art. XII. La campagnie pait le montant de la somme reconnue par les experts comme indemnité de dommage, résultant pour l'assuré du chômage ou des non-jouissances, mais en prenant pour maximum la somme portée dans la police comme representant le produit de l'année entière.

Art. XIII. Dans cucun cas, la compagnie ne sera tenue de payer au-delà du montant de sa police.

Art. XIV. Tout dommage reconnu est payé comptant trois mois après la mise en activité ou en valeur des objets incendiés.

Art. XV. Toute contestation entre l'assuré et la compagnie, sur les dommages, sur les opérations et les évaluations des experts, et sur l'exécution de la présente police, est jugéé au siège de la compagnie conjointement par trois arbitres choisis l'un par l'assuré le deuxième par la compagnie, le troisième par les deux arbitres réunis, ou, faute par eux de s'entendre sur le choix de ce troisième arbitre, par le président du tribunal de commerce du département de la Seine. Les arbitres et experts sont dispensés de toutes formes judiciaires.

Les frais d'arbitrage et d'expertise sont bayés par moitié eltre na compagnie et l'assuré.

Art. XVI. Toute action en paiement de dom-

mage est prescrite par six mois du jour de l'incendie ou des dernières poursuites.

Wenn man im allgemeinen die Einführung der Brand-Chômageversicherung als eine Wohltat begrüßte und ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit keinen Zweifel unterstellte, so blieben ihr doch auch in ihrer eigentlichen Heimat Anfeindungen nicht erspart. So findet sich in einem Gutachten des französischen Staatsrates vom 24. und vom 30. Dezember 1874 die Erklärung, daß der Artikel 347 des französischen Handelsgesetzbuches, welcher die Versicherung des erhofften Gewinnes verbietet, auch auf die Brand-Chômageversicherung anwendbar sei. Auch in Fachkreisen und in der Versicherungspresse entstanden ihr Gegner, weil man befürchtete, daß sie zu Spekulationsbränden anreizen würde. Diese ganze Befehdung konnte aber die weitere Entwicklung dieser Branche, wie sie in den nächsten Jahrzehnten fortschritt, nicht hemmen. Mit ihrer weiteren Verbreitung erfuhren jedoch die Geschäftsusancen der einzelnen Versicherungsanstalten eine verschiedenartige Ausbildung.

In Betracht kommen die Gesellschaften Globe, Provinciale und Foncière, die neben der Mietsverlustversicherung auch die Betriebslustversicherung in der einen oder anderen Form in ihrem Betrieb aufgenommen hatten.

Die Globe versicherte die Gewinne, welche die Fabrikanten oder Geschäftsleute aus dem Geschäftsbetriebe nicht mehr erzielen konnten, wenn derselbe durch einen Unglücksfall unterbrochen wurde, wobei die Maximal-Versicherungssumme auf den durchschnittlichen Jahresgewinn festgesetzt wurde. War die Versicherungssumme niedriger genommen, so blieb der Versicherte verhältnismäßig Selbstversicherer; auf keinen Fall sollte die Versicherung zu einem Gewinn für den Versicherten führen, sodaß bestim-

mungsgemäß nach einem Schadenfalle der wirkliche Verlust sowohl seitens des Versicherten wie seitens der Gesellschaft festgestellt wurde.

Die Entschädigung bemaß sich nach Maßgabe der Zeit, welche durch die Experten als hinreichend für den Wiederaufbau oder die Reparatur der brandgeschädigten Gebäude bezw. zum Ersatz oder zur Reparatur des Inventars und der Waren erklärt wurde, sowie nach dem in den letzten 3 Jahren vor dem Brande durchschnittlich erzielten Geschäftsgewinn, wie er sich aus den Geschäftsbüchern ergab.

In keinem Falle garantierte die Gesellschaft für eine längere Feierzeit als ein Jahr.

Waren die Geschäftsbücher verbrannt und konnte der Versicherte den Geschäftsgewinn der letzten 3 Jahre nicht nachweisen, so betrug die Entschädigung 6 % des angelegten Betriebskapitals. Dasselbe galt auch für den Fall, daß das Etablissement noch kein ganzes Jahr hindurch im Betriebe gewesen war.

Die Globe zahlte keine Entschädigung, wenn der Brand zur Zeit einer Liquidation, einer vorläufigen Zahlungseinstellung oder eines Fallissements eintrat.

Von der Chômageversicherung waren dieselben Risiken ausgeschlossen, welche auch für die Feuerversicherung abgelehnt wurden z. B. Pulverfabriken, Pulvermagazine und dergl.

Verschieden von der Praxis der Globe war in bezug auf Schadenersatz die der Provinciale. Diese garantierte den Fabrikanten und Geschäftsleuten für den Fall einer Betriebsunterbrechung durch einen Unglücksfall jährlich 6 % des in dem Betriebe angelegten Kapitals und zahlte dementsprechend pro rata der Dauer der Betriebsunterbrechung. Eine Verzinsung von 6 % des angelegten Kapitals bildete somit die feste Basis für die Bemessung der Entschädigung, obwohl der Versicherte verpflichtet war,

seinen ganzen durchschnittlichen Geschäftsgewinn zu versichern, der 10, 15, 20 und mehr Prozente betragen konnte.

Risiken, welche die Provinciale für die Feuerversicherung ablehnte, schloß sie auch von der Brand-Chômageversicherung aus. Auch von ihr wurde keine Entschädigung gezahlt, wenn der Brand zur Zeit einer Liquidation, einer vorläufigen Zahlungseinstellung oder eines Fallissements eintrat.

Bei der Foncière war Gegenstand der Versicherung die Verzinsung der durch Brand des Materials, der Utensilien, Waren oder Rohstoffe unproduktiv gewordenen Kapitalien. Sie ersetzte ferner den Verlust, welcher aus dem zeitweisen Fehlen beweglicher Objekte erwachsen kann.

Die zu zahlende Entschädigung richtete sich nach der der Summe, welche in der Feuerversicherungssumme stipuliert war, sowie nach der in der Police festgesetzten Jahresverzinsung und bemaß sich nach der Zeit, welche zur Wiederherstellung, Reparatur oder zum Ersatz der brandgeschädigten Gegenstände erforderlich war. Die Zeit wurde auf dem Wege der Expertise festgesetzt, doch garantierte die Gesellschaft in keinem Falle für eine längere Zeit als ein Jahr. War eine Wiederherstellung der brandgeschädigten Objekte nicht in Aussicht genommen, so ermäßigte sich die Ersatzpflicht der Gesellschaft um die Hälfte.

Übereinstimmend mit den Bestimmungen der Globe und Provinziale sind die der Foncière in bezug auf Ablehnung eines Risikos und Wegfall der Ersatzpflicht.

Die Struktur der Betriebsverlustversicherung, wie sie ihr durch diese drei Gesellschaften in Frankreich gegeben worden war, kann einen berechtigten Anspruch auf Vollkommenheit nicht erheben. Sie war weder dazu angetan, die Schädigungen, welche einen brandgeschädigten Unternehmer als Nebenwirkungen des Schadensereignisses treffen können, auch nur einigermaßen zu erfassen, noch war die

Möglichkeit, daß die Versicherung zu einem Gewinn für den Versicherten führt, ausgeschlossen. So mußte die Bestimmung der Globe, daß für den Fall der Unmöglichkeit, den Geschäftsgewinn der letzten 3 Jahre nachzuweisen, die Entschädigung 6 % des angelegten Kapitals betragen soll, notwendigerweise im Schadenfall zu einem Gewinn für den Versicherten führen, wenn das Etablissement in Zeiten schlechter Konjunktur keinen Reingewinn von 6 % abwarf. Noch bedenklicher war die Praxis der Gegenseitigkeitsgesellschaft Clémentine, die den bei ihr versicherten Industriellen ein besonderes Kapital garantierte, das auf das 15fache der nach einem Brande des Etablissements den Arbeitern zu zahlenden Löhne festgesetzt war.

Die zunehmende Ausdehnung des Brand-Chômagegeschäftes, die zu den verschiedenen Gestaltungen desselben geführt hatte, veranlaßte dann schließlich den Verband der französischen Feuerversicherungsgesellschaften, einheitliche Bedingungen für diesen Geschäftszweig zu normieren.

Heute ist in Frankreich die Police mit nachstehenden Bedingungen geschäftsüblich[1]:

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen die Verluste, die aus Gewinnentgang herrühren, aber nur unter den Bedingungen,

a) daß der Gewinnentgang die Folge eines Brandes oder einer Explosion ist,

b) daß das betreffende Risiko gleichzeitig bei der Gesellschaft gegen Feuer oder Explosion versichert ist.

§ 2. Die Gewinnentgangsversicherung erstreckt sich auf die Gesamtheit aller beweglichen und unbeweglichen Risiken, die durch die Police oder deren Erweiterungen und Zusätze versichert sind, sofern jene Risiken Teile desselben Betriebes sind.

---

[1] „Mietsverlustversicherung" A. Manes, Berlin 1908 S. 54/55.

§ 3. Der Versicherte verpflichtet sich, sich als industriellen oder kommerziellen Gewinnentgang nicht mehr als 10 % der Summe garantieren zu lassen, zu der er die Gesamtheit aller seiner Risiken gegen Feuer oder Explosion versichert. Alle Versicherungen, die hiergegen von ihm bei einer oder mehreren Gesellschaften eingegangen sind oder werden, müssen bei Strafe der Nichtigkeit der Police zusammengenommen in dieser Summe enthalten sein.

§ 4. Die Prämie für die Gewinnverlustversicherung ist auf 15 % der Feuerversicherungsprämie, jedoch auf mindestens 2 Frs. jährlich bemessen.

§ 5. Im Brandfalle zahlt die Gesellschaft dem Versicherten als Gewinnentgang eine Summe, die von vornherein auf $^1/_{10}$ der Entschädigung festgesetzt ist, die ihm als Brandschaden für die Risiken gezahlt wird, welche gleichzeitig gegen Gewinnentgang versichert sind. Die Brandschadenregulierung dient als Grundlage für die des Gewinnentgangs, und die Parteien erklären im voraus, diese Basis annehmen zu wollen.

§ 6. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Schadensfall sich zu einer Zeit ereignet, in der der Betrieb ruht, bei Betriebseinstellungen, bei freiwilliger oder gerichtlicher Liquidation oder bei Konkurs des Versicherten.

War es den französischen Feuerversicherungsgesellschaften vorbehalten, den Gedanken einer Gewinnentgangsversicherung aufzugreifen und die erste praktische Gestaltung in die Hand zu nehmen, so blieben sie in ihrem Vorgehen auf diesem Gebiete nicht lange allein. In Belgien, Holland, Italien und in der Schweiz gewann die Brand-Chômageversicherung neuen Boden und neue Gestalt.

Besonderer Beachtung wert ist die Entwicklung dieser Versicherung in der Schweiz, wo die Geschäftsusancen einzelner französischer Gesellschaften eine durchaus berechtigte und heilsame Gegenbewegung ausgelöst und den schweize-

rischen Bundesrat bewogen haben, in bemerkenswerter Weise in die Ausgestaltung der Brand-Chômageversicherung einzugreifen. Mitte der 80er Jahre nahmen verschiedene Anstalten, zunächst die Baseler Versicherungs-Gesellschaft[1] gegen Feuerschaden die „Versicherung gegen Miets- und Nutzungsverlust" auf. Bald darauf erteilte die Regierung zu Bern der Baseler Feuerversicherungsgesellschaft sowie der Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen die Konzession für die Versicherung gegen Verluste der Miets- und Betriebsunterbrechung.

Zu diesen beiden Gesellschaften kamen dann in den 90er Jahren die beiden französischen Gesellschaften La Foncière und Urbaine, sowie der englische Phönix hinzu, welche ihren Betrieb nicht auf die Versicherung von Mietsverlust infolge von Brand beschränkten, sondern es unternahmen, für alle nur möglichen indirekten Brandschäden

---

[1] Diese Gesellschaft betrieb in der Hauptsache die Versicherung gegen Mietsverlust. In ihrem Rundschreiben vom 8. März 1880 heißt es:

Die Versicherung findet nur Anwendung in ganz solid gebauten und mit vorzüglichen Löschanstalten versehenen Städten und auch da nur in bezug auf Häuser, welche nur zu Wohnungszwecken oder zum Betriebe nicht feuergefährlicher Gewerbe dienen.

Die Versicherung gegen den Verlust der Miete umfaßt denjenigen Mietsvertrag, welchen der Gebäudeeigentümer infolge eines Brandes tatsächlich verliert. Es ist hierbei ausdrücklich verstanden, daß die von der Gesellschaft zu leistende Mietsentschädigung sich nur auf die zur Zeit des Brandes wirklich vermieteten Räume bezieht, daß dieselbe nur auf diejenige Zeitdauer geleistet wird, für welche jene Räume unbewohnbar sind und daß unter keinen Umständen ein mehr als einjähriger Mietsverlust zur Entschädigung gelangt. Die gegen diese Gefahr versicherte Summe bildet die äußerste Grenze der Entschädigung. Die Prämie ist dieselbe, welche für die Versicherung des Gebäudes selbst zu zahlen wäre. Überall, wo gegen Mietsverlust versichert werden soll, ist der Mietswert der einzelnen Etagen des betreffenden Gebäudes anzugeben." („Mietsverlustversicherung" Manes, Berlin 1908, S. 22.)

Ersatz zu leisten. Es bildeten sich dabei zwei Verfahren aus. Das erste bestand darin, daß die Gesellschaften für jeden einzelnen Fall, wie Mietsverlust, Fabrikstillstand 2c. besondere Versicherungsbedingungen aufstellten. Die Schwierigkeiten, die dieses Verfahren für die Praxis zeitigte, veranlaßten die Gesellschaften, einen anderen Weg einzuschlagen. Sie gaben Policen heraus, die sämtliche Brand-Chômagerisiken umfaßten, sodaß durch einen Vertrag jeder indirekte Brandschaden versichert war. Die Hauptbestimmungen einer solchen Pauschalpolice waren folgende:

1. Es wurden die Versicherungen nur solcher Objekte gegen Chômage übernommen, die auch gegen Feuerschaden versichert waren.
2. Die Versicherungssumme gegen Betriebseinstellung durfte den zehnten Teil der Feuerversicherungssumme nicht übersteigen.
3. Der Chômageschaden wurde im einzelnen Falle durch Sachverständige oder freie Übereinkunft festgestellt.

Die letzte dieser Bestimmungen wurde aber für die Praxis bald hinfällig infolge der Schwierigkeiten, die sich bei der Schadenfeststellung einstellten. Die Gesellschaften wählten auch hier den überaus einfachen Weg, im Schadenfall 10 % der vom Hauptversicherer für Brandschaden gezahlten Summe als Chômageschaden zu vergüten, ohne über den entgangenen Gewinn einen Nachweis zu fordern und die Höhe desselben festzustellen.

Eine kräftige Agitation gegen die Chômageversicherung seitens der in der Schweiz tätigen Feuerversicherungsgesellschaften war die Folge dieser bedenklichen Praxis. Zunächst schlossen sich die Feuerversicherungsgesellschaften zusammen zwecks gemeinsamer Stellungnahme zur Brand-Chômageversicherung und verpflichteten sich, bei Neuversicherungen in der Schweiz mit Ausnahme des Kanton Genf

für Etagenbaumwollspinnereien, Holzbearbeitungswerke mit mechanischem Betriebe, Saisonhotels und Mühlen folgende Klausel in ihre Policen aufzunehmen:

„Bei Verlust aller Entschädigungsansprüche darf der Versicherte keine Versicherung gegen Betriebsstörung infolge Brandschadens abschließen und ist er verpflichtet, etwa bestehende Versicherungen dieser Art nicht mehr zu erneuern."

Man verfolgte aber mehr als eine Begrenzung der Chômagerisiken und ließ es bei dieser Abwehrbewegung nicht bewenden. Vielmehr wurden die Feuerversicherungsgesellschaften bei der Bundesregierung vorstellig, um ein völliges Verbot der Brand-Chômageversicherung herbeizuführen. Daraufhin wurde vom eidgenössischen Aufsichtsamt zu Beginn des Jahres 1902 eine Enquête veranstaltet, um den Umfang der Brand-Chômageversicherung und die prinzipielle Stellungnahme der Feuerversicherer zu diesem Geschäftszweig festzustellen.

Auf Grund des gesammelten und dem Bundesrat vorgelegten Materials konnte sich dieser jedoch zu einem Verbot der Brand-Chômageversicherung nicht entschließen, da er vielmehr zu der Überzeugung gelangt war, daß sie, wenn sie vorsichtig gehandhabt wurde, sehr wohl geeignet sei, wirtschaftliche Bedürfnisse zu decken. Die Gefährlichkeit des auf Grund der Pauschalpolice betriebenen Chômagegeschäftes verkannte er aber nicht und kam daher in seiner Sitzung vom 9. Mai 1902 zu dem Beschluß, die Brand-Chômageversicherung unter Aufsicht zu stellen und folgende Bestimmungen für ihre weitere Handhabung zu stipulieren:

§ 1. Der Abschluß von Chômageversicherungen auf Grund der zur Zeit im Gebrauch befindlichen Versicherungsbedingungen ist vom Zeitpunkt der Mitteilung dieses Bundesratsbeschlusses an untersagt.

§ 2. Chômageversicherungen dürfen nur abgeschlossen

werden auf Grund von Versicherungsbedingungen, welche die Genehmigung des Bundesrats erhalten haben.

§ 3. Die Versicherung in der Weise, daß die Entschädigung ohne weitere Prüfung in Form eines von vornherein bestimmten Prozentsatzes der Entschädigung für Feuerschaden ausgerichtet wird, ist untersagt. Jeder Schadenauszahlung hat eine Schadenfeststellung vorauszugehen.

§ 4. Die gegen Chômage versicherten Risiken sind in den allgemeinen gedruckten Versicherungsbedingungen einzeln und genau zu bezeichnen. Eine Entschädigung für andere Risiken soll nicht stattfinden.

§ 5. Ist der Abschluß einer Chômageversicherung beabsichtigt, so ist dem Feuerversicherer unter Angabe der allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen davon Kenntnis zu geben. Die Chômageversicherung darf erst dann abgeschlossen werden, wenn der Feuerversicherer schriftlich seine Einwilligung erklärt hat. Sind mehrere Feuerversicherer vorhanden, so muß die Erklärung des Einverständnisses von jedem derselben beigebracht werden.

§ 6. Die Nichtbeachtung der in Ziffer 1—5 aufgestellten Vorschriften hat die in Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 vorgesehene Strafe zur Folge.

§ 7. Dieser Beschluß ist sämtlichen in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften, sowie den kantonalen Brandversicherungs-Anstalten mit Begründung mitzuteilen.

Die Begründung des Bundesratsbeschlusses geht unter anderem auch auf die Frage ein, welche Stellung die schweizerische Aufsichtsbehörde der Chômageversicherung gegenüber einnehmen soll. Dieser Teil der Begründung, den ich an dieser Stelle wiedergebe[1], erscheint von besonderem Interesse, weil er gegenüber der damaligen Stellung-

[1] Ich halte mich an die Wiedergabe in „Mietsverlustversicherung" von A. Manes, Berlin 1908, S. 28/30.

nahme der Behörden in Deutschland, insbesondere des preuß. Ministeriums des Innern, eine bemerkenswerte Objektivität in der Beurteilung dieser Frage zeigt. Hierzu heißt es:

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst festzuhalten, daß über diese Versicherungsart bis heute wenig Erfahrungen vorliegen. Erst seitdem die Urbaine und der Phönix dieselbe in ihren Betrieb eingeführt haben, gewinnt sie an Ausdehnung, während die Foncière ihren Chômagebetrieb von jeher auf den Kanton Genf beschränkt hat. Aus der Enquête erhält man den Eindruck, daß die Chômageversicherung im Zunehmen begriffen ist und an Boden gewinnt. Diese Tatsache würde darauf hinweisen, daß die Chômageversicherung einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht.

Sachliche Erwägungen führen zu der gleichen Erkenntnis. Es bedarf wohl keiner Ausführungen, daß ein Brandfall für den Versicherten außer dem direkt durch das Feuer verursachten Schaden noch andere, oft ganz bedeutende wirtschaftliche Einbußen zur Folge haben kann, deren Deckung durch die Versicherung Bedürfnis ist.

Die Aufsichtsbehörde stellt nun die Frage, ob die Nachteile, welche die Chômageversicherung für die Feuerversicherung mit sich bringt, so überwiegend sind, daß sie das gänzliche Verbot der Chômageversicherung erheischen, eventl. welche Versicherungsmaßregeln getroffen werden können, um die Nachteile zu beseitigen oder möglichst zu mildern.

Daß die Chômageversicherung für die Feuerversicherung von Nachteil und unter Umständen sogar eine Gefahr sein kann, läßt sich nicht bestreiten. Da sie für den Versicherten den Brandschaden vermindert, vermehrt sie für den Versicherer das Risiko. Das Interesse an der Erhaltung der versicherten Sache wird herabgesetzt. Die Be-

sorgnis ist nicht unbegründet, daß dieser Umstand die Sorglosigkeit des Versicherten fördere. Das Interesse an der Erhaltung des versicherten Objektes wird von einzelnen kantonalen Brandversicherungsanstalten als so wichtig angesehen, daß sie im Schadenfall nicht den Totalwert der versicherten Sache ausbezahlen, sondern die Versicherten mit einem Teil des Schadens belasten, und ihn so für den nicht entschädigten Teil zum Selbstversicherer machen. So hat nach dem Brandversicherungsgesetz des Kantons Freiburg der Versicherte $^2/_{10}$ und bei öffentlichen Gebäuden $^1/_{10}$, nach appenzellischem Gesetz (A.A.-Rh.) $^1/_8$ und nach dem Gesetz des Kantons Glarus $^1/_{10}$ des Wertes als Selbstversicherer zu tragen. Eine Art Selbstversicherung soll nach Ansicht der Gegner der Chômageversicherung auch die Tragung des Chômageschadens sein. In der Tat ist sie geeignet, diese Funktion zu erfüllen.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß der Chômageschaden in vielen Fällen nur sehr schwer festgestellt werden kann. Gerade dieser Umstand ist geeignet, die Spekulationslust zu fördern. Ganz besonders ist dies der Fall bei der pauschalen Versicherung, mit der auf einmal jedes denkbare Betriebseinstellungsrisiko versichert, für jeden aus dem Brand entstehenden indirekten Schaden Vergütung beansprucht werden kann, ohne daß das versicherte Risiko im Versicherungsvertrag genannt war. Daß es hier ungemein schwierig, ja fast unmöglich ist, den versicherten Schaden festzustellen, liegt auf der Hand. Deshalb liegt die Gefahr nahe, daß der Schaden zu hoch bemessen oder auf die Schadensfeststellung überhaupt verzichtet und nach „freier Übereinkunft" einfach eine Pauschalsumme, vielleicht in Prozenten der von der Feuerversicherung geleisteten Entschädigung, gezahlt wird. Zu diesem Modus ist denn auch, wie erwähnt, in neuester Zeit die Chômageversicherung offenkundig übergegangen. Die prozentuale Pauschalent-

schädigung ist, wie von ihren Gegnern mit Recht betont wird, nichts weiter als ein Zuschlag zu der vom Hauptversicherer gewährleisteten Entschädigung, ein Zuschlag, der in vielen Fällen dem tatsächlichen Schaden gar nicht entspricht und somit zur Überversicherung und für den Versicherten zu Gewinn führen kann. Dieser Versicherungsmodus ist deshalb als besonders gefährlich zu betrachten.

Die schweizerische Aufsichtsbehörde hat erwogen, daß die Chômageversicherung in vielen Fällen einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Sie glaubt deshalb, daß versucht werden soll, Mittel und Wege zu finden, die Befriedigung dieses Bedürfnisses zu ermöglichen, ohne die Feuerversicherung zu kompromittieren.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß aus den beschränkten praktischen Erfahrungen, die bis heute vorliegen, noch kein sicherer Schluß gezogen werden kann über die Einwirkung der Chômageversicherung auf die Häufigkeit der Schadensfälle. Die Chômageversicherung wird von den Feuerversicherungen selbst sehr verschieden beurteilt. Gegner und Förderer stehen sich gegenüber. Daneben gibt es Gesellschaften und kantonale Anstalten, die sie an sich nicht verurteilen oder sie gar als nützliche, einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechende Institution anerkennen und nur die Beseitigung ihrer Auswüchse fordern.

Diese Erwägungen führten zu der Überzeugung, daß es unter diesen Umständen nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein kann, durch ein apodiktisches Verbot die Institution zu beseitigen und sie im Keim zu ersticken. Wohl aber ist es ihre Aufgabe, das, was als Auswuchs der Chômageversicherung erkannt wird, zu entfernen. Im übrigen muß es den Gesellschaften überlassen bleiben, zu der Chômageversicherung Stellung zu nehmen, und falls sie in ihr eine Gefahr erblicken, sich dieselbe vom Leibe zu halten. Dies ist zu erreichen durch Aufnahme geeigneter

Bestimmungen in die Versicherungsbedingungen und durch gemeinschaftliches Abkommen der Gesellschaften unter sich."

Mit dem Vorgehen des Bundesrats war der „der Versicherungspraxis geradezu Hohn sprechenden Praxis", wie sie besonders von den beiden Gesellschaften Urbaine und Phönix eingeführt worden war, jeglicher Boden entzogen und die Grundlage für einen wirtschaftlich gesunden Betrieb der Brand-Chômageversicherung geschaffen. Die schweizerische Aufsichtsbehörde hatte das, was als Auswuchs der Chômageversicherung erkannt war, entfernt, überließ es aber im übrigen den Gesellschaften selbst, zu ihr Stellung zu nehmen und durch geeignete Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen eine etwa aus dem Betriebe dieser Branche drohende Gefahr von sich abzuwenden.

Eine solche Reglementierung der Brand-Chômageversicherung wurde denn auch von den kantonalen Feuer-Versicherungsgesellschaften in ihrer Konferenz beschlossen. In einer Eingabe an den Bundesrat der Eidgenossenschaft, in welcher sie zu dem Bundesratsbeschluß Stellung nehmen, wurden folgende über die Chômageversicherung gefaßten Beschlüsse mitgeteilt.

A. Zulässigkeit und Umfang der Chômageversicherung.

1. Von der Mietzinsausfallversicherung abgesehen, wird der Chômageversicherung nur bei gewerblichen Betrieben zugestimmt und zwar beim Kleingewerbe, beim Großgewerbebetrieb (Fabrikation, Industrie, Hotelgewerbe) und bei den kaufmännischen Betrieben.

2. Gegenstand der Chômageversicherung dürfen nicht sein der Reingewinn und die mit dem Verlust von Kunden verbundene Einbuße.

B. Bedingungen, von deren Erfüllung die Zustimmung der kantonalen Anstalten abhängig gemacht wird, und welche nach ihrem

Dafürhalten unter die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften aufgenommen werden sollten:

I. Für die Mietzinsausfallversicherung.

1. Die Versicherungssumme darf den Totalbetrag der laufenden Mietzinse, auf 1 Jahr berechnet, nicht übersteigen.

2. Die Entschädigung darf innerhalb dieser Grenze nur für die im Zeitpunkt des Brandes bestehenden Mieten und nur für die zur Wiederherstellung des Mietsgegenstandes erforderliche Zeit, im Maximum für ein Jahr, zugesichert und ausgerichtet werden.

3. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist dem Umstande Rechnung zu tragen, daß etwaige, während der Zeit, für welche die Entschädigung läuft, seitens der Feuerversicherer erfolgende Zahlungen oder für diese Zeit gewährte Zinsvergütungen den Mietzinsausfall teilweise ausgleichen.

II. Für die übrigen Arten der Chômageversicherung.

1. Die Chômageversicherungssumme ist getrennt auszusetzen für folgende drei Kategorien von wirtschaftlichen Einbußen:

a) Verluste aus Bestandteilen des nach dem Brande noch vorhandenen Vermögens;

b) Geschäftsausgaben, die während der Betriebsstörung ganz oder teilweise zu laufen fortfahren, während die gegenüberstehenden Geschäftseinnahmen ausbleiben;

c) Neue Ausgaben, welche für den Versicherten aus dem Brand bezw. aus der Betriebsstörung erwachsen.

2. Die Versicherungssumme bildet für jede Kategorie von Einbußen die obere Grenze, über welche hinaus die Entschädigung in keinem Falle gehen darf. Dem Versicherten wird im Brandfalle innerhalb dieser Grenze nur derjenige Schaden vergütet, den er glaubwürdig nachzu-

weisen imstande ist (in der Police durch Fettschrift hervorzuheben).

3. Im Brandfalle ist der Schaden für die einzelnen Risiken getrennt zu ermitteln.

4. Bei fortgesetzten Schädigungen, die sich auf die ganze Dauer der Betriebsstörung erstrecken können, soll die Vergütung des Schadens höchstens für ein Jahr zugesichert und geleistet werden.

5. Tritt der Brand während einer Betriebsunterbrechung ein, so hat der Versicherte keinen Anspruch auf Entschädigung (die in der Natur des Geschäftes liegende periodische Unterbrechung bei Saisonbetrieben ausgenommen).

6. Der Chômageversicherte ist zu geordneter übersichtlicher Buchführung verpflichtet.

C. Verfahren, welches zur Auswirkung der Zustimmung der kantonalen Anstalten zu beobachten ist.

1. Die Giltigkeit einer Chômageversicherung ist von der Zustimmung der beteiligten Feuerversicherer abhängig.

Jedem an eine kantonale Anstalt gerichteten Gesuche um Erteilung der Zustimmung ist die fertige Chômageversicherungspolice im Original beizugeben. Der Anstalt ist ein Duplikat oder eine von der Gesellschaft beglaubigte Abschrift der Police zu überlassen.

Seit dem Bundesratsbeschluß vom 9. Mai 1902 hat die Brand-Chômageversicherung in der Schweiz größere Verbreitung gefunden und zu keinen Beschwerden mehr Anlaß gegeben. Den Beschlüssen der kantonalen Anstalten wird seitens der diesen Geschäftszweig betreibenden Gesellschaften Rechnung getragen und wird daher die Chômageversicherung allgemein nach den in der Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen betrieben.

Von den in der Schweiz konzessionierten Feuerversiche-

rungsgesellschaften betreiben heute folgende die Betriebsverlustversicherung:

La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières contre l'incendie et le chômage, Paris;

Le Nord, Compagnie anonyme d'assurances à Primes fixes, Paris;

L'Union, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, Paris;

L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, la foudre, l'explosion du gaz et des appareils du vapour, Paris.

Der Bundesratsbeschluß vom 9. Mai betreffend Chômageversicherung ist am 19. April 1910 mit Rücksicht auf das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 in dessen Artikeln 48[1], 64[2], und 65[3] die Chômageversicherung grundsätzlich als zulässig erklärt wird, aufgehoben worden.

In Österreich-Ungarn, dessen Gesetzgebung[4] im

[1] Art. 48. Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.

[2] Art. 64, Abs. 3/5. Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zu Grunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.

Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zu grunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte.

Von dem Ersatzwerte sind allfällige durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses ersparte Unkosten in Abzug zu bringen.

[3] Art. 65. Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweist, daß der Ersatzwert nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 62, 63, 64 und 66 dieses Gesetzes geringer ist, als der Versicherungswert.

Eine solche Vereinbarung ist ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuersgefahr versichert wird.

[4] Das österr. bürgerl. Gesetzbuch spricht nur in einigen Artikeln

Prinzip die Interessenversicherung zuläßt, wurde die Brand-Chômageversicherung schon vor dem Jahre 1884 eingeführt, indem eine Anzahl von Versicherungsgesellschaften auf Anregung der Assicurazione Generali es unternahm, die Versicherung gegen Schäden durch Mietentgang oder Betriebsstillstand infolge eines Brandes einzuführen unter Normierung folgender gemeinsamer Bestimmungen:

die Interessenversicherung zuläßt, wurde die Brand-Chômage-

„Die Gesellschaft versichert gegen eine besondere Prämie den Entgang an Reinerträgnissen, welcher an den versicherten Gegenständen durch die nach der bestehenden Feuerversicherung ersatzpflichtigen Schäden hervorgerufen ist. Sie vergütet daher dem Hauseigentümer den Entgang am Reinerträgnisse aus der Miete oder den Verlust des Gebrauches von ihm selbst benützter Lokalitäten, dem Fabrikanten und Gewerbetreibenden den Ausfall am Reinerträgnisse, welcher durch gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes entsteht. Die Versicherung kann sich nie auf mehr als den Betrag des einjährigen Reinerträgnisses erstrecken. Die Gesellschaft versichert nicht gegen Schäden aus Anlaß etwa bedungener Konventionalstrafen oder sonstiger Ersatzleistungen, welche durch nicht eingehaltene Lieferung oder durch andere Verbindlichkeiten dem Versicherten zur Last fallen. Ferner ist eine Entschädigung nicht zu leisten, wenn der Schadensfall nicht tatsächlich eine Feierzeit und einen Verlust am Reinerträgnisse oder eine Unterbrechung des Betriebes nach sich gezogen hat,

---

(§§ 267—1269, 1288—1292) über den Versicherungsbetrag. Nach Art. 1323 wird unter Ersatz eines verursachten Schadens die Zurückversetzung in den vorigen Stand, die „Schadloshaltung" verstanden, zum Unterschied von der „vollen Genugtuung", die sich auch auf den entgangenen Gewinn erstreckt. (Art. 1324). Von letzterem ist aber nur in Beziehung auf böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit die Rede. Prange: „Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung 1896", Seite 146.

ebensowenig, wenn er zur Zeit einer bevorstehenden oder während einer schon eingetretenen Liquidation des Geschäftes, Zahlungs- oder Betriebseinstellung oder eines Konkurses eintreten sollte. Sobald die Gebäude oder die gewerblichen Anlagen, für welche die Versicherung gilt, in anderen Besitz übergehen bezw. sobald die Art des Betriebes verändert wird, erlischt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft. Dieselbe tritt jedoch wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft nach Kenntnisnahme des betreffenden Umstandes zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich sich bereit erklärt hat. Das nachgewiesene Reinerträgnis dient als Grundlage für die Berechnung des Entganges. In allen Fällen, in welchen das Reinerträgnis sich nicht gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt, sondern in gewissen Perioden ab- und zunehmend ist, ist der durch den Schadensfall verursachte Ausfall der Art nachzuweisen, daß der wirkliche Ausfall, welcher sich auf die Zeit vom Schadensfalle bis zur Wiederherstellung oder bis zur Wiederaufnahme des Betriebes bezieht, genau bestimmt werden kann. Ist das wirkliche jährliche Reinerträgnis geringer als die dafür versicherte Summe, so wird die Ersatzberechnung jenem geringen Reinerträgnis zugrunde gelegt. Wenn das jährliche Reinerträgnis die dafür versicherte Summe übersteigt, so wird der Entgang pro rata d. h. nach dem Verhältnis der Höhe des nachgewiesenen jährlichen Reinerträgnisses zur Versicherungssumme berechnet; wenn ferner aus einer besonderen Versicherungsbestimmung hervorgeht, daß nur ein im voraus bestimmter Teil des jährlichen Reinerträgnisses versichert wurde, so ist auch nur der dieser Bestimmung entsprechende verhältnismäßige Anteil des Entganges zu berechnen, während in beiden Fällen der Versicherte den Rest des Entganges selbst zu tragen hat. Der Entgang an dem ermittelten jährlichen Reinerträgnis wird nach dem Verhältnis der Zeit berechnet, welche notwendig

ist, um die Gebäude wiederherzustellen oder den Fortbetrieb zu ermöglichen. Nach erfolgter Schadensanmeldung wird sowohl der jährliche als auch der wirkliche Entgang am Reinerträgnisse entweder von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Versicherten festgestellt oder durch Sachverständige ermittelt. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Schadensfall und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung, vornehmen zu lassen und über die Angaben des Versicherten von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, insbesondere die Vorlage aller seiner Geschäftsbücher zu fordern. Die Auszahlung der festgestellten Entschädigungssumme findet stets erst nach erfolgtem Wiederaufbau oder nach Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude oder nach Wiederaufnahme des gleichen Betriebes statt. Ergibt sich dabei, daß dazu eine kürzere Zeit ausreichend war, als in den Bestimmungen festgestellt wurde, so findet eine verhältnismäßige Verminderung der Entschädigungssumme statt. Falls der Versicherte innerhalb eines Jahres nach dem Schadensfall den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände nicht vornehmen läßt oder den Betrieb nicht wieder aufnimmt, entfällt für die Gesellschaft jede Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung."

Eine lange Lebensdauer war jedoch der Brand-Chômageversicherung in Österreich nicht beschieden. Im Jahre 1883 wurde von der Koalition der österreichisch-ungarischen Feuerversicherungs-Gesellschaften der Beschluß gefaßt, diesen neuen Versicherungszweig vom 1. Januar 1884 an gänzlich aufzugeben. Nur die Assicurazione Generali führte die Brand-Chômageversicherung nach wie vor weiter und betreibt sie noch heute. Der Betrieb beschränkt sich aber fast ausschließlich auf die südlichen Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Italien.

Vor kurzer Zeit hat der Österreichische Phönix in Wien die Betriebsstillstandversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen aufgenommen.

Auch die in dem Fabriken-Rückversicherungsverbande zusammengeschlossenen Gesellschaften haben diese Versicherung neu eingeführt, und zwar wird sie nach den dafür festgesetzten „Versicherungs-Vertrags-Bestimmungen für die Versicherung gegen Schäden durch Betriebsstillstand" betrieben. In ihrer endgiltigen Fassung, die im Laufe des Jahres 1910 beschlossen worden ist, lauten dieselben folgendermaßen:

1. Gegen Entrichtung der hierfür bestimmten Zusatzprämie verpflichtet sich die Gesellschaft zum Ersatze des Schadens, welcher dem Versicherten dadurch erwachsen kann, daß infolge der durch Brand, Blitzschlag oder Explosion von Leuchtgas bewirkten Beschädigung oder Vernichtung der in der Police bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände der Fabrikbetrieb gestört oder ganz oder teilweise zum Stillstand gebracht wird.

In die Versicherung eingeschlossen ist der Schaden infolge eines durch Explosion von Dampfkesseln verursachten Betriebsstillstandes, wenn die Dampfkessel im vollen Werte gegen Brandschaden bei der Gesellschaft versichert sind.

Auf den Schaden infolge eines durch Explosion anderer Art bewirkten Betriebsstillstandes erstreckt sich die Haftung der Gesellschaft nur dann, wenn dies mit derselben besonders vereinbart worden und der Gesamtwert des Risikos gegen Explosionen aller Art (ausgenommen jener von Sprengstoffen) versichert ist.

Die Ersatzleistung kann bedungen werden:

a) für den Entgang an Reingewinn aus dem Betriebe;

b) für den notwendigen Aufwand an fortlaufenden Betriebsauslagen, und zwar: Gehälter, Arbeitslöhne, Lokal-

miete, Steuern, Versicherungsprämien, vertragsmäßig zu bezahlende Schuldzinsen für in dem versicherten Betriebsunternehmen investierte Kapitalien, allfällige andere in dem Texte der Police einzeln angeführte Kategorien von Betriebsauslagen.

Die Versicherung kann nicht erstreckt werden auf den Ersatz von Konventionalstrafen oder Entschädigungen, welche den Versicherten infolge der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder anderer Verbindlichkeiten zur Last fallen.

2. Die Gesellschaft übernimmt eine solche Zusatzversicherung nur dann, wenn Gebäude und Inhalt des den Gegenstand derselben bildenden Betriebes bei ihr gegen Brandschaden versichert oder rückversichert sind, und sie haftet für einen Schaden auf Grund derselben nur dann, wenn nach dem Feuerversicherungsvertrage für den durch den Brand, Blitzschlag oder die Explosion hervorgerufenen Schaden Ersatz zu leisten ist.

3. Bei der Festsetzung der für den Entgang an Reingewinn aus dem Betriebe (Punkt 1a) bezw. der im Falle des Betriebsstillstandes fortlaufenden Betriebsauslagen (Punkt 1b) zu versichernden Beträge soll das Ausmaß eines vollen Rechnungsjahres des versicherten Unternehmens als Grundlage dienen.

Dem Versicherten steht es frei, die versicherten Beträge während der Dauer der Versicherung den Markt- und Betriebsverhältnissen entsprechend zu ändern. Im Falle einer Verminderung derselben tritt die verhältnismäßige Herabsetzung der Prämie erst mit dem Beginne des nächsten Versicherungsjahres ein.

Der Versicherte darf — bei sonstiger Nichtigkeit der Zusatzversicherung — nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft anderweitig Versicherung gegen den durch Betriebsstillstand hervorgerufenen Schaden abschließen.

4. Der Versicherte ist verpflichtet, beim Eintritt eines Schadenfalles nach Tunlichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; insoferne jedoch zu diesem Zwecke Mehrauslagen gegenüber den regelmäßigen Anschaffungs- und Erzeugungskosten erforderlich sind, werden ihm dieselben von der Gesellschaft nur dann vergütet, wenn sie im Einvernehmen mit derselben aufgewendet worden sind.

5. Im Schadenfalle wird der Entgang an Reingewinn aus dem Betriebe nach der Lage des Marktes und unter Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes ermittelt. Bei der Berechnung des Schadens ist auf alle Umstände, welche die Höhe des Reingewinnes aus dem Betriebe in dem Jahre, in welchem der Schaden eingetreten ist, besonders zu beeinflussen geeignet sind, wie höhere Gewalt, Streiks, Boykott, die Menge und Beschaffenheit sowie der Preis des eingekauften Rohmateriales, und insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Reingewinn aus dem Betriebe sich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt oder in einzelnen Zeitabschnitten während des Jahres größer, in anderen geringer ist.

Hätte der versicherte Betrieb während der Zeit des Betriebsstillstandes einen Betriebsgewinn auch dann nicht ergeben, wenn kein Betriebsstillstand eingetreten wäre, so hat der Versicherte keinen Anspruch auf irgend eine Leistung aus dem Titel des Betriebsgewinnentganges.

Als Behelf zur Feststellung des Entganges am Reingewinn aus dem Betriebe hat der Versicherte insbesondere die Bilanzen der letzten drei Jahre, wenn das Unternehmen noch nicht so lange besteht, die Bilanzen seit Errichtung derselben der Gesellschaft vorzulegen.

6. Die Höhe der für den Entgang am Reingewinn aus dem Betriebe zu leistenden Entschädigung wird einerseits nach dem Umfange des durch das Schadenereignis

verursachten Betriebsstillstandes und andererseits nach der zur Wiederaufnahme des Betriebes in seinem früheren Umfange notwendigen Zeitdauer äußerstens aber nach der in der Police festgesetzten Höchstdauer bestimmt.

Die Entschädigung beträgt im Falle gänzlichen Betriebsstillstandes — unbeschadet der auf die Verteilung des Gewinnes bezüglichen Bestimmung des Punktes 5, Abs. 1 jenen Teil des nach Punkt 5 ermittelten Gewinnes, welcher dem Verhältnisse der Dauer des gänzlichen Betriebsstillstandes zu einem vollen Betriebsjahr entspricht, wobei auf die in der Police festgesetzten Höchstdauer des Betriebsstillstandes Rücksicht zu nehmen ist und im Falle eines teilweisen Betriebsstillstandes die nach dem Umfange des letzteren sich ergebende Quote dieses Betrages.

Die zur Wiederaufnahme des Betriebes erforderliche Zeitdauer, bei deren Bestimmung etwa beabsichtigte Erweiterungen der Betriebsanlage oder Neuerungen im Betriebe nicht zu berücksichtigen sind, wird im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft bezw. über Wunsch des einen oder anderen Teiles durch Sachverständige gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der allgemeinen Versicherungs-Vertrags-Bestimmungen und Punkt 8 dieser ergänzenden Vertragsbestimmungen festgesetzt.

Übersteigt die für den Entgang am Reingewinn aus dem Betriebe versicherte Summe den Betrag, welcher sich als solcher im Falle eines vollständigen Betriebsstillstandes während der in der Police festgesetzten Höchstdauer ergeben hätte, so wird gleichwohl nur der tatsächliche Entgang am Reingewinn aus dem Betriebe ersetzt. Ist dagegen die für den Entgang an Reingewinn aus dem Betriebe versicherte Summe niedriger als dieser Betrag, so wird die Entschädigung nach dem Verhältnisse geleistet, in welchem die versicherte Summe zu demselben steht.

Die Entschädigung wird, sobald die zur Wiederaufnahme des Betriebes erforderliche Zeit festgesetzt ist, jedoch keineswegs früher bezahlt, als die Entschädigungsverpflichtung für den Brand-, Blitz- oder Explosions-Schaden von der betreffenden Gesellschaft anerkannt ist.

7. Die fortlaufenden Betriebsauslagen sind während der Zeit des Betriebsstillstandes auf jenes Ausmaß einzuschränken, welches zur ungestörten Wiederaufnahme des Betriebes nach Behebung der durch den Schadenfall verursachten Betriebsstörung unbedingt erforderlich ist. Dieses Ausmaß wird sofort nach Eintritt des Schadens im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft bezw. über Wunsch des einen oder anderen Teiles durch Sachverständige gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungs-Vertrags-Bestimmungen und Punkt 8 dieser ergänzenden Vertragsbestimmungen festgesetzt. Der Schaden für die laufenden Betriebsauslagen ist im Falle gänzlichen Betriebsstillstandes im vollen, in der angegebenen Weise festgesetzten Ausmaße — unter Berücksichtigung der in der Police festgesetzten Höchstdauer des Betriebsstillstandes — und im Falle nur teilweisen Betriebsstillstandes in dem dem Umfange des letzteren entsprechenden anteiligen Betrage zu berechnen.

Übersteigt die für laufende Betriebsauslagen versicherte Summe den Betrag, welcher nach dem gemäß der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Ausmaße im Falle gänzlichen Betriebsstillstandes während der in der Police festgesetzten Höchstdauer aufgewendet worden wäre, so wird die Entschädigung gleichwohl nur für den tatsächlichen Aufwand geleistet. Ist dagegen die für laufende Betriebsauslagen versicherte Summe geringer als dieser Betrag, so wird die Entschädigung nach dem Verhältnisse geleistet, in welchem die versicherte Summe zu demselben steht.

Die Entschädigung für laufende Betriebsauslagen wird

am Schlusse eines jeden Monates in dem auf jeden Monat des Betriebsstillstandes entfallenden Anteile während der ganzen Dauer des Betriebsstillstandes, jedoch nicht länger als während der in der Police bestimmten Höchstdauer des letzteren ausbezahlt.

8. Falls das im § 12 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Versicherungs-Vertrags-Bestimmungen vorgesehene Abschätzungsverfahren durch Sachverständige eintritt, haben dieselben folgende Abschätzungen vorzunehmen.

Bei einer Versicherung nach Punkt 1a:

die Höhe des Reingewinnes aus dem Betriebe, welcher sich ohne Betriebsstillstand während des Rechnungsjahres ergeben hätte (Punkt 3 Abs. 1, und Punkt 5 Abs. 1) und den hievon mit Rücksicht auf den Umfang und auf die voraussichtliche Dauer des Betriebsstillstands entfallenden Anteil;

bei einer Versicherung nach Punkt 1b:

die Höhe der fortlaufenden Betriebsauslagen, welche sich ohne Betriebsstillstand während eines Rechnungsjahres ergeben hätten (Punkt 3 Abs. 1) und den hievon mit Rücksicht auf den Umfang und die voraussichtliche Dauer des Betriebsstillstandes entfallenden Anteil (Punkt 3 Abs. 1 und Punkt 6 Abs. 1).

9. Soweit nicht in den vorstehenden „Ergänzenden Versicherungs-Vertrags-Bestimmungen" ausdrücklich ein anderes festgesetzt ist, gelten die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen über die Versicherung gegen Brand, Blitzschlag, Explosion von Leuchtgas" und die „Ergänzenden Versicherungs-Vertrags-Bestimmungen für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sinngemäß auch für die Zusatzversicherung gegen Schaden durch Betriebsstillstand."

Auch in den skandinavischen Ländern ist die Betriebsverlustversicherung (Brand-Chômageversicherung) bekannt.

In Schweden besteht eine Übereinkunft der Tarifgesellschaften der Feuerversicherungsbranche, aus der das Nachstehende zu entnehmen ist[1].

„Die Versicherung bezieht sich auf Verluste, welche infolge einer Feuersbrunst entstanden sind, teils dadurch, daß versicherte Ausgaben, Renten, Mietgelder und Löhne in der Unterbrechungszeit einen höheren Prozentsatz der Verkaufs- oder Gewinnsumme erreichen, als den in der Police angegebenen Ausgabe-Prozentsatz und teils dadurch, daß der Verdienst („Gewinn") wegfällt oder einen niedrigeren Betrag ausmacht als der, in der Police als „Gewinnprozent" angegebene Prozentsatz der Verkaufs- oder Gewinnsumme für den entsprechenden Teil des Jahres ausmachen müßte. Falls es sich nach dem Brande zeigen sollte, daß sich die versicherten Ausgaben im betreffenden Jahre schon vor dem Brande höher beliefen, oder der versicherte Verdienst einen niedrigeren Prozentsatz von der Verkaufssumme ausmachte, werden die wirklichen Ausgaben- und Gewinnprozente der Berechnung des Verlustes zugrunde gelegt. Der Versicherungsnehmer muß selbst ein Viertel des Verlustes tragen. Ein Schaden, für welchen auf Grund der Brand-Chômageversicherungspolice Ersatz zu leisten ist, liegt nur bei einem Brande vor, der einen Ersatz von mindestens 2 % der Versicherungssumme zur Folge hatte. Die Gesellschaft ist nicht ersatzpflichtig, wenn nicht sofort Veranstaltungen getroffen werden, um die Fortsetzung des Betriebes in zum mindesten ebenso großer Ausdehnung wie vor dem Brande zu ermöglichen. Solange die Brand-Chômageversicherung läuft, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, jede Veränderung im Feuerversicherungsverhältnis anzumelden und die Gesellschaft hat bei Eintritt einer solchen Veränderung das Recht, die Ver-

[1] Wiedergegeben nach Manes „Mietsverlustversicherung" Berlin 1908, S. 60/62.

sicherung aufzuheben oder gegen Zuschlagsprämie fortzusetzen. Wird eine neue Chômageversicherung ohne Zustimmung der Gesellschaft aufgenommen, so tritt die Versicherung außer Kraft. Die Regulierung zur Feststellung des Schadens erfolgt von Monat zu Monat. Hierbei ist die Einnahmesumme desselben Monats im vorhergehenden Jahre und des Monats in dem die Regulierung vorgenommen wird, festzustellen, sowie auch das Verhältnis in jedem Monat zwischen den versicherten Ausgaben und der Einnahmesumme und die Größe des Verdienstes im letzten Jahre zu ermitteln. Der Verlust an versicherten Ausgaben wird als eingetreten betrachtet, wenn durch Brandschaden die Einnahmesumme im Monat der Unterbrechung niedriger war, als im selben Monat des vorigen Jahres oder wenn der wirkliche Ausgabeprozentsatz in dem Brandmonat den Ausgabeprozentsatz übersteigt, welcher durch die Police zur Grundlage der Verlustberechnung gemacht wurde. Verlust des versicherten Verdienstes wird als eingetreten betrachtet, wenn die Einnahmesumme in der Unterbrechungszeit kleiner war, als die Einnahmesumme des entsprechenden Monats im vorigen Jahre. Die Gesellschaft ersetzt vom Verlust den versicherten Teil, jedoch so, daß in keinem Falle der Ersatz für Ausgaben oder Verdienst einen höheren Betrag ausmacht als der für Ausgaben oder Verdienst angeführte Teil des Versicherungsbetrages. Der Betrieb wird nicht als durch Brand unterbrochen betrachtet, in der Zeit, welche der Ausdehnung, Verbesserung oder anderer Veränderung gewidmet war, ausgenommen jene Zeit, welche darauf verwendet wurde, um Gebäude, Einrichtungen, Maschinen, Lager und Inventar in denselben Stand zu setzen, wie vor dem Brand. Die Prämien stehen in einem bestimmten Verhältnis zu den Feuerversicherungsprämien. Wenn die Brand-Chômageversicherung nur für höchstens drei Monate Unterbrechung gilt, so ist

die Prämie dieselbe, wie für die höchste Feuerversicherungsprämie, jedoch wenigstens 1 ‰. Wünscht man die Versicherung auf eine längere Unterbrechungszeit auszudehnen, so erhöht sich die Grundprämie um $^1/_3$ für jeden Monat. Wenn die höchste Feuerversicherungsprämie für jedes Risiko 4,5 ‰ beträgt, so beträgt also die Zuschlagsprämie für Brand-Chômageversicherung:

4,5 ‰	für	Versicherung	bei	3	Monaten	Unterbrechung
6	„	„	„	4	„	„
7,5	„	„	„	5	„	„
9	„	„	„	6	„	„
13,5	„	„	„	9	„	„
18	„	„	„	12	„	„

In Dänemark haben die Versicherungsbedingungen einiger Anstalten für diesen Geschäftszweig folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Gesellschaft, deren Verpflichtungen ausschließlich durch den Inhalt der von ihr auf ihren gedruckten Formularen ausgefertigten Dokumente bestimmt werden, ersetzt den Verlust, welcher durch völlige oder teilweise Betriebsstörung infolge eines Brandes (hierin einbegriffen Blitzschlag, Dampfkesselexplosion oder Gasexplosion vom öffentlichen oder privaten Gaswerk) ententsteht. Verlust durch Betriebsstörung, verursacht durch Explosion anderer Art, als hier genannt, wird nur vergütet, wenn dieselbe durch besondere Versicherung gedeckt ist.

Falls der versicherte Betrieb im Augenblick des Brandes bereits aus einem anderen Grunde still stand, deckt die Versicherung nur diejenige Verlängerung des Stillstandes, welche als durch den Brand verursacht angenommen werden muß.

Ausgenommen von der Versicherung ist jeder Verlust, welcher während eines Krieges, Aufruhrs oder bürgerlichen Unruhen, sowie während oder nach einem Erdbeben oder sonstigen Naturereignissen entstanden ist, es sei denn, daß der Versicherte beweisen kann, daß der Schaden auf keine dieser genannten Ereignisse als nähere oder fernere Ursache zurückzuführen ist; ferner ist die Gesellschaft nicht ersatzpflichtig für Verlust, welcher Versicherten vorsätzlich oder durch grobe Unachtsamkeit verursacht ist.

§ 2. So wie die Verpflichtungen der Gesellschaft nur solchen Verlust umfassen, für welchen gewöhnliche Feuerversicherung nicht gezeichnet werden konnte, so haftet die Gesellschaft nur für denjenigen Betriebsverlust, welcher durch den Brand verursacht ist, aber nicht für Verlust, dessen Ursache neu hinzutretende Umstände sind, welche die Wiederaufnahme des Betriebes verzögern z. B. Maschinenbruch, Streik, Lockout, Krieg, Aufruhr, Naturereignisse.

Ferner haftet die Gesellschaft nicht für Verlust, der dadurch entsteht, daß der Versicherte die Wiederaufnahme des Betriebes nicht gehörig fördert; die Gesellschaft haftet auch nicht für Verlust infolge verzögerter Instandsetzung durch Verbesserung, Erweiterung oder anderer Veränderung über die Zeit hinaus, welche dazu notwendig ist, die für den Betrieb benutzten Gebäude, Maschinen, Lager oder Inventar in denselben Stand wie vor dem Brande zu setzen.

Wenn der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird, wird kein Ersatz für Verlust vom Nettogewinn gewährt, sondern nur für die mitversicherten, festen Unkosten, welche während der versicherten Stillstandsperiode beweislich nicht zu vermeiden waren.

§ 3. Sollte die Feuerversicherungsprämie während der Dauer dieser Police erhöht werden, ist der Versicherte

verpflichtet, dieses so schnell als möglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen, welche alsdann im Laufe von 14 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung berechtigt ist, die Versicherung gegen Rückzahlung der Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungszeit aufzuheben.

§ 4. Die Ersatzpflicht der Gesellschaft ist dadurch bedingt:

a) daß der Versicherte beständig ordnungsmäßige Bücher führt, und daß die Hauptbücher nach Geschäftsschluß in einem eisernen Schrank oder in anderer sicherer Weise aufbewahrt werden;

b) daß der versicherte Betrieb jederzeit feuerversichert ist;

c) daß ohne Einwilligung der Gesellschaft keine anderweitige Versicherung auf den oben genannten Betrieb gegen Verlust durch Betriebsstörung infolge von Brand oder Explosion gezeichnet wird — hiervon jedoch Hausmieteversicherung ausgenommen.

§ 5. Die Versicherung läuft unverändert weiter, bis sie spätestens 14 Tage vor einem Prämienzahlungstage schriftlich von einem der Kontrahenten gekündigt wird. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft innerhalb jeden Versicherungsjahres tritt erst nach Empfang des Prämienbetrages für das betreffende Jahr in Kraft.

§ 6. Die Versicherung erlischt ohne weiteres, wenn der Versicherte ohne Einwilligung der Gesellschaft den versicherten Betrieb verkauft, vermietet oder verpachtet oder wenn derselbe in Liquidation tritt, seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät.

§ 7. Nach jedem Brande ist der Versicherte mit allem ihm zu Dienste stehenden Mitteln verpflichtet zu versuchen, einer Betriebsstockung und dem damit verbundenen Verlust vorzubeugen oder diese einzuschränken.

§ 8. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen, ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des wirklich erlittenen Verlustes, welcher beweislich eine ausschließliche Folge der durch den Brand verursachten vollständigen oder teilweisen Betriebsstockung ist.

Die Berechnung (Taxation) des durch den Brand verursachten Betriebsverlustes wird entweder von einem von beiden Parteien gewählten Taxator (Autorisierter Revisor oder anderem Sachverständigen) vorgenommen, oder falls man sich über einen gemeinschaftlichen Taxator nicht einigen kann, durch solche zwei, von denen jede Partei den einen wählt.

Spätestens 4 Tage, nachdem die eine Partei Mitteilung über den Namen des Taxators der Gegenpartei empfangen hat, soll die erstere der letzteren ihren Taxator nennen, widrigenfalls dieselbe ihr Recht zur Ernennung eines Taxators verliert und der Gegenpartei das Recht zusteht, beide Taxatoren zu ernennen. Vor Beginn des Verfahrens wählen die beiden Taxatoren einen Obmann, der, falls Meinungsverschiedenheiten zwischen denselben vorliegen, hinzutritt und innerhalb der Grenzen der entgegengesetzten Ansichten über diejenigen Punkte entscheidet, über welche keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Können sich die Taxatoren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, soll die Ortsbehörde ersucht werden, denselben zu ernennen.

Die Kosten des Taxationsverfahrens durch einen einzigen Taxator sind zu Lasten der Gesellschaft, während bei zwei Taxatoren jede Partei die Hälfte derselben bezahlt.

Der Versicherte ist verpflichtet seine Geschäftsbücher, Kalkulationen, Fakturen, Rechnungen und andere Belege vorzulegen, sowie jede notwendige Auskunft zu geben,

um den erlittenen Verlust in richtiger Weise feststellen zu können.

Die Schadensberechnung der Taxatoren ist schriftlich auszufertigen, in genauer Übereinstimmung mit den in § 9 angeführten Regeln vorzunehmen, und soll eine genaue und besondere Beantwortung jeder der Punkte a, b, c und d enthalten.

Bevor ein eventueller Schaden auf die hier angeführte Weise aufgemacht worden ist, kann keinerlei Rechtsanspruch auf Grund dieser Police gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

§ 9. Die Schadenaufmachung wird durch eine Regulierung Monat für Monat während der versicherten Stillstandsperiode zur Feststellung des vom Versicherten erlittenen Verlustes vorgenommen.

a) Zuerst wird der Umsatz des Versicherten in dem den Brand vorausgehenden Rechnungsjahr aufgemacht, ferner der daraus erzielte Verdienst und die in der Police genannten festen Unkosten.

Das prozentuale Verhältnis zwischen der in der Police genannten Versicherungssumme und dem Jahresumsatz wird berechnet und der sich auf diese Weise ergebende Prozentsatz als „Regulierungsprozent" benutzt. Sollte es sich bei der Aufmachung des Schadens zeigen, daß der wirklich erzielte Verdienst einen geringeren Prozentsatz des Jahresumsatzes ergibt als der erstgenannte, dann soll der geringe Prozentsatz bei der Aufmachung als „Regulierungsprozent" angewendet werden.

Hierauf wird aufgemacht und berechnet:

b) der verringerte Umsatz Monat für Monat nach dem Brande in der versicherten Stillstandsperiode bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die durch den Brand verursachte

vollständige oder teilweise Stockung des Betriebes aufgehört hat.

c) Die festen Unkosten Monat für Monat, welche der Versicherte in dem Zeitraum wie unter b genannt, unvermeidlich zu bezahlen hatte.

d) Ein jeder andere Umstand, welcher Einfluß auf die Größe des erlittenen Verlustes haben kann.

Als Verlust ergibt sich alsdann ein so großer Teil des verringerten Umsatzes in den Monaten nach dem Brande verglichen mit dem Umsatze in denselben Monaten im vorgehenden Jahre als dem „Regulierungsprozent" entspricht nach Abzug des Betrages, um welchen die in die Versicherung eingeschlossenen festen Unkosten in der Stillstandsperiode geringer gewesen sind als dieselben Unkosten in den entsprechenden Monaten in dem vorgehenden Jahre, oder geringer gewesen wären, falls Unkosten, welche der Versicherte hätte vermeiden können, gespart worden wären.

Bei der Berechnung des Umsatzes soll auf jeden Umstand (Lockout, Streik, Konjunkturen, früheren Brand, Exzeptional, große Lieferungen) Rücksicht genommen werden, welcher, falls der Brand nicht stattgefunden hätte, den Umsatz in der Stillstandsperiode größer oder geringer gemacht haben würde als in dem entsprechenden Zeitraum des vorgehenden Jahres.

Besondere Unkosten, veranlaßt durch interimistische Veranstaltungen zur schnellen Wiederaufnahme des Betriebes wie z. B. Übersiedelung nach anderen Lokalitäten, Einkauf von Waren von anderer Seite oder Ähnliches, erstattet die Gesellschaft nach vorausgegangener Verhandlung, wenn diese Veranstaltungen als geeignet angesehen werden müssen, den Totalverlust der Gesellschaft zu verringern.

Die Versicherungssumme ist jedoch stets die höchste Entschädigungssumme.

Unter „Umsatz" ist zu verstehen: für kaufmännische

Betriebe die gesamte jährliche Verkaufssumme, für industrielle Betriebe der gesamte Verkaufswert der fabrizierten Waren.

Unter „Verdienst" ist zu verstehen: der jährliche Nettoverdienst des betreffenden Betriebes selbst unter Hinzufügung der aufgegebenen, festen Unkosten und der Zinsen von einzelnen im Betriebe angelegten Kapital.

Unter „festen Unkosten" sind nur die in dem Policentext genannten Unkosten zu verstehen.

§ 10. Nach einem Brande wird die Versicherungssumme um den Betrag des auf die Gesellschaft entfallenden Schadens vermindert.

Nach einem jeden Brande an der Versicherungsstelle ist sowohl der Versicherte als auch die Gesellschaft — letztere auch in dem Falle, daß an den versicherten Objekten kein Schaden entstanden, oder kein Schadenersatz beansprucht worden ist —, berechtigt, jede zwischen ihnen bestehende Versicherung durch schriftliche oder telegraphische Mitteilung aufzuheben, und zwar vom 8. Tage 12 Uhr mittags an nach Empfang der diesbezüglichen Mitteilung. Wenn die Gesellschaft von diesem Rechte, die Versicherung aufzuheben, Gebrauch macht, wird die Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungszeit, und zwar für den Restbetrag der Versicherungssumme verhältnismäßig zurückbezahlt. Diese Berechtigung erlischt jedoch, wenn nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung von derselben Gebrauch gemacht wird. Wenn kein Schadenanspruch gestellt wird, erlischt die Berechtigung der Gesellschaft, wenn dieselbe nicht spätestens 1 Monat, nachdem sie von dem Brande Kenntnis erhielt, davon Gebrauch gemacht hat.

Ist die Ersatzpflicht der Gesellschaft festgestellt, und der Betrag der Entschädigung durch Anerkennung beider Teile, durch Taxatoren oder rechtskräftiges Urteil endgiltig

festgesetzt, so erfolgt die Auszahlung innerhalb eines Monats an dem Orte, wo die Police ausgestellt ist.

Die Gesellschaft ist jedoch nicht zur Zahlung irgend eines Betrages verpflichtet, bevor die öffentliche Untersuchung anläßlich des Brandes völlig beendet ist, und der Versicherte, falls die Gesellschaft dieses verlangt, ihr eine Abschrift des betreffenden Verhörsprotokolls zugestellt hat.

Wenn die Auszahlung der Entschädigung durch Beschlagnahme oder einen anderen Umstand, auf den die Gesellschaft ohne Einfluß ist, verhindert wird, ist die Gesellschaft, bevor solches Hindernis beseitigt ist, nicht verpflichtet, irgend welchen Betrag auszuzahlen oder zu deponieren und ebensowenig für die Folgen eines derartigen Aufschubs verantwortlich oder zur Vergütung von Zinsen verbunden.

§ 11. Wenn der Versicherte auf Grund unrichtiger Auskünfte seiner Forderung auf die Feuerschadenserstattung ganz oder teilweise verlustig geht, verliert er gleichfalls ganz oder teilweise seinen Anspruch nach dieser Police.

§ 12. In Fällen, in welchen die Gesellschaft einen angemeldeten Anspruch oder einen Teil desselben als ungiltig zurückgewiesen hat, verjährt der nicht anerkannte Anspruch, wenn die gerichtliche Vorladung gegen die Gesellschaft nicht 3 Monate, nachdem dem Betreffenden die abschlägige Antwort mitgeteilt ist, (vgl. § 8 letzten Passus) vorgenommen ist. —

Nur wenig später als in Frankreich fand die Betriebsverlustversicherung in England Aufnahme. Hier waren es die Lloyds Underwriters, die um das Jahr 1860 diesen Versicherungszweig aufnahmen. Sie übernahmen die Versicherung gegen diejenigen Verluste, die den Industriellen infolge eines Brandschadens durch Betriebsstörung erwachsen. Als Versicherungssumme der Betriebsverlustversicherung wurde ein Teil der Mobiliarfeuerversicherung von dem Versicherungsnehmer bestimmt und erhielt derselbe im Brand-

schadenfalle eine zur Feuerversicherungentschädigung proprotionelle Quote als Gewinnverlust ausbezahlt, gleichviel ob eine wirkliche Betriebsstörung stattfand oder nicht.

Den Lloyds schlossen sich im Laufe der Zeit noch verschiedene Gesellschaften an, so die Cornhill Insurance Company und die Profits and Income Insurance Company, welche die Fabrik- und Geschäfts-Chômageversicherung auch heute noch betreiben.

Stark engagiert ist in der Chômageversicherung die Royal Insurance Company Ltd., welche die Betriebsverlustversicherung, wie sich aus Antrag, Prospekt und Police ergibt, folgendermaßen betreibt[1].

„Die versicherte Summe setzt sich gewöhnlich zusammen aus den Beträgen der laufenden Kosten und dem Reingewinn für das letzte Geschäftsjahr, doch steht es frei, nur den Reingewinn oder einzelne Posten der laufenden Kosten zum Gegenstand der Versicherung zu nehmen. Die laufenden Kosten sind im Antragsformular zu deklarieren. Als solche werden aufgeführt: Passivzinsen auf Schuldverschreibungen, Hypotheken, Anleihen, und überschrittene Bankkredite, Dividenden auf Prioritätsanteile, Miete, Steuern und Abgaben, Gehälter an das ständige Personal und Löhne an geschulte Arbeiter, Bezüge der Direktoren und Revisoren, Reisespesen, Versicherungsprämien, Annoncen. Nicht gewünschte Kosten können vom Antragsteller gestrichen, andere, welche die Eigenart des einzelnen Geschäftsbetriebes mit sich bringt, können hinzugefügt werden.

Der Antragsteller muß also angeben

1. Die Summe, die er versichern will;
2. ob diese Summe a) den Reingewinn und die spezifizierten Kosten oder b) nur den Reingewinn oder c) nur die spezifizierten Kosten umfassen soll.

[1] Nach Ehrenzweigs Assekur.-Jahrb., 32. Jahrg. „Bemerkungen zu der Feuerversicherung des mittelbaren Schadens" von Dr. Domizlaff.

Als Grundlage für die Schadenfeststellung dient der Umsatz oder die Produktion der 12 Monate, die dem Eintritt des Schadenereignisses unmittelbar vorhergehen. Im Abschätzungsverfahren ist dieser Umsatz zu ermitteln. Das Verhältnis der Versicherungssumme (z. B. 9000 Pfd. Sterl.) zum Umsatz (z. B. 90 000 Pfd. Sterl.) wird der „ermittelte Prozentsatz" genannt. Im Beispielsfall beträgt der „ermittelte Prozentsatz" 10 %. Ferner wird für die Zeit nach dem Schadenereignisse für jeden Monat der Zeit, die die Gesellschaft haftet (Haftungsdauer), der erzielte Umsatz berechnet. Der Vergleich dieses Umsatzes mit dem Umsatze des entsprechenden Monats vor dem Eintritt des Schadenereignisses ergibt den Rückgang im Umsatz. Als Entschädigung zahlt die „Royal" den „ermittelten Prozentsatz" dieses Rückganges. Ereignet sich also der Brand am 1. Januar 1910 und war im Januar 1909 ein Umsatz von 8000 Pfd. Sterl., im Januar 1910 aber überhaupt kein Umsatz erzielt, so zahlt die „Royal" 10 % der 8000 Pfd. Sterl. mit 800 Pfd. Sterl. Belief sich der Umsatz im Februar 1909 auf gleichfalls 8000 Pfd. Sterl. und im Februar 1910 auf 3000 Pfd. Sterl., so sind für Februar 1910 weitere 10 % von dem Rückgang, der 5000 Pfd. Sterl. beträgt, also 500 Pfd. Sterl., zu vergüten. Belief sich der Umsatz für März 1909 auf 7000 Pfd. Sterl. und für März 1910 auf 6500 Pfd. Sterl., so sind nur noch 10 % von 500 Pfd. Sterl., also 50 Pfd. Sterl. zu entrichten. In entsprechender Weise geht die Berechnung weiter, bis der Geschäftsbetrieb wieder seinen normalen Stand erreicht hat oder die Haftungsdauer abgelaufen ist. Die Haftungsdauer wird durch den Versicherungsvertrag vereinbart. Zugelassen werden Zeiträume von 2 Monaten bis 2 Jahren. Überschreitet das prozentuale Verhältnis der Versicherungssumme zum Umsatz der dem Brand unmittelbar vorhergegangenen zwölf Monate den Prozentsatz des

„Gewinnes" (d. h. des Bruttogewinnes), nämlich des jährlichen Reingewinnes unter Hinzurechnung der laufenden Kosten aus dem letzten dem Brande vorhergehenden Geschäftsjahre zu dessen Umsatz, so ist letzterer Prozentsatz maßgebend. Läuft also das Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März und hatte sich darin ein Umsatz von 100 000 Pfd. Sterl. ergeben, es war aber nur ein Bruttogewinn von 8 000 Pfd. Sterl. erzielt, so sind von dem Rückgang an Umsatz für die einzelnen Monate nur 8 % und nicht 10 % zu vergüten. Außer diesem „ermittelten Prozentsatz" von 10 % bezw. 8 % vom Rückgang des Umsatzes der einzelnen Monate, also vom monatlich entgehenden Bruttogewinn, wird die Erhöhung der in Verbindung mit dem dem Brand folgenden Umsatz aufgewendeten Betriebskosten vergütet, jedoch nicht zu einem höheren Betrage als dem „ermittelten Prozentsatz" des dem Brande folgenden Umsatzes. Im gewählten Beispielsfalle sind also für den Monat Januar 1910, weil darin kein Umsatz erzielt ist, keine außergewöhnlichen Betriebskosten zu vergüten, wohl aber im Monat Februar bis zu 10 % bezw. 8 % von dem 3 000 Pfd. Sterl. betragenden Umsatz und im Monat März bis zu 10 % bezw. 8 % von 6 500 Pfd. Sterl.

Durch Verkaufsladenpolicen verpflichtet sich die „Royal" zu einer wöchentlichen Zahlung des Verlustes an Einkommen, welchen der Versicherungsnehmer jede Woche nach einem Feuer erleidet. Dieser Verlust wird ermittelt unter Berücksichtigung der Abnahme des Umsatzes und des Anwachsens der Betriebskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschäft in der durch Feuer beschädigten Versicherungslokalität oder irgend wo anders weiter betrieben wird. Die Haftungspflicht erstreckt sich auf eine Periode von 26 Wochen nach jedem Feuer.

Damit die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führe, gibt die Police im Eingangstext der Verpflichtung

der Gesellschaft Formulierung dahin, daß die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer vergütet:

a) monatlich während der Dauer ihrer Verbindlichkeit den Entgang an Gewinn (d. h. Bruttogewinn), welchen er infolge einer solchen Unterbrechung oder Störung erleidet, jedoch ohne daß derselbe den „ermittelten Prozentsatz" von dem Betrage, um welchen der Umsatz für jeden einzelnen Monat geringer ist als der des korrespondierenden Monats des vorhergehenden Jahres, überschreitet. Sollten irgendwelche spezifizierten laufenden Kosten verweigert werden oder sollte deren Zahlungseinstellung erfolgen oder beabsichtigt sein, so hat der Schadensbetrag ebenfalls eine entsprechende Ermäßigung zu erfahren;

b) den Betrag, welchen der Versicherungsnehmer notgedrungen für die Erhöhung der Betriebskosten auszugeben bemüßigt ist, um den Geschäftsbetrieb während der Haftungsdauer infolge einer solchen Unterbrechung oder Störung aufrecht zu erhalten. Die Feststellung des Umfanges der Schäden hat durch einen Buchsachverständigen zu erfolgen, der seitens der Gesellschaft und des Versicherungsnehmers ernannt wird. Einigen sich die Parteien nicht, so wird er entweder von dem Vorsitzenden der Vereinigung behördlicher Bücherrevisoren oder von dem Vorsitzenden der Gesellschaft für inkognierte Rechnungsführer und Revisoren ernannt.

Den Umsatz definiert die „Royal" als den dem Versicherungsnehmer bezahlten oder bezahlbaren Geldbetrag für verkaufte und gelieferte Waren und als die Vergütung für gelieferte Arbeit.

In England ist die Nachfrage nach der Betriebsverlustversicherung in den letzten Jahren gewachsen, eine Nachfrage, die wohl auf die besseren Methoden, die für diese Versicherung adoptiert worden sind, zurückzuführen

ist. Wenn die englische Methode auch noch manche Mängel[1] aufweist, so ist doch nicht zu leugnen, daß die aufgestellten Bedingungen der Aufgabe gerecht werden, einer Versicherung des Betriebsverlustes eine angemessene Gestaltung zu geben, und daß sie bei der langen Praxis der englischen Gesellschaften auf dem Gebiete der Chômageversicherung als am vollkommensten entwickelt und als Vorbild anzusehen sind. Man hat sich daher in Deutschland, soweit in neuerer Zeit überhaupt der Versuch gemacht worden ist, die Betriebsverlustversicherung aufzunehmen, bei Ausarbeitung der Bestimmungen über die Schadensfeststellung und des Schadenabschätzungsverfahrens im wesentlichen an die bei den englischen Gesellschaften geltenden Bedingungen gehalten.

B. Deutschland.

In Deutschland gehören die Versuche, die Brand-Chômageversicherung ins Leben zu rufen, der jüngsten Zeit an, da das am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Reichs-

---

[1] Domizlaff hebt in seinem Aufsatz „Bemerkungen zu der Feuerversicherung des mittelbaren Schadens" die wesentlichsten Mängel des engl. Systems hervor. Es sei nicht scharf genug betont, daß die Beweislast für den Schaden der Versicherungsnehmer zu tragen habe, und daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung führen darf. Ganz verkehrt aber sei es, die Vergütungen für die einzelnen Monate auszurechnen. Bedenklich sei es weiter, dem Versicherungsnehmer freizustellen entweder nur den Reingewinn oder nur die laufenden Kosten oder aber Reingewinn und laufende Kosten zusammen zu versichern, während das letztere das allein Richtige sei. Es ist zutreffend, daß die engl. Methode der Schadenermittlung nicht in allen Fällen ausreichend ist, um den wirklichen Schaden festzustellen. Ich folgere aber nicht daraus, daß diese Methode falsch ist, sondern nur, daß sie in bestimmten Fällen einer Modifikation bedarf. Auch Sounters spricht sich dahin aus nnd weist nur in bestimmt gearteten Fällen nach, daß die engl. Methode zu einem falschen Ergebnis führt.

gesetz unter den Versicherungsvertrag diesem Versicherungszweig erst rechtlich die Wege geebnet hat. Bis dahin war in Deutschland, mit Ausnahme von Hamburg und Elsaß-Lothringen, diese Versicherung ebenso wie die Über- und Doppelversicherung verboten, und zwar in erster Linie aus feuerpolizeilichen Gründen, da man mit ihrer Einführung eine Zunahme der sogenannten Spekulationsbrände befürchtete. Von einer „Entwicklung" der Brand-Chômageversicherung kann daher eigentlich gar nicht gesprochen werden.

Eine Ausnahme machte in Deutschland also schon früher die Hamburgische Gesetzgebung.

Nach dieser ist nicht nur die Versicherung indirekten Schadens im allgemeinen, sondern außerdem noch in besonderem die Versicherung des Mietsentganges infolge eines Brandes, überhaupt die Interesseversicherung in jeder Form erlaubt. Bereits seit dem Jahre 1817 besteht offenbar unter dem Einflusse der Seeversicherung[1] die Möglichkeit, einen Aufschlag von 10 % auf die Schätzungssumme zum Schutze gegen indirekten Schaden durch Zinsentgang, Geschäftsstillstannd und dergl. zu versichern.

In Elsaß-Lothringen haben sich unter dem Einfluß des Code civil mehr oder weniger die französischen Versicherungsgepflogenheiten eingebürgert, so daß die Brand-Chômageversicherung dort seit geraumer Zeit bekannt ist.

Im ganzen übrigen Deutschland wurde, wie schon oben erwähnt, die Brand-Chômageversicherung von den Aufsichtsämtern nicht gestattet, sofern überhaupt Versicherungsgesellschaften den Versuch machten, sie einzuführen.

---

[1] In der Seeversicherung kann auf besondere Beantragung auch der von der Ankunft der Güter erwartete imaginäre Gewinn, ein Mehrwert oder eine Preissteigerung versichert werden. Dieser Gewinn wird, wenn nicht anders verabredet wird, mit 10 % des Versicherungswertes angenommen.

Mit der Frage der Einführung der Gewinnentgangsversicherung hatten sich besonders in Preußen die Behörden wiederholt zu befassen. Das erste umfangreichere Gesetzwerk, das sich mit der Regelung des Feuerversicherungswesens befaßt, ist das im Jahre 1794 veröffentlichte preußische allgemeine Landrecht. Und zwar geschieht dies in Teil II. Tit. 8, Abschnitt XIII. Für unsere Frage kommt in Betracht § 1991, der lautet:

„Versicherungen auf gehofften oder sogen. imaginären Gewinn sind nur insoweit gültig, als sie ausdrücklich darauf geschlossen werden und der Gegenstand, von welchem der Gewinn erwartet wird, bestimmt angegeben ist."

Doch finden sich in Preußen — Gesetz über die Feuerversicherung vom 8. Mai 1837 — wie auch in anderen deutschen Bundesstaaten[1] Spezialgesetze, wonach nur die eigentliche Brandbeschädigung versicherungsfähig erscheint.

Das preußische Ministerium hielt an der in dem genannten Gesetz niedergelegten Auffassung gegenüber allen entgegengesetzten Bestrebungen dauernd fest, und erklärte in einem Erlaß vom 23. Juni 1892 die Ausdehnung des Gesetzes der Feuerversicherung auf Verluste an Vorteilen, welche der Geschädigte, wenn der Feuerschaden nicht eingetreten wäre, hätte erlangen können, insbesondere also auf Verluste an Geschäftsgewinn infolge von Betriebsstörungen als unzulässig.

Auch der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften vertrat diese Auffassung und erklärte auf Grund unter der Hand angestellter Erhebungen über den bisherigen Umfang der Brand-Chômageversicherung, daß in Deutschland bisher ein nennenswertes Bedürfnis für diesen Versicherungszweig nicht vorliege.

[1] In Baden Bestimmungen des Fahrnisversicherungsgesetzes vom 30. 7. 1840, in Württemberg die des Handelsgesetzentwurfs von 1839, in Sachsen die der Versicherungsgesetzgebung von 1876/86.

Dem eben erwähnten Ministerialerlaß waren Beratungen im preußischen Versicherungsbeirat vorausgegangen. Auf der Tagesordnung stand am 29. März 1897 die „Erörterung der Frage, betreffend die Zulässigkeit der Versicherung gegen indirekten Schaden", zu der die Referenten Brüning (Gotha) und Tschmarke (Magdeburg) in ihren gutachtlichen Äußerungen Stellung nehmen. Bei der Bedeutung dieser Frage lohnt es sich, den Darlegungen[1] der beiden Referenten in gekürzter Form hier Raum zu gewähren.

Die gutachtliche Äußerung Brünings vertritt folgenden Standpunkt.

Die privatrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sowie das Gesetz über das Mobiliar, Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 schließen die Versicherung gegen indirekten Schaden nicht aus. Es ist dennoch unbestritten, daß die Möglichkeit, sich gegen jeden Schaden, den ein Brand im Gefolge haben kann, versichern zu dürfen, ja sogar auch gegen den Gewinnverlust, welcher infolge eines Brandes durch Betriebsunterbrechung entsteht, Versicherung nehmen zu können, eine Vermehrung der Brände herbeiführen muß. Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß eine erhebliche Vermehrung der Brandstiftungen die unmittelbare Folge sein würde, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß durch eine allen Schaden umfassende Versicherung die Sorglosigkeit der Versicherten, ihrer Angestellten und ihrer Arbeiter in bezug auf Wahrung von Feuer und Licht eintreten wird. Wie schwer schon jetzt Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit die Feuerversicherung belasten, ergibt die Statistik, da nach ihr 75 % aller Brände auf jene Ursachen zurückzuführen sind. Ein

[1] Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, Ergänzungsheft 19, Berlin 1897.

großes Bedürfnis, die Brand-Chômageversicherung aufzunehmen, liegt ebenfalls nicht vor, wie sich aus der Entwicklung dieser Versicherung in den Gebieten, wo sie gestattet ist, ersehen läßt. Schwierig wird es auch sein, die Grenze festzustellen, wo der direkte Schaden aufhört und der indirekte Schaden beginnt. —

Tschmarke führte in seinem Referat etwa folgendes aus:

Eine Versicherung indirekter Brandschäden ist insoweit zulässig, als es sich um sachliche Schäden handelt. Hierher gehören solche Schäden, durch welche versicherte beschädigte Gegenstände nach Beendigung des Brandes weiter durch Elementarereignisse oder polizeiliche Anordnungen betroffen werden, oder solche, die durch unvermeidliche äußere Einflüsse entstehen. Solche Schäden werden auch allgemein bei der Schadenabschätzung von den Feuerversicherern mitberücksichtigt. Ferner ist gegen die Versicherung derjenigen Schäden nichts einzuwenden, von denen die gegen Brandschaden versicherten Gegenstände, obwohl sie weder durch den Brand, noch durch die damit bedingungsgemäß gleichgestellten Ereignisse sachlich beschädigt sind, durch unvermeidlich infolge des Brandes eingetretene Einflüsse eine sachliche Beschädigung erlitten haben, z. B. Verderben von Vorräten, die in der Fabrikation begriffen sind und infolge des Brandes nicht rechtzeitig weiter bearbeitet werden können. Als unbedenklich ist schließlich auch die Vergütung eines solchen Schadens zu erachten, den der Brandversicherte dadurch erleidet, daß er seinen wirklichen Verlust nicht voll ersetzt erhalten kann, weil sich der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes höher stellt, als die darauf versicherte Summe. Die besprochenen Fälle handeln von der Gefahr eintretenden Verlustes durch das Brandereignis, aber doch in unvermeidlicher Folge eines solchen. Es treten aber noch andere Fälle auf, die sich

lediglich auf das Interesse des Versicherten, auf den Nutzen oder gar Gewinn, beziehen. Ich halte die Versicherung gegen den Verlust an Nutzen oder Gewinn für nicht zulässig. Es kommt hier in Betracht, daß die Ermittlung solcher Verluste äußerst schwierig, oft genug der tatsächliche Verlust gar nicht festzuhalten sein würde. Bei Einführung derartiger Versicherungen würde ein Brandfall aufhören, für den Betroffenen ein Unglück zu sein, unter Umständen sogar ein Glück für ihn werden. Es würde für ihn kein finanzielles Interesse mehr bestehen, sein Eigentum durch strenge Aufsicht und Versicherungsmaßregeln vor einem Brande zu schützen. Nur für solchen Verlust, dessen Realisierung infolge von Verträgen einigermaßen gesichert erscheint und der unmittelbar durch den Brand und nur durch diesen verloren ginge, dürfte allenthalben die Zulässigkeit der Versicherung nicht unbedingt zu bestreiten sein.

An dem Grundsatze, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen darf, muß unbedingt festgehalten werden. Allen Versuchen, die Gewinnversicherung in dieser oder in jener Form auch bei der Feuerversicherung einzuführen, muß mit aller Entschiedenheit entgegen getreten werden. —

Ungeachtet der wenig günstigen Stellungnahme des preuß. Ministeriums und der Feuerversicherer zur Frage der Chômageversicherung wurde der Kampf um Einführung dieses Versicherungszweiges immer wieder aufgenommen und zwar nicht nur von den Privatinteressenten, sondern auch von Vertretungen von Handel und Industrie.

So wendet sich die Hamburger Handelskammer in ihrem Bericht vom Jahre 1900 gegen die von der Tarifvereinigung der Feuerversicherungs-Gesellschaften für die Hansastädte und ihre Nachbarorte im Mai 1899 bekannt gegebene Klausel, daß Versicherungen auf entgangenen Gewinn oder auf Verlust durch Betriebsstörungen oder Be-

triebsstillstand nicht gestattet seien und die durch die Police beschlossene Versicherung ungiltig machten. Sie bemerkt[1] hiezu, daß diese Klausel nicht allein an Klarheit zu wünschen übrig lasse und die Interessen der Kaufmannschaft, ohne daß diese in der Lage gewesen wäre, sich zur Sache zu äußern, auf das empfindlichste berühre, sondern auch inhaltlich nicht gerechtfertigt sei. Es liege kein triftiger Grund vor, der die Versicherung auch gegen mittelbare Schäden, wie sie aus einer durch Feuer verursachten Betriebsstörung oder Betriebseinstellung sich ergeben könnten, als unstatthaft erscheinen lasse, und als ganz unberechtigt müsse es bezeichnet werden, daß die gegen unmittelbaren Feuerschaden Versicherten mittels der Klausel davon abgehalten werden sollten, anderweit auch gegen die durch Betriebsstörung oder Betriebseinstellung eintretenden Ausfälle Versicherung zu nehmen.

Eine Folge des ablehnenden Verhaltens der deutschen Feuer-Versicherungsgesellschaften war, daß ausländische Versicherer, und zwar in erster Linie die Lloyds Underwriters in London diesen Geschäftszweig in Deutschland betrieben. Zahlreiche Vertretungen für die Gewinnversicherung wurden etabliert, ohne zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu sein, so daß in vielen Fällen Versicherungen auf Gewinnentgang abgeschlossen wurden, ohne daß die an den betreffenden Risiken beteiligten Feuer-Versicherungsgesellschaften davon wußten und Gegenmaßregeln treffen konnten.

So lagen die Verhältnisse für die Brand-Chômageversicherung nicht nur in Preußen, sondern auch in allen übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches bis zum Inkrafttreten des schon genannten Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, welches das ge-

[1] Manes, Mietsverlustversicherung, Berlin 1908, S. 51/52.

stattet, was durch Vorschrift eines preußischen Ministeriums vom Jahre 1897 noch verbietet.

§ 89 der Vorschriften dieses Gesetzes für die Feuerversicherung sagt:

„Bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinnes kann eine Taxe nicht vereinbart werden. Bestimmungen über die Berechnung des entgehenden Gewinnes können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen getroffen werden. Übersteigt das Ergebnis der Berechnung den der wirklichen Sachlage entsprechenden Betrag, so hat der Versicherer nur diesen Betrag zu ersetzen."

In der Begründung hierzu heißt es:

„Für den Gewinn, welcher dem Versicherungsnehmer infolge des Brandschadens entgeht, gewähren die deutschen Versicherungsunternehmungen regelmäßig keine Deckung; in mehreren Bundesstaaten ist sogar die Erstreckung der Feuerversicherung auf diesen Gewinn grundsätzlich untersagt. Der hiermit bezeichnete Standpunkt läßt sich indessen nicht festhalten, wie er auch im Auslande, wo die sogenannte Chômageversicherung zum Teil einen größeren Umfang erreicht hat, überwiegend abgelehnt wird. Die Versicherung entgehenden Gewinnes kommt einem wirtschaftlichen Bedürfnis entgegen, da die Deckung des einfachen Sachwerts keineswegs in allen Fällen genügt, um die Vermögensnachteile auszugleichen, die ein Feuerschaden dem Versicherungsnehmer verursacht. Aus den Kreisen der Hausbesitzer ist wiederholt der Wunsch geltend gemacht worden, daß eine Versicherung gegen den mit einem Brande verbundenen Mietausfall unmöglich werde. Auch der Versicherung gewerblicher Unternehmungen gegen die Verluste, die sie infolge der durch einen Brand verursachten Betriebseinstellung erleiden, läßt sich die Berechtigung nicht absprechen. Hierzu kommt, daß der wirkliche Wert mancher

Sachen überhaupt nicht festzustellen ist, wenn von dem aus ihrer Benutzung zu erzielenden Gewinn abgesehen wird. So ist der Photograph nur unter der Voraussetzung imstande, seine Negativplatten zu einer angemessenen Versicherungssumme zu versichern, daß er den Gewinn in Rechnung ziehen darf, den ihm der Verkauf von Abzügen verspricht; dies gilt insbesondere dann, wenn im Falle des Verlustes der Platten ein Ersatz durch neue nach Lage der Sache nicht möglich ist. Auch technische Modelle, Zeichnungen und Pläne werden vielfach nur bei Berücksichtigung des Gewinnes, der von ihrer Verwertung zu erwarten ist, in befriedigender Weise abgeschätzt werden können. Gegen Mißbräuche einzuschreiten, wird Sache der Aufsichtsbehörden sein.

Der Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung der Versicherten führen darf, steht der Zulassung derartiger Versicherungen keineswegs entgegen. Denn es handelt sich dabei nicht um einen Gewinn, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung erwächst, sondern um den Ersatz des Vermögensnachteiles, den er dadurch erleidet, daß ihm eine Einnahme entgeht. Der Ersatz darf allerdings nur dann erfolgen, wenn nach Lage der Verhältnisse der Schluß gerechtfertigt ist, daß ohne das Brandereignis der Gewinn erzielt worden wäre. Wird dieses Erfordernis nicht festgehalten, so kann die Versicherung des entgehenden Gewinnes in der Tat ein Anreiz zur Herbeiführung von Bränden werden. Aus diesem Grunde muß namentlich die Vereinbarung einer Taxe gemäß §§ 57, 87 hier ausgeschlossen bleiben; denn die Höhe des dem Versicherungsnehmer durch einen Brand möglicherweise entgehenden Gewinnes läßt sich beim Abschlusse des Vertrags nicht zuverlässig abschätzen, vielmehr kann erst aus den Verhältnissen zur Zeit des Brandes ermittelt werden, welchen Gewinn der Versicherungsnehmer

ohne dieses Ereignis erzielt haben würde. Der Absatz 1 des § 89 ordnet deshalb an, daß bei der Versicherung des entgehenden Gewinnes eine Taxe nicht vereinbart werden kann. Indessen würde sich das Gesetz, wie aus industriellen Kreisen hervorgehoben worden ist, mit den praktischen Bedürfnissen in Widerspruch setzen, wenn es den Beteiligten auch die Möglichkeit nehmen wollte, im voraus Vereinbarungen über die Art und Weise zu treffen, in der nach dem Eintritt eines Brandes der entsprechende Gewinn berechnet werden soll. In Betracht zu ziehen sind hier beispielsweise Festsetzungen darüber, in welcher Weise bei Berechnung des durch den Stillstand einer Fabrik verursachten Schadens das bis zum Brande erzielte Geschäftsergebnis, die Zahl der zur Zeit des Brandes beschäftigten Arbeiter, die Marktpreise der Fabrikate, die Höhe der vorliegenden Aufträge berücksichtigt werden und in welchem Umfange für die Ermittlung der erheblichen Tatsachen die Geschäftsbücher maßgebend sein sollen. Die Frage, inwieweit solche Vereinbarungen zuzulassen sind, läßt sich freilich im Gesetze nicht entscheiden, sie muß vielmehr der Prüfung der Aufsichtsbehörden überlassen werden, demgemäß sieht der Absatz 2 Satz I des § 89 vor, daß in den Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Bestimmungen über die Berechnung des entgehenden Gewinnes getroffen werden können. Dabei bleibt dem Versicherer gemäß § 89 Absatz 2 Satz II, falls er nachweist, daß das Ergebnis der Berechnung den der wirklichen Sachlage entsprechenden Betrag übersteigt, die Berechtigung, den Ersatz des Mehrbetrages zu verweigern.

Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat nach § 58 jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen. Für die Feuerversicherung erweitert, um eine rechtzeitige Offenlegung der Verhält-

nisse herbeizuführen, der § 90 die bezeichnete Pflicht dahin, daß der Versicherungsnehmer entsprechende Anzeigen auch dann zu erstatten hat, wenn bei dem einen Versicherer eine Feuerversicherung unter Ausschluß des entgehenden Gewinnes genommen und bei einem anderen Versicherer in Ansehung derselben Sache der entgehende Gewinn versichert wird."

Nachdem das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag die Versicherung entgehenden Gewinnes grundsätzlich anerkannt hatte, wurde von einer Reihe von Gesellschaften die Einführung der Mietsverlustversicherung ins Auge gefaßt, wobei es sich nicht nur um die sogenannte Brand-Chômageversicherung, sondern auch um die Konjunktur-Chômageversicherung handelt.

Die Feuerversicherungsgesellschaften beschränken sich im Gegensatz hierzu auf den Ersatz des durch Brandschaden entgehenden Gewinnes. In den neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung heißt es in § 1 Abs. 2: „Einen .... mittelbaren Schaden sowie den durch Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinnes umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist."

Mit dem 1. Januar 1910 führte die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungsgesellschaft neben der Mietsverlustversicherung auch die Betriebsverlustversicherung ein, wobei das englische System als Vorbild gedient hat. Der Betrieb dieser Versicherung war aber nur ein episodischer, denn noch in demselben Jahre wurde er wieder aufgegeben. Die wesentlichsten Bestimmungen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebsverlustversicherung" dieser Gesellschaft lauten folgendermaßen:

Die Gesellschaft versichert gegen den Verlust nur solcher Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebes,

die durch gänzliche oder teilweise Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude (Betriebsräume) oder der beweglichen Sachen (Betriebsmittel) des Versicherten infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Wasserleitungsschaden entsteht. Die Haftung erstreckt sich: a) auf den während der Haftungsdauer entgangenen Nettogewinn, b) auf die während dieser Zeit fortlaufenden Lasten, c) auf Mehrausgaben, die während dieser Zeit durch erhöhte Produktionskosten erwachsen. Die Haftungsdauer erstreckt sich je nach Vereinbarung auf drei, sechs, neun oder zwölf Monate nach Eintritt des den Betrieb störenden Sachschadens. Nettogewinn ist nur der Betriebsreingewinn, nicht der Ertrag von Kapitalien, Kapitalanlagen oder Grundstücken, die im Geschäft investiert sind oder verwertet werden. Als fortlaufende Lasten gelten: Mieten, Abgaben, Steuern, Zinsen für fremde und eigene Kapitalien, die im Geschäfte arbeiten, ferner Dividenden auf Vorzugsaktien, falls solche die folgenden Jahre belasten, sowie feste Aufsichtsratsbezüge, Versicherungsprämien, Gehälter von Angestellten und Löhne fachmännischer Arbeiter, soweit und solange eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Gesellschaft hat nur für die wirklich bezahlten oder zahlbar gewordenen fortlaufenden Lasten zu ersetzen, soweit sie pro rata auf die Haftzeit nach Eintritt des Versicherungsfalles entfallen. Hat die Berechnung des Ersatzes für Nettogewinn und fortlaufende Lasten unter Zugrundelegung des vorjährigen Verhältnisses beider einen höheren Betrag an laufenden Lasten ergeben, als dafür zu ersetzen ist, so wird die Ersatzleistung bezüglich der laufenden Lasten entsprechend gekürzt. Die durch Anwachsen der Produktionskosten infolge des Schadensereignisses entstehenden Mehrausgaben sollen nur diejenigen Beträge umfassen, welche der Versicherte zwecks beschleunigter Wiederaufnahme oder Fortsetzung des Betriebes notwendigerweise

aufwenden muß. Im Versicherungsfall bestimmt sich der Ersatz für den entgangenen Nettogewinn und für die laufenden Lasten, wenn nicht Sachverständigenverfahren notwendig ist, ohne weiteres nach der Differenz zwischen dem Umsatz der einzelnen Monate der vereinbarten Haftzeit nämlich der nächsten drei, sechs, neun oder zwölf Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles und dem Umsatze der entsprechenden einzelnen Monate des vorhergehenden Geschäftsjahres und beträgt für jeden Monat so viele Prozente von dieser Differenz als die Versicherungssumme Prozente des Geschäftsumsatzes des letzten Jahres ausmacht. Unter „Umsatz" ist die gesamte Bruttoeinnahme zu verstehen, also alle für gelieferte Waren oder geleistete Arbeit eingegangenen oder ausstehenden Gelder. Stellt sich im Schadensfall heraus, daß die Versicherungssumme den tatsächlichen Betrag des Nettogewinnes und der laufenden Lasten des letzten Geschäftsjahres übersteigt, so wird der von der Gesellschaft zu ersetzende Prozentsatz entsprechend gekürzt. Haben außergewöhnliche oder in der Natur des Geschäftes liegende Umstände das Betriebsergebnis eines für die Schadensberechnung heranzuziehenden Jahres beeinflußt, so sind angemessene Zuschläge oder Abzüge zu machen. Übersteigt das Ergebnis der Berechnung den der wirklichen Sachlage entsprechenden Betrag, so hat die Gesellschaft nur den letzteren zu ersetzen. Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Außerdem ist eine vereinbarte Selbstversicherung vorgesehen. Der Versicherungsnehmer hat für ununterbrochene Aufrechterhaltung der Sachversicherungen Sorge zu tragen und von einer bevorstehenden oder erfolgten gänzlichen oder teilweisen Beendigung der Sachversicherung unverzüglich der Gesellschaft Mitteilung zu machen, auch ihr den Abschluß einer neuen Sachversicherung anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der Gesellschaft unver-

züglich Anzeige zu machen, wenn er seinen Geschäftsbetrieb einstellt. Die Versicherung erlischt in diesem Falle unbeschadet der Ansprüche, die etwa vorher entstanden sind, mit Ablauf des Tages, an welchem der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und zwar auch dann, wenn die Anzeige unterblieben ist. Was die Entschädigung anlangt, so kann eine Forderung gegen die Gesellschaft erst geltend gemacht werden, nachdem der Sachversicherer in Anspruch genommen ist und seine Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach entweder anerkannt hat oder rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Erklärt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles den Geschäftsbetrieb nicht wieder aufnehmen zu wollen, so erlischt die Haftung der Gesellschaft mit Ablauf eines Monats nach Abgabe der Erklärung, wenn die Haftung nicht aus einem anderen Grunde entfällt oder früher beendet ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Hat die Gesellschaft dem Versicherten auf sechs oder neun oder zwölf Monate Deckung gewährt, so ist sie verpflichtet nach Ablauf von je drei Monaten mit dem Versicherten abzurechnen und auf die Gesamtentschädigung Abschlagszahlungen zu leisten. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 4 % für das Jahr zu verzinsen.

Die Bedingungen der „Frankfurter" folgen bezüglich der Feststellung der Versicherungssumme und der Berechnung des Schadens in der Hauptsache dem englischen Beispiel, enthalten aber auch eine Menge eigenartiger Gestaltungen, so daß sie für die Fassung der künftigen Betriebsverlustversicherungsbedingungen grundlegend sein werden. Neues bieten ferner die Bedingungen insofern, als die Versicherung nicht, wie das seither üblich war, und auch von den deutschen Feuer-Versicherungsgesellschaften für den Fall der Einfüh-

rung beabsichtigt wird, auf solchen Schaden beschränkt ist, der nach einem Brande oder einer Explosion von Leuchtgas entsteht.

Wie ich bereits erwähnt habe, hat die „Frankfurter" den Betrieb der Versicherung gegen Betriebsverlust von ihrem Programm gestrichen. Über die Gründe der Aufgabe dieses Versicherungszweiges hat die Gesellschaft folgendes mitgeteilt[1]: „Die Aufnahme der Betriebsverlustversicherung seitens der „Frankfurter" hat in den Kreisen der Feuerversicherer sehr erhebliche Bedenken ausgelöst, die in der Hauptsache dahin zielten, daß dem Feuerversicherer durch Abschluß von Betriebsverlustversicherungen bei der Frankfurter die Kontrolle über das betreffende Feuerrisiko aus der Hand genommen würde, und ferner, daß auch das Feuerrisiko, das durch die Betriebsverlustversicherung an sich schon verschlechtert werde, noch eine weitere Verschlechterung dadurch erfahren könne, daß die „Frankfurter" Betriebsverlustversicherung zu Bedingungen gewährt, die in diversen Punkten über das hinausgehen, was nach Ansicht der Feuerversicherer bei solcher Versicherung angängig erscheint. Auf Grund entsprechender Verhandlungen mit der Vereinigung der privaten Feuerversicherungsgesellschaften hat die „Frankfurter" in Anerkennung und Würdigung der erheblichen Interessen der Feuerversicherer unter gewissen Voraussetzungen sich bereit erklärt, die Betriebsverlustversicherung ab 1. August 1910 wieder aufzugeben."

Dem Verlangen des Verkehrs nach Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten, soweit die Folgen aus Brandschaden in Betracht kommen, hat die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesell-

---

[1] Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. 10, IV. Inst. S. 796.

schaften bis jetzt durch Einführung der Mietsverlustversicherung entsprochen. Für die Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion sind von der Vereinigung in ihrer letzten Generalversammlung die Bedingungen ausgearbeitet und der Entwurf dem kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zur Genehmigung unterbreitet worden. Nach diesem Entwurf soll die Betriebsverlustversicherung etwa folgendermaßen gestaltet werden:

Die Haftung des Versicherers soll sich auf den Schaden erstrecken, welchen der Versicherungsnehmer im Falle gänzlicher oder teilweiser, infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion von Leuchtgas eintretender Unterbrechung des Betriebes durch entgehennden Geschäftsgewinn oder die Ausgabe an fortlaufenden Geschäftsunkosten erleidet. Im Falle einer anderen Explosion als einer solchen von Leuchtgas bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Der Versicherer soll nicht haftbar sein für den Schaden, der daraus entstehen kann, daß bares Geld, Wertpapiere, Urkunden oder Geschäftsbücher durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt werden. Als Haftzeit soll ein Zeitraum von 3, 6, 9 oder 12 Monaten vereinbart werden. Der versicherbare Geschäftsgewinn und die versicherbaren fortlaufenden Geschäftsurkunden können positionsweise oder mit einer Versicherungssumme versichert werden, auch können nur der Geschäftsgewinn oder nur die fortlaufenden Geschäftsurkunden versichert werden. Als Geschäftsgewinn gilt hierbei der Gewinn aus dem Absatz von Waren oder aus anderer geleisteter Arbeit, jedoch nicht der Ertrag von zinstragenden Kapitalien, Kapitalanlagen oder Grundstücken, die im Geschäft investiert sind oder verwertet werden. Als fortlaufende Geschäftsunkosten gelten die nach dem Eintritt des Schadensereignisses weiterlaufenden Geschäftsunkosten, wie Mieten, Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Ge-

hälter von Angestellten und Löhne fachmännischer Arbeiter. Dem Versicherungsnehmer wird die Pflicht auferlegt, ordnungsmäßig Buch zu führen und Inventuren und Bilanzen aufzustellen, sowie ferner diese Bücher, Inventuren und Bilanzen feuersicher aufzubewahren. Bei Eröffnung des Konkurses muß der Versicherte unverzüglich Anzeige erstatten und der Versicherer hat dann das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Mit der Einstellung des Betriebes erlischt die Versicherung. Im Versicherungsfall hat der Versicherer den Entgang am Geschäftsgewinn, der während der Haftzeit in dem Betriebe bei seiner Fortführung ohne die Unterbrechung erzielt worden wäre, zu ersetzen. Ferner die für die Haftzeit wirklich gezahlten oder zu zahlenden fortlaufenden Geschäftsunkosten soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Fortlaufende Geschäftsunkosten, die eine längere Zeitdauer als die Haftzeit angehen, werden pro rata vergütet. Bei der Feststellung des Schadens sollen alle Umstände berücksichtigt werden, die das Geschäftsergebnis beeinflußt hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten sein würde. Jede die Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang der Leistungspflicht betreffende Untersuchung kann seitens des Versicherers angestellt werden, wie auch der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet wird, jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Beide Parteien können die Feststellung der Höhe des entstandenen Schadens durch Sachverständige beantragen, die dann für beide Teile verbindlich ist. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Kann nach dem Ablauf eines Monats seit dem Eintritt des Versicherungsfalls der Betrag festgestellt werden,

den der Versicherer für den verflossenen Teil der Haftzeit mindestens zu zahlen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß ihm dieser Betrag nach Ablauf eines Monats seit der Feststellung in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird. Andere Zinsen als Verzugszinsen sind seitens des Versicherers nicht zu leisten.

Die „allgemeinen Bedingungen für die Betriebsverlustversicherung" sind vom kaiserlichen Aufsichtsamte bis jetzt nicht genehmigt, doch besteht die Aussicht, daß sie nach einigen Abänderungen als Grundlage für den Betrieb genommen werden. Die genannte Aufsichtsbehörde steht im Prinzip der Betriebsverlustversicherung keineswegs feindlich gegenüber, wofür die Tatsache spricht, daß für einen speziellen Zweig der Betriebsverlustversicherung, nämlich für den durch die Beschädigung von Maschinen entstandenen Betriebsverlust, die Bedingungen durch das kaiserliche Aufsichtsamt inzwischen Genehmigung gefunden haben. Wie ich einem Artikel des Berliner Tageblattes[1] entnehme, ist dieser Versicherungszweig vorläufig von drei Versicherungsgesellschaften aufgenommen worden, nämlich von der „Allianz-Versichergs.-Akt.-Ges. in Berlin, der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsgesellschaft und der Kölnischen Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft. Es handelt sich bei dieser Versicherung, wie bereits erwähnt, nicht um eine allgemeine Betriebsverlustversicherung, sondern sie sie hat den Zweck, nur den durch den vorübergehenden oder dauernden Stillstand einer Maschine herbeigeführten Schaden zu decken. Die Versicherung erfolgt nur im Anschluß an die sogenannte Maschinenversicherung, die den materiellen Schaden zu ersetzen hat, der infolge von Unfällen im Betrieb, von Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit oder Böswilligkeit der Arbeiter, Sturm, Wolkenbruch, Kurzschluß,

[1] v. 8. Mai 1911.

Montage und Demontage, sowie infolge von Guß- und Materialfehlern erfolgt.

Was die Technik betrifft, so wird die Versicherung in der Weise gewährt, daß der ein-, zwei- oder dreifache Betrag des Maschinenschadens die Grenze des für den Betriebsverlust zu vergütenden Betrages bildet und zwar geht bei der sogenannten Arbeitsmaschine, d. h. der die Betriebskraft liefernden Dampfmaschine oder elektrischen Anlage, die Ersatzpflicht bis zum dreifachen des für den Maschinenwert deklarierten Betrages, bei den an diese Arbeitsmaschine angeschlossenen einzelnen Nebenmaschinen nur bis zur einfachen Höhe ihres Wertes.

Als Betriebsverlust gelten:

1. Die Vermögensnachteile, die durch die Verminderung der Produktion infolge Stillstandes der beschädigten Maschine erwachsen;

2. Die Beschädigung oder Entwertung der zur Verarbeitung auf der betroffenen Maschine befindlichen Rohmaterialien;

3. Die Lohnzahlungen an die Arbeiter, die an der beschädigten Maschine beschäftigt waren und infolge der Beschädigung anderweitige Beschäftigung in dem Betriebe nicht finden können.

Die Prämie erscheint als Zuschlag zur Maschinenversicherungsprämie und beträgt ebensoviel wie diese. Bei Abschluß der Betriebsverlustversicherung in doppelter oder dreifacher Höhe des Maschinenschadens ist entsprechend die zwei- oder dreifache Prämie zu zahlen.

In dieser praktischen Gestaltung soll also die Maschinen-Chômageversicherung den Interessenten geboten werden. Es ist gar nicht zu leugnen, daß die Einführung dieses Versicherungszweiges einem bestehenden Bedürfnis entgegenkommt und daß sie auf dem Wege zur allgemeinen Be-

triebsversicherung einen bedeutsamen Schritt vorwärts bedeutet.

Zu erwähnen ist auch noch die Tatsache, daß das kaiserl. Aufsichtsamt vor ganz kurzer Zeit der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg die Ausdehnung der Versicherung gegen Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion auf Belgien, die Niederlande, Dänemark, Norwegen und Schweden genehmigt hat.

Wenn diese Ausdehnung des Versicherungsbetriebes einer deutschen Gesellschaft auf das Ausland für Deutschland auch keine direkte Bedeutung hat, so ist doch daraus zu entnehmen, daß die deutsche Aufsichtsbehörde in dem Betrieb des neuen Versicherungszweiges keine Gefährdung der Interessen der deutschen Versicherten erblickt.

II. Teil.

Theorie der Betriebsverlustversicherung.

A. Volkswirtschaftslehre und Betriebsverlustversicherung.

I. Wirtschaftliches Bedürfnis nach dieser Versicherung.

Die geschichtliche Entwicklung der Brand-Chômageversicherung zeigt uns das Werden und die Ausbreitung dieser Versicherungsart in den verschiedenen Ländern. Sie liefert aber zugleich einen deutlichen Beweis für die Tatsache, daß diese Versicherung einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Zu der Erkenntnis dieses Bedürfnisses ist man in Deutschland erst vor kurzem gekommen. Doch konnte man sich auch hier bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung nicht länger der Erkenntnis ver-

schließen, daß der von der einzelstaatlichen Gesetzgebung wie von der Versicherungspraxis bisher festgehaltene Standpunkt, die Brand-Chômageversicherung als eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Prinzipien zuwiderlaufende Einrichtung zu verbieten, sie nicht einzuführen, auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden konnte.

Zweifellos besteht im Geschäftsleben und den ihm zum Schutze gegen unvorhergesehene Ereignisse gebotenen Versicherungsmöglichkeiten eine Lücke, deren Ausfüllung die Brand-Chômageversicherung als wirtschaftliches Bedürfnis erscheinen läßt. Die Folgen eines schädigenden Ereignisses machen sich in den meisten Fällen weit über den Kreis der unmittelbaren Wirkung hinaus fühlbar. Es ist in den wenigsten Fällen mit der Beschädigung oder Zerstörung des betreffenden Gegenstandes — sei es nun ein Gebäude oder seien es bewegliche Gegenstände — abgetan, vielmehr knüpfen sich daran auch dauernde wirtschaftliche Nachteile. Für derartige Verluste gewährt aber die regelmäßige Versicherung, die nur den Wert der unmittelbar beschädigten oder vernichteten Gegenstände vergütet, keinen Ersatz. Diese Lücke teilweise auszufüllen, übernimmt die Betriebsverlustversicherung, indem sie die gewerblichen Unternehmungen gegen die Verluste versichert, die sie infolge der durch einen Brand verursachten Betriebseinstellung erleiden.

So wird denn heute von dem deutschen Gesetzgeber auch dieser Versicherung die Berechtigung zuerkannt und die Vorurteile der Versicherungspraxis weichen immer mehr der Erkenntnis der Aufgabe, dieser im Wirtschaftsleben der Versicherung die Rolle zuzuweisen, die ihr dem wirtschaftlichen Bedürfnis gemäß zukommt.

II. Stellung im System.

Die Aufnahme der Betriebsverlustversicherung in das System der bereits bestehenden Versicherungsarten läßt zunächst die Frage beantworten, welcher der aufgestellten Gruppen dieser neue Versicherungszweig angehört.

Bei der Beantwortung dieser Frage sei zunächst ein Blick auf die bisher gemachten Einteilungsvorschläge des ganzen Versicherungsfeldes geworfen. Je nach den Kriterien, von denen hierbei ausgegangen wurde, sind von einander verschiedene Einteilungen getroffen worden.

Sehr oft findet sich eine einfache Zweiteilung in: Real- oder Sachversicherung und Personalversicherung.

Ein weiterer Versuch rührt von Adolf Wagner her; er teilt ein: 1. Sach-, Real- oder Schadenversicherung, 2. Vermögenswertversicherung, 3. Lebens-, Menschen-, Personalversicherung, 4. Rückversicherung.

v. Bönigk, der in seinen Erörterungen über Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung zu dieser Einteilung Stellung nimmt, schlägt dieser gegenüber eine von der zuerst erwähnten verschiedene Zweiteilung vor und zwar in: Versicherung mit Sparcharakter z. B. Todesfallversicherung und Versicherungen ohne Sparcharakter z. B. Feuer-, See-, Vermögenswert-, aber auch Kranken- und Unfallversicherung.

Ich halte mich an die herkömmliche Einteilung in Sach- und Personenversicherungen und modifiziere diese, auf Manes[1] fußend, indem ich die Bezeichnung Güterversicherung statt Sachversicherung setze, worunter die Versicherungen zu verstehen sind, bei welchen sich das Interesse der Versicherten auf Güter und zwar materielle und immaterielle bezieht. Es ergibt sich ohne weiteres, daß

[1] „Die Haftpflichtversicherung", A. Manes 1902, S. 77.

nach dieser Einteilung die Betriebsverlustversicherung in die Gruppe der Güterversicherungen gehört, da sich bei dieser Versicherung das Interesse der Versicherten auf Güter und zwar solche immaterieller Art bezieht.

III. Definition der Versicherung überhaupt und Erörterung ihrer Merkmale in Hinsicht auf die Betriebsverlustversicherung.

Bevor ich nun zur Aufstellung einer Definition der Betriebsverlustversicherung übergehe, möchte ich auf die Begriffsbestimmung der Versicherung im allgemeinen näher eingehen. Ich setze diese Erörterung der eigentlichen Definition der hier zu behandelnden Versicherung deshalb voraus, weil gerade bei dieser Spezies der Chômageversicherung zu leicht die Neigung besteht, sie vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als ungerechtfertigte Einrichtung, als „überhaupt nicht in den Rahmen der Assekuranz passend[1]" zu bezeichnen, und weil in zurückliegender Zeit von ausländischen Versicherungsgesellschaften — ich denke an die englischen Lloyds — in Deutschland ein System in Blüte gebracht worden war, das in der Tat nichts weiter bedeutete, als ein mit der Feuerversicherung verbundenes Glücksspiel.

Die für den Begriff der Versicherung aufgestellten Definitionen sind bekanntlich zahlreich und voneinander abweichend. Sowohl im juristischen wie im wirtschaftlichen Sinne herrscht über diesen Begriff keine Einigkeit und auch die neuen Versicherungsgesetze enthalten sich einer Begriffbestimmung..

---

[1] Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. 1885, Teil II, S. 190, „Kritisches über den Geschäftsbetrieb der Privatversicherung" (zitiert bei Manes).

Wagner definiert die Versicherung folgendermaßen: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt." Conrad wendet gegen diese Definition, die von nachteiligen Folgen spricht, ein, daß sie zu eng gefaßt sei, da der Zweck, einer Gefahr entgegenzuwirken, nicht immer die Grundlage der Versicherung sei. Dieser Umstand dürfte jedoch hier nicht ins Gewicht fallen, da es sich bei der Betriebsverlustversicherung tatsächlich um nachteilige Folgen handelt.

Die von Wagner gegebene Definition spricht die Aufgabe und den Gegenstand der Versicherung aus und hebt die grundlegenden Momente derselben hervor, nämlich das Moment der Zufälligkeit und die Vereinigung einer großen Zahl von Fällen zur Ausgleichung der ökonomischen Wirkung bestimmter Eventualitäten, die regelmäßig nur einzelne treffen.

1. Wirtschaftliche Einrichtung.

Als überwunden darf wohl das Argument angesehen werden, das man gegen die Betriebsverlustversicherung angeführt hat: sie widerstrebe allen wirtschaftlichen Prinzipien. Die modern entwickelte Struktur dieses Versicherungszweiges, wie er sie im Auslande aufweist und auch in Deutschland erhalten soll, muß diesen Einwand als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Die Betriebsverlustversicherung hat mit einem mit der Feuerversicherung verbundenen Glücksspiel nichts gemein, da sie auf dem grundlegenden Moment jeder Versicherung basiert, nämlich auf

der Möglichkeit des Schadenseintritts, und somit eine Beziehung des Wirtschaftssubjekts zum Wirtschaftsobjekt voraussetzt, kraft deren es durch das Ereignis einen Schaden erleidet. Für einen Betriebsunternehmer besteht nun die Gefahr, daß er durch eine Betriebsunterbrechung infolge eines Brandschadens Verluste erleidet. In der Versicherung dieser Verluste kann aber eine Gewinnchance für den Versicherten nicht enthalten sein, wie dies bei dem von den englischen Lloyds in Deutschland inaugurierten System der Fall war, wonach im Brandschadenfalle der Versicherte eine Entschädigung ausbezahlt erhielt, auch wenn eine wirkliche Betriebsstörung nicht damit verbunden war. Wenn der Industrielle durch einen Brund gezwungen wird, den Betrieb seiner Fabrik einzustellen, so verliert er den Gewinn, welchen er in legitimer Weise aus diesem Betrieb erwartete. Dieser Verlust des sicher erhofften Gewinnes berührt aber zweifellos ein wirtschaftliches Interesse des Versicherten und ist damit ein „legitimes Objekt" der Versicherung. Denn weit davon entfernt, daß die Ertragsfähigkeit eines Unternehmens ein unfaßbarer und nicht existierender Faktor ist, wie dies von den Gegnern der Betriebsverlustversicherung behauptet wird, ist sie vielmehr nicht nur ein faßbarer und durchaus ersatzfähiger Faktor, sondern sogar ein solcher, von dem der wirklich versicherbare Wert aller Handels- und Industrieunternehmungen abhängt.

Wenn es demnach außer Zweifel steht, daß die Versicherung des Betriebsverlustes dem unanfechtbaren Prinzip Rechnung trägt, „daß die Versicherung nur insoweit berechtigt ist, als sie sich darauf beschränkt, den Schaden, welchen der Versicherte erlitten hat, zu ersetzen", so wird noch zu untersuchen sein, ob diese Versicherungsart im übrigen die Merkmale einer Versicherung im wirtschaftlichen Sinne aufweist. Von besonderer Wichtigkeit scheint die Frage zu sein, ob bei der Betriebsverlustversicherung das

Schadenereignis, die Betriebsunterbrechung infolge eines Brandes, ein zufälliges ist.

2. Zufälligkeitsmoment.

Die landläufige Fassung des Zufallbegriffes ist genügend, um meine Darlegung daran zu knüpfen. Ereignisse, die der Versicherte voraussehen konnte oder absichtlich herbeigeführt hat, fallen als nicht zufällig außer den Bereich der Versicherung.

Bei der Betriebsverlustversicherung ist, soweit es sich um Brand-Chômageversicherung handelt, der Brand das primäre, die Betriebsunterbrechung das sekundäre Schadenereignis; Brand- und Betriebsunterbrechung sind somit in das Verhältnis von Ursache und Wirkung gesetzt. Trägt der Brand für den Versicherten den Charakter der Zufälligkeit, so wird dies im allgemeinen auch für die Betriebsunterbrechung zutreffen. Von der allgemeinen Regel gibt es, wenn ich so sagen darf, eine scheinbare Ausnahme, auf welche ich bei der Erörterung über die Betriebsunterbrechung zurückkommen werde[1]. Eine Möglichkeit wird aber weiter in Betracht gezogen werden können, wodurch das Moment der Zufälligkeit für die Betriebsunterbrechung aufgehoben werden kann. Es ist der Fall möglich, daß diese in einem Verschulden des Versicherten ihre Ursache hat oder aus anderen demselben bekannten Gründen aller Voraussicht nach eintritt, sodaß der Brand nur als Mittel zum Zweck dient, m. a. W. der Versicherte zur Brandstiftung seine Zuflucht nimmt, um dem Versicherer gegenüber seine Ansprüche aus der Betriebsverlustversicherung geltend machen zu können. Für die praktische Gestaltung dieser Versicherung ist dies von schwerwiegender Bedeutung und bedarf die Frage einer genaueren Unter-

[1] Diese S. 90.

suchung, inwieweit die Möglichkeit einer solchen Konstellation der beiden Schadenereignisse, Brand- und Betriebsunterbrechung, in der Praxis in bedenklichem Maße sich geltend machen kann. Den Versuch, die hier auftretende Frage zu beantworten, möchte ich gleichfalls einer späteren Erörterung[1] zugrunde legen, hier aber nur darauf hinweisen, daß die Betonung einer bloßen Möglichkeit kein Argument dafür abgeben kann, daß das von der Betriebsverlustversicherung ins Auge gefaßte Schadenereignis kein zufälliges, daher im einzelnen Falle unvorhergesehenes Ereignis ist.

3. Assoziationsmoment.

Den Charakter der Zufälligkeit, den die Versicherung notwendigerweise für den Versicherten tragen muß, hat sie aber für den Versicherer abzustreifen; denn auf diesem Gegensatz beruht eine angemessene Durchführung der Versicherung. Dieses Erfordernis ist aber nur dann erreichbar, wenn eine große Zahl von Fällen vereinigt wird, in denen die gleiche Eventualität möglich ist, aber wirklich nicht eintritt. Damit komme ich zu dem Moment der Assoziation, das nach der Definition von Wagner ein zweites charakteristisches Merkmal der Versicherung darstellt.

Die allgemein vertretene Auffassung von Versicherung geht dahin, daß nur dann von einer solchen die Rede sein kann, wenn eine Vielheit von Personen vorhanden ist. In der umfassenden Gefahrgemeinschaft, welche die Möglichkeit bietet, die Schäden auf eine so große Anzahl gleichartig bedrohter Personen zu repartieren, daß das vom einzelnen geforderte Opfer innerhalb der Grenze der Leistungsfähigkeit des Sicherungsbedürftigen bleibt, liegt das wirtschaftliche

[1] Dieses S. 159—169.

Moment der Versicherung. Diese Repartition wird aber ein umsomehr zu beachtendes Erfordernis sein, je größer die Interessen sind, die zur Versicherung führen. Die Eigenart und die wirtschaftliche Bedeutung der Interessen nun, welche für die Betriebsverlustversicherung als Versicherungsobjekt in Betracht kommen, lassen dieses Erfordernis in ganz besonderer Weise betonen, sodaß man wird sagen können, daß bei diesem Versicherungszweig das Prinzip der Versicherung nur bei einem möglichst weitgezogenen Kreis von Versicherten wird zur Anwendung gelangen können.

4. Versicherungsobjekt.

Welches ist nun der eigentliche Gegenstand der Betriebsverlustversicherung? Auch hier ist es nötig, zunächst auf den Gegenstand der Versicherung im allgemeinen näher einzugehen.

Die Auffassungen über den Gegenstand der Versicherung gehen gleichfalls auseinander, indem entweder, der Auffassung des täglichen Lebens entsprechend, die versicherte Sache oder die Gefahr selbst oder die vom Versicherer zu leistende Ersatzsumme oder schließlich das Interesse der Versicherten als Versicherungsobjekt hingestellt wird. Als Objekt der Versicherung kann aber einzig und allein nur das in Betracht kommen, was versichert ist, also das Interesse des Versicherten. „Das Gut oder die Person, auf welches sich das Interesse bezieht, kann man als Substrat bezeichnen. Die Gefahr bildet das Motiv zur Versicherung, der Ersatz ist das Ergebnis des Versicherungsverhältnisses, wenn ein Schaden eintritt[1].“ Auf den allein richtigen Standpunkt, daß das Interesse Ge-

[1] Die „Haftpflichtversicherung“ A. Manes, 1902, S. 81/82.

genstand der Versicherung ist, stellt sich auch das Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Eine Definition des Interessebegriffes gibt die bekannte Formel von Manes: „Ein Interesse besteht für jemanden an einer Person, einer Sache, einem Vermögen, wenn er durch Ereignisse, welche sich an diesen betätigen, einen Vorteil erreichen oder einen Nachteil erleiden kann." Je nach der Verschiedenheit des Interesses kann der Gegenstand der Versicherung ein verschiedener sein. Bei einer Fabrik betrifft eine Versicherung des Sachwertes — der Gebäude, Einrichtung — das Eigentümerinteresse, die Versicherung des Betriebsgewinnes, der infolge einer durch Brand verursachten Betriebsunterbrechung ausfällt, das Nutzungsinteresse des Fabrikanten. Dieses letztgenannte Interesse ist der Gegenstand der Betriebsverlustversicherung.

B. Definition der Betriebsverlustversicherung.

I. Die einzelnen Momente der Definition.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über die Versicherung im allgemeinen komme ich nun zur Definition der Betriebsverlustversicherung. Diese ergibt sich aus dem allgemeinen Begriff der Chômageversicherung, als deren Unterart sie neben anderen Versicherungsbranchen gilt. Der Name Chômageversicherung ist dem französischen Sprachgebrauch entnommen, wo chômer soviel bedeutet wie leerstehen, stillstehen, feiern, außer Betrieb oder Verwendung, ohne Arbeitsgelegenheit sein. Chômageversicherung ist demnach die Versicherung gegen den Schaden, der dadurch verursacht wird, daß ein Betrieb zum Stillstand kommt. So möchte ich die Bedeutung des Wortes Chômageversicherung begrifflich fassen und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

Dem Wesen nach deckt sich mit dieser Definition die der Betriebsverlustversicherung, welche nur insofern einer Modifikation bedarf, als die ursächlichen Momente des Betriebsstillstandes bestimmte sind und lediglich elementare Ereignisse, Brand und Explosion, als solche in Betracht kommen. Nach dem Gesagten läßt sich die Betriebsverlustversicherung definieren als die Versicherung gegen den Schaden, der dadurch verursacht wird, daß ein Betrieb infolge eines Brandes oder einer Explosion zum Stillstand kommt.

1. Schadenbegriff.

Geht man näher auf die Einzelheiten dieser Definition ein, so ist in erster Linie festzustellen, welcher Art der Schaden ist, der durch einen Betriebsstillstand verursacht wird.

Ich gehe hierbei von der Bestimmung des allgemeinen Begriffes Schaden aus. Was Schaden ist, läßt sich entnehmen aus § 249 Satz 1 des bürgerlichen Gesetzbuches: „Wer zum Schaden verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre." Demnach ist Schaden der „Unterschied des Wertstandes vorher und nachher, eine durch ein gewisses Ereignis bewirkte Herabminderung des Vermögensstandes einer bestimmten Person[1]". Bei der Betriebsverlustversicherung prägt sich diese Vermögensverminderung nicht wie bei der Sachversicherung in der Vernichtung oder Beschädigung des versicherten Gegenstandes aus, sondern in wirtschaftlichen Nachteilen, die sich als Nach- oder Nebenwirkung an den materiellen Schaden knüpfen. Mit dem abgebrannten Haus ist meist zugleich der Betriebsraum, mit der Zerstörung oder Be-

[1] Manes, Versicherungslexikon, Bd. II, S. 1062/63.

schädigung der Betriebsmittel — Geräte, Maschinen, Vorräte — die Möglichkeit vernichtet, einen lohnenden, gewinnbringenden Betrieb fortzusetzen. Für den brandgeschädigten Betriebsinhaber qualifiziert sich der daraus entspringende Schaden in erster Linie als Gewinnentgang.

a) Gewinnentgang.

Gewinnentgang kann im juristischen und im versicherungstechnischen Sinne aufgefaßt werden.

Was im juristischen Sinne darunter zu verstehen ist, darüber läßt § 252 des bürgerlichen Gesetzbuches keinen Zweifel bestehen . Dort heißt es: „Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte."

Eine Verschiedenheit der Auffassung dieses Begriffes ist aber möglich und tatsächlich vorhanden, wenn es sich um Gewinnentgang in versicherungstechnischem Sinne handelt.

Eine von der geläufigen Auffassung abweichende vertritt der Schweizerische Bundesrat in der Begründung zu seinem Beschlusse vom 9. Mai 1902, die Chômageversicherung betreffend. Hiernach ist Chômageversicherung „die Versicherung eines Schadens, der nicht unmittelbar durch die Einwirkung des Brandes selber verursacht wird, sondern die indirekte Folge desselben ist. Chômageversicherung wird deshalb auch bezeichnet als Versicherung des „indirekten Schadens". Diese Definition widerspricht offenbar der Bedeutung von chômer im Französischen, sie geht zu weit, indem sie Gewinnentgang und indirekten Schaden identifiziert. Die Auseinanderhaltung der beiden Begriffe ist aber deshalb eine notwendige, weil es sich bei

Versicherung des Gewinnentgangs und bei Versicherung des indirekten Schadens um zwei heterogene Versicherungsarten handelt. Insbesondere wendet sich Prange[1] gegen dieses „Durcheinanderwerfen" der Begriffe und bezeichnet die Definition des Schweizerischen Bundesrats als direkt falsch, indem er ausdrücklich betont, daß dem positiven Schaden der Gewinnentgang, dem direkten Schaden der indirekte gegenüberstehe. Insoweit allerdings die Betriebsverlustversicherung in Beziehung zur Feuerversicherung gesetzt wird, aber auch nur insoweit, kann sie als Versicherung indirekten Schadens bezeichnet werden.

In der Versicherung findet der Kapitalgewinn, dessen Entgang einen Schaden bedeutet, in zwei Erscheinungsformen Berücksichtigung: als Gewinnentgang an fertigen Waren, wobei es sich um den Gewinn aus einem abgeschlossenen Produktionsprozesse handelt, und als Gewinnentgang infolge Betriebsstillstandes. Der Gewinn, der dem Versicherten durch Betriebsstillstand entgeht, kann sein, einmal der Gewinn an einem ausdauernden Gute, das nacheinander Nutzleistungen abzugeben befähigt ist, zum andern der Gewinn aus einem Produktionsprozesse, der entweder durch den Brand unterbrochen wurde oder zur Zeit des Brandes noch nicht begonnen hatte.

Bei gewerblichen Anlagen und von solchen wird bei der hier interessierenden Versicherung die Rede sein, zerfällt das Kapital, das den Gewinn abwirft, in zwei ihrer Bedeutung nach völlig verschiedene Gruppen. In das Anlage- (stehende) Kapital und in das Betriebs- (umlaufende) Kapital. Zum Anlagekapital gehören die bestimmungsgemäß dem Betriebe dauernd erhaltenen Bestandteile: wie eigene gewerbliche Grundstücke, Gebäude und bauliche An-

[1] Prange, „Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag", Leipzig 1904.

lagen, Maschinen, Betriebsutensilien und anderes, also ausdauernde Güter. Alle Erträge, die sich aus diesen Objekten ergeben, bleiben für die Bestimmung des Gewinnentgangs bei der Betriebsverlustversicherung außer Betracht. Denn der Wert eines zum Anlagekapital gehörigen Grundstücks wird nicht durch den Betrieb des Gewerbes erhöht, sondern durch außerhalb des Betriebes liegende Faktoren.

Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital. Hierzu gehören die bestimmungsgemäß fortlaufend dem Verbrauche oder der Formveränderung dienenden Bestandteile wie: Vorräte an Waren, Roh- und Hilfsstoffen, bares Geld. Diese letztgenannten Gegenstände bleiben einzeln für sich dem Betriebe nicht erhalten, sondern werden so oft wie möglich in andere Werte umgesetzt. Was hierbei entsteht, ist der Ertrag des Betriebskapitals. Man kann also gewissermaßen den Geschäftsgewinn definieren als alle diejenigen Einnahmen, die durch den Betrieb des Unternehmens dem Inhaber zufließen oder von ihm geschaffen sind oder sich als Früchte des werbenden Kapitals darstellen. Diese Einnahmen, welche im Falle einer Betriebsunterbrechung infolge eines Brandes zu fließen aufhören, sind es, die den Gewinnentgang im Sinne der Betriebsverlustversicherung bilden.

b) Fortlaufende Ausgaben.

Mit dem Ausfall des Betriebsgewinnes ist aber der dem Betriebsinhaber aus der Unterbrechung des Betriebes erwachsene Schaden noch nicht erschöpft. Denn während die Einnahmen aus dem Betriebe ganz oder teilweise in Wegfall kommen, müssen gewisse Ausgaben auch während des Betriebsstillstandes zu laufen fortfahren, zu deren Bestreitung anderweitige Mittel herangezogen werden müssen. Solche fortlaufende Betriebsausgaben können sein: die Ver-

zinsung des Anlagekapitals und Betriebsfonds, soweit dieselbe nicht schon etwa bei Vergütung des Feuerversicherers berücksichtigt worden ist, Abgaben aller Art, sofern die Verpflichtung zur Leistung derselben trotz der Betriebseinstellung fortbesteht; ferner Leistungen gemäß bestehender Verträge z. B. über Miete, über Beschaffung von Betriebskraft; weiterhin die Beiträge für bestehende Versicherungen, steuerliche Leistungen, die Bezahlung der Angestellten und Arbeiter, soweit hierzu für den Unternehmer eine rechtliche Verpflichtung besteht und die Erhaltung eines Stammes von Arbeitern notwendig ist, um den Betrieb in geordneter Weise wieder aufnehmen zu können.

c) Mehrausgaben infolge erhöhter Produktionskosten.

Endlich können sich für den brandgeschädigten Betriebsinhaber die Verhältnisse so gestalten, daß zu den laufenden Ausgaben neue hinzukommen oder daß überhaupt neue Opfer in dieser oder jener Form gebracht werden müssen. Es sind hier aufzuführen: Die Kosten für den notwendigen Schutz des Überrestes von Gebäuden und Einrichtung vor den Unbilden der Witterung, soweit sie nicht vom Feuerversicherer vergütet werden; die Kosten eines etwaigen Umzuges, um die Betriebsunterbrechung abzukürzen; ferner die Abfindungssummen, die an Lieferanten oder Abnehmer infolge der Unmöglichkeit, die gemachten oder erhaltenen Bestellungen auszuführen, bezahlt werden müssen, oder endlich Ausgaben, die infolge der Zerstörung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren indirekt entstehen können, beispielsweise um den Inhalt derselben festzustellen und zu rekonstruieren, was von besonderer Wichtigkeit für die Feststellung des Schadens werden kann, den der Versicherte an Hand von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren am leichtesten nachzuweisen imstande ist.

Mannigfaltiger Art erweisen sich so die wirtschaftlichen Situationen, in denen sich ein brandgeschädigter Unternehmer nach dem Schadenereignis befinden kann. Nicht allein daß ihm die Möglichkeit genommen ist, während der Betriebsunterbrechung durch Erzielung eines Gewinnes eine Vermögensvermehrung herbeizuführen, ist er zu Leistungen gezwungen, die zu einer Vermögensverminderung führen. Die Schädigungen, wie ich sie oben angeführt habe, müssen natürlich nicht immer zusammentreffen, sie können auch alterativ, die einen bei dieser, die anderen bei jener Betriebsart auftreten. Bei einem großen Betriebe wird die Zahl der zusammentreffenden Verluste eine größere sein, als bei einem kleinen Betriebe, bei dem wiederum Schädigungen spezifischer Art in die Erscheinung treten. So spielt beispielsweise beim Kleingewerbetreibenden die Erwerbsgelegenheit der Familienangehörigen eine gewisse Rolle, die, soweit sie im Betriebe mitbeschäftigt waren, zu dem Betriebspersonal zu rechnen sind, dessen Honorierung während der Betriebsunterbrechung Gegenstand der Versicherung sein kann.

2. Begriff des Betriebes.

Ich komme nun zum zweiten Begriff der von mir aufgestellten Definition, d. i. Betrieb. Hier wird zu erörtern sein, welche Arten von Betrieben für die Versicherung gegen Betriebsverlust in Betracht kommen, und im Anschluß daran, wann ein Betriebsstillstand im Sinne der Betriebsverlustversicherung vorliegt.

Die Betriebsverlustversicherung hat es mit gewerblichen Betrieben zu tun, unter denen im weiteren Sinne alle auf Erwerb gerichtete, dauernde und selbständige Tätigkeiten materieller Art zu verstehen sind, während also künstlerische, wissenschaftliche Tätigkeiten und persönliche

Dienstleistungen nicht inbegriffen sind und bei der Versicherung gegen Betriebsverlust außer Betracht bleiben. Unter dem Begriffe des Betriebes im weiteren Sinne würden auch die Tätigkeiten der Urproduktion — Landwirtschaft und Bergbau zu subsummieren sein, die bei dieser Versicherung jedoch keine Berücksichtigung finden.

Bei der Landwirtschaft ergibt sich der Grund hierfür aus der einfachen Tatsache, daß ein Brand, der die Betriebsgebäude und das Betriebsinventar vernichtet, schwerlich einen Stillstand des landwirtschaftlichen Betriebes zur Folge hat, so daß ein Bedürfnis für eine Versicherung des sich daraus ergebenden Verlustes nicht bestehen kann. Bei dem Bergbau wiederum kann sich die durch einen Brand oder eine Explosion eintretende Betriebsunterbrechung auf einen Zeitraum erstrecken, wie er für die Haftzeit des Versicherers nicht vorgesehen werden kann, ganz abgesehen davon, daß die Schadenregulierung bei einem solchen Betriebe nicht abzusehende Schwierigkeiten bieten würde. Aus Gründen technischer Art läßt sich also der Ausschluß des Bergbaubetriebes von der Betriebsverlustversicherung rechtfertigen. In den somit enger gezogenen Kreis von gewerblichen Betrieben sind lediglich die Berufstätigkeiten gezogen, welche sich mit der Verarbeitung und Umbildung der Rohstoffe, mit dem Absatze der verfertigten Produkte und mit der Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage überhaupt befassen. Es fallen also unter den hier enger gefaßten Begriff des Betriebes das Kleingewerbe, der Großgewerbebetrieb — Fabrikation und Industrie — und die kaufmännischen Betriebe.

3. Begriff der Betriebsunterbrechung.

a) Umfang.

Diese Betriebe können nun eine Unterbrechung erleiden, d. h. die in diesen sich abwickelnde Tätigkeit muß eingestellt

werden, wenn die Betriebsräume und die Betriebseinrichtung vernichtet werden, sei es teilweise oder vollständig. Einem partiellen Brandschaden wird in der Regel eine teilweise Betriebsunterbrechung folgen, ein Totalbrandschaden hat die vollständige Einstellung des Betriebes zur Folge. Die Ausdehnung der Betriebsunterbrechung wird in der Regel sich nach dem Umfange des Brandes richten. Die Wirkungen umfangreicher Brände sind in dieser Hinsicht weitgreifender als die kleiner Brände. Ein großes Fabrikwesen kann bei einem Teilschaden meistens seinen Betrag mit geringer Unterbrechung, sehr oft sogar ohne solche aufrecht erhalten. Es ist in der Lage, seinen Arbeitsstand zu behalten und seine Geschäftsverbindungen ohne zu große Opfer zu wahren. Ganz anders bei einer alles oder alles Wichtige treffende Vernichtung. Doch wie es heißt, kleine Ursache, große Wirkung, so kann auch ein an sich gar nicht bedeutender Brand die Wirkung haben, daß der ganze Betrieb zum Stillstand kommt. Ganz besonders wird diese Möglichkeit bei Betrieben mit weitgehender Arbeitsteilung und Spezialisierung des Produktionsprozesses angenommen werden können. Es kann hier unter Umständen, um den ganzen Betrieb zum Stehen zu bringen, genügen, wenn einer der Unterbetriebe von einem Brande betroffen wird und eingestellt werden muß.

b) Dauer.

Von dem Umfange des Brandes wird weiterhin auch die Dauer der Betriebsunterbrechung abhängig sein, doch kommen hierbei auch andere Umstände in Frage, welche sich aus der Art des Betriebes ergeben. So wird im allgemeinen bei einem Fabrikwesen die Wiederaufnahme des Betriebes nicht in so kurzer Zeit erfolgen können, als bei einem kaufmännischen Betriebe. Bei ersterem wird die die Wiederherstellung der Betriebsräume und die Wieder-

beschaffung der Betriebseinrichtung gewöhnlich eine längere Zeit erfordern als bei letzterem, dessen Neueinrichtung sich schneller bewerkstelligen lassen wird. Eine eventuelle Verlegung der Geschäftsräume, um die Betriebsunterbrechung abzukürzen, wird bei einem kaufmännischen Geschäfte mit weniger Schwierigkeiten verbunden sein als bei einem Fabrikbetrieb.

c) Kausalität.

Wenn eine Betriebsunterbrechung im Sinne der Betriebsverlustversicherung angenommen werden soll, muß sie, wie bereits erwähnt, in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Brande stehen. Als Voraussetzung der Ersatzpflicht des Versicherers ist also die Kausalität der Betriebsunterbrechung so zu bestimmen, daß sie die direkte und im Einzelfalle unvermeidliche Folge des Brandes ist. Demnach liegt keine Betriebsunterbrechung im Sinne dieser Versicherung vor, wenn der Schadenfall zur Zeit einer bevorstehenden Liquidation des Geschäftes, einer Zahlungs- oder Betriebseinstellung oder eines Konkurses eintritt. Denn der ursächliche Zusammenhang zwischen einem schadenbringenden Ereignis und dessen Folgen setzt nicht nur voraus, daß ein ursächlicher Zusammenhang im natürlichen Sinne zwischen beiden vorliege, sondern es ist auch erforderlich, daß es sich nicht um rein zufällige Folgen handeln darf, die für die Entstehung des Schadens an sich ganz ohne Bedeutung geblieben wären, auch wenn sie im gegebenen Falle durch das ursprüngliche Schadenereignis ermöglicht worden sind. Ein Kausalnexus zwischen Brand- und Betriebsunterbrechung kann auch dann nicht konstruiert werden, wenn der Brand sich zu einer Zeit ereignet, in der die genannten Ereignisse bereits eingetreten waren, der Brand also für die Unterbrechung des Betriebes vollkommen irrelevant ist. Bei der Betriebs-

verlustversicherung ist also das wesentliche und für die Bestimmung der Betriebsunterbrechung zugängliche Moment der Zustand des Geschäftsbetriebes, welchen der Brand vorfindet.

4. Begriff des Brandes und der Explosion.

Weniger für die Theorie als für die Praxis ist nun die Frage von Bedeutung, welches die Schadenereignisse sein können, die eine Unterbrechung des davon betroffenen Betriebes zur Folge haben können.

Zwei große Kategorien von solchen Ereignissen lassen sich aufstellen, die als Kausalfaktoren in Betracht kommen können. Einmal sind es elementare Ereignisse wie Brand, Sturm, Erdbeben, Überschwemmung, zum anderen sind es Ereignisse, wie sie im Wirtschaftsleben so häufig in die Erscheinung treten, Änderung der Konjunktur, der Absatz- und Marktverhältnisse, Streiks u. dgl.

Diese in der Theorie als Kausalfaktoren einer Betriebsunterbrechung denkbaren Ereignisse begründen ihrem Charakter nach ganz verschiedene Versicherungsarten, sodaß es notwendig ist, zunächst festzustellen, in welcher Form die Betriebsverlustversicherung auftritt und was in meinen weiteren Ausführungen darunter zu verstehen ist.

Die Praxis hat sich, wenn man zunächst das Ausland in Betracht zieht, bei der Betriebsverlustversicherung auf die elementaren Schadensereignisse als Kausalfaktoren der Betriebsunterbrechung beschränkt und von diesen wieder Brand und Explosion herausgegriffen. In Deutschland ging der erste Versuch, diese Versicherung praktisch zu gestalten, darüber hinaus, indem auch Wasserleitungsschäden als Ursachen der Betriebsunterbrechung in Frage kommen sollten, und überschritt damit das für die Einführung dieses Versicherungszweiges als zulässig erachtete Maß.

Für eine eingehende Betrachtung beschränke ich mich deshalb auf die reine Form der Brand-Chômageversicherung. Der Versicherungsfall ist hier gegeben, wenn die Betriebsunterbrechung infolge eines Brandes oder einer Explosion eingetreten ist, mit der Maßgabe, daß diese Schadensereignisse nicht infolge eines Aufruhrs entstehen, oder durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder durch Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden.

Damit komme ich zur Erörterung der beiden Begriffe, Brand und Explosion.

Über das Wesen dieser Schadensereignisse ist, da sie in das Gebiet der Schadenversicherung fallen, Klarheit geschaffen, wenn es auch eine allgemein anerkannte und rechtsverbindliche Definition der beiden Begriffe nicht gibt.

Eine ausreichende Definition für das, was man unter Brand in versicherungstechnischem Sinne zu verstehen hat, ist folgende[1]: „Ein Brand ist ein entfesseltes Feuer, ein Feuer, welches ohne einen bestimmungs- bezw. ordnungsmäßigen Herd entstanden ist oder einen solchen verlassen hat und Gegenstände ergreift, welche zum Verbrennen in dieser Weise nicht bestimmt sind."

Als charakteristisches Merkmal einer Explosion kann im allgemeinen angesehen werden, daß eine plötzliche Explosionswirkung von Gasen oder Dämpfen auftritt. Da Explosionen als unmittelbare Wirkungen eines Brandes auftreten können, und Brand und Explosion in ihrer Entstehung und Wirkung mitunter nur schwer von einander zu trennen sind, erstreckt sich die Haftung der Betriebsverlustversicherung auch auf die Folgen einer Betriebsunterbrechung infolge Explosion, jedoch nur, wenn sie durch

[1] Von Oberregierungsrat Stör, zitiert bei Henne „Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung."

Leuchtgas irgendwelcher Art erfolgt, auch wenn dieses anderen als Beleuchtungszwecken dient.

Die Schadenereignisse, die bei der Betriebsverlustversicherung als Ursachen der Betriebsunterbrechung in Betracht kommen, sind also eigentlich zweierlei Natur. Doch überwiegt in den meisten Fällen das Schadenfeuer, weshalb ich in den nachstehenden Erörterungen hinsichtlich Brand und Explosion eine Trennung nicht für nötig erachte.

Vollkommen unberücksichtigt bleiben bei der Betriebsverlustversicherung als Brand-Chômageversicherung diejenigen Ereignisse, die andere als Elementarereignisse sind. Es sind das die Ereignisse, die ich in der zweiten Kategorie zusammengefaßt habe und die bei der sogen. Konjunktur-Chômageversicherung zur Geltung kommen. Rechtlich bestehen auch für diese Unterart der Chômageversicherung keine Schranken, wie sich das aus der Bestimmung des § 53 des Versicherungsvertragsgesetzes entnehmen läßt. Der Gedanke einer praktischen Gestaltung der Betriebsverlustversicherung als Konjunktur-Chômageversicherung löst aber in den Kreisen der Versicherer Bedenken aus, die man als berechtigt anerkennen muß, da die Lösung dieses Versicherungsproblems nicht abzusehende Schwierigkeiten bietet.

II. Zweckbestimmung der Betriebsverlustversicherung.

Die eingehende Betrachtung des Wesens der Betriebsverlustversicherung ergibt, daß ihre Wirkungsphäre da beginnt, wo es sich die Feuerversicherung versagen muß, Ersatz zu leisten, indem sie die wirtschaftlich nachteiligen Folgen einer Betriebsunterbrechung infolge eines Brandes für den Versicherten beseitigt oder wenigstens vermindert. Sie erweitert die Schadenersatzkraft, welche der brandgeschädigte Betriebsinhaber im Brandschadenfalle in Anspruch nehmen kann, und ermöglicht durch ihre supplemen-

täre Hilfeleistung erst, den Versicherten in eine wirtschaftliche Lage zu versetzen, welche gleichwertig ist jener, in welcher er sich vor dem Brande befunden hat. Soll also die Betriebsverlustversicherung ihrer Zweckbestimmung entsprechen, so muß sie dem Versicherten seinen Schaden ersetzen, nicht mehr und nicht weniger als diesen; sie darf weder den dem Versicherten gewährten Schutz verkümmern und unvollkommen machen, noch darf sie zu einem Gewinn des Versicherten führen.

Die Erkenntnis dieses Zweckes ist grundlegend für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit dieses Versicherungszweiges und für eine Entscheidung in der Frage, ob eine Erweiterung des Rahmens der Versicherungsmöglichkeiten durch die allgemeine Einführung der Betriebsverlustversicherung angebracht erscheint.

Damit berühre ich das sehr umstrittene problematische Gebiet[1] der Grenzen der Versicherungsmöglichkeit.

Die Auffassungen über die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit sind durchaus entgegengesetzt, wie sich das bei den Verhandlungen des 5. internationalen Kongresses für Versicherungsgewissenschaft zu Berlin gezeigt hat. Die Frage nach den Grenzen der Möglichkeit, eine Versicherung zu betreiben, läßt sich, wie Bleicher[2] auf dem Kongreß ausgeführt hat, allgemein giltig überhaupt nicht beantworten. Denn nach ihm ist es wohl möglich, daß das Bedürfnis nach der Versicherung noch nicht vorhanden ist, die Versicherungsmöglichkeit theoretisch aber doch gegeben ist, oder, daß die Geschäftspraxis die Gelegenheit zur Versicherung bietet, ohne daß die Voraussetzungen für eine einwandfreie Anwendung des Versicherungsprinzipes vorhanden sind. Bleicher weist ferner darauf hin, daß der verschiedene

---

[1] „Mietsverlustversicherung" A. Manes 1908, S. 115.

[2] Manes: „Versicherungslexikon" Bd. II, S. 1426.

Standpunkt von Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmer eine verschiedene Auffassung über die Zweckmäßigkeit einer Versicherung bedingen muß. Ich bin nun der Ansicht, daß, was die Betriebsverlustversicherung betrifft, vom Standpunkt des Versicherungsnehmers aus die Zweckmäßigkeit außer Zweifel steht, da diese Versicherung einem wirtschaftlichen, in weiten Kreisen bestehenden Bedürfnis entgegenkommt. Für den Versicherungsunternehmer wird es sich aber in erster Linie darum handeln, die der Eigentümlichkeit dieses Versicherungszweiges am besten Rechnung tragenden Einrichtungen zu schaffen. Denn bei aller Zweckmäßigkeit darf nicht übersehen werden, daß das Versicherungsgeschäft nicht in beliebiger Weise betrieben werden kann; es setzt vielmehr bestimmte, von individuellem Ermessen unabhängige Einrichtungen, die sogen. technischen Grundlagen, voraus.

III. Teil.

Technik der Betriebsverlustversicherung.

A. Grunderfordernisse für einen rationellen Betrieb.

Die richtige Erkenntnis des Zweckes der Betriebsverlustversicherung wird die Feststellung der einzelnen Maßnahmen und der Grunderfordernisse für die Gestaltung eines gedeihlichen Betriebes erleichtern. Von erheblich praktischer Bedeutung ist also zunächst die Frage, welches die notwendigen Voraussetzungen für einen möglichst rationellen Betrieb und für die Erreichung des Versicherungseffektes sind.

Als Grunderfordernisse, die sich aus der Eigentüm-

lichkeit des hier interessierenden Versicherungszweiges in ganz besonderem Maße ergeben, halte ich die feste Begrenzung des Umfanges der Versicherung, welche eine genaue Charakterisierung der Gefahr nach Umfang und Inhalt voraussetzt, und ferner die Betriebssicherheit, worunter ich in erster Linie die Möglichkeit verstehe, eine dem Versicherungsobjekt angemessene Prämie festzusetzen, was wiederum ganz besonders von der Gewinnung der Kenntnis der mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles abhängig ist.

I. Begrenzung des Umfanges der Versicherung.

In besonderem Maße wird ein rationeller Betrieb der Betriebsverlustversicherung darauf angewiesen sein, für die Ersatzpflicht bestimmte Grenzen zu ziehen, die sich aus technischen und moralischen Gründen als notwendig erweisen.

Sehen wir zu in welcher Weise diese Grenzen zu ziehen sein werden und wie sie nach den Intentionen der Versicherer, soweit sie mir bekannt sind, gezogen werden sollen.

Der Versicherer haftet für den Verlust aus solcher Unterbrechung oder Störung des Geschäftsbetriebes, die durch gänzliche oder teilweise Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude (Betriebsräume) oder der beweglichen Sachen (Betriebsmittel) des Versicherten infolge Brand, Blitzschlag, Dampfkessel-Explosion oder Gas-Explosion entsteht. Verlust durch Betriebsstörung, verursacht durch Explosion anderer Art als hier genannt, wird nur vergütet, wenn dieselbe durch besondere Versicherung gedeckt ist.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur, soweit der im Versicherungsschein nach seiner Lage, nämlich nach Grundstück oder Räumen, bezeichnete Betrieb davon betroffen wird; die Ausdehnung der Haftung auf eine andere

Betriebsstelle oder auf einen anderen Betrieb muß besonders vereinbart werden[1].

Die Haftung erstreckt sich:

a) auf den während der Haftungsdauer entgangenen Gewinn,

b) auf die während dieser Zeit fortlaufenden Kosten,

c) auf Mehrausgaben, die während dieser Zeit durch erhöhte Produktionskosten entstehen.

Die Haftungsdauer[2] erstreckt sich je nach Vereinbarung auf drei, sechs, neun, oder zwölf Monate nach Eintritt des den Betrieb störenden Sachschadens.

---

[1] Diese Einschränkung ist damit zu begründen, daß dem Versicherer sonst eine unübersehbare Haftung aufgebürdet werden könne. Man denke z. B. an die großen Überlandzentralen der Elektrizitätswerke, wie wir sie namentlich immer häufiger im Westen unseres Reiches finden. Wenn da plötzlich infolge eines kleinen Brandes in der Zentrale der Strom unterbrochen wird, können überall dort, wo Stromabgabe erfolgt, Betriebsschäden hervorgerufen werden, für die dann der Versicherer zu haften hätte. Die moderne, auf Zentralisation hinzielende Richtung, infolge Übernahme industrieller Betriebe durch eine Stadtgemeinde oder durch Konzentration in großen Trusts, macht die Betriebe von einer zentralen Betriebskraft immer mehr abhängig und das individuelle Risiko wird bei jedem Unternehmen so groß, daß es den Versicherungsgesellschaften nicht zu verargen ist, daß sie bei solchen sich aufdrängenden Fragen vorsichtig sind.

[2] Zu der Festsetzung einer dem einzelnen Risiko angemessenen Haftungsdauer äußert sich Domizlaff in seinen „Bemerkungen über die Feuerversicherung des mittelbaren Schadens" (s. Ehrenzweigs Jahrb. Jahrg. 32) etwa folgendermaßen: Die Haftungsdauer unter einem Jahre ist aus dem Grunde nicht günstig, weil einerseits wohl bei fast allen gewerblichen Betrieben der Umsatz in den einzelnen Monaten ein wesentlich verschiedener ist, und daß andererseits die wohl bei allen Teilschäden, aber auch bei vielen Totalschäden vorliegende Möglichkeit nicht berücksichtigt wird, durch eine stärkere Produktion in der Zeit nach der Haftungsdauer einen Ausgleich herbeizuführen. Für eine kurze Haftungsdauer läßt sich anführen, daß bei einer kurzen Haftungsdauer

Nettogewinn ist nur der Betriebsreingewinn[1], nicht der Ertrag von Kapitalien, Kapitalanlagen oder Grundstücken, die im Betrieb investiert sind oder verwertet werden.

Als fortlaufende ständige Kosten[2] gelten: Mieten

---

der Versicherungsnehmer an der beschleunigten Wiederherstellung seines Betriebes ein dringendes Interesse hat und die Versicherungssumme nicht zu einer so gewaltigen Höhe anwächst als bei langer Haftungsdauer. Für die Normalfälle ist eine Haftungsdauer von einem Jahr auszubedingen, doch sind vorerst auch kürzere Haftungsdauern zweckmäßig, solange nicht genügende Erfahrungen gemacht worden sind. — Im Auslande ist die Vereinbarung einer Haftungszeit von drei, sechs, neun und zwölf Monaten die Regel, in England werden Zeiträume von 2 Monaten bis 2 Jahren zugelassen. Die Zulassung einer Haftungsdauer von unter einem Jahr ist bei dem damit verbundenen hohen Risiko wenig empfehlenswert und in den seltensten Fällen wohl auch nicht erforderlich. Bei einer Festsetzung der obersten Grenze von einem Jahr wird der großen Verschiedentlichkeit und der Eigenart der Betriebe am besten Rechnung getragen, wenn auch kürzere Zeiträume als Haftungsdauer vereinbart werden können. Denn eine Fabrik mit vielen komplizierten Maschinen wird nach einem Brande längere Zeit nötig haben um wieder betriebsfähig zu sein, als eine solche mit wenigen und einfachen Maschinen und unbedeutenden Gebäuden.

[1] Definition s. S. 53. Nach Sounders ist die für eine bestimmte Periode auf Nettogewinn zu versichernde Summe zu definieren als die Summe, welche das Geschäft verlieren würde im Falle eines Stillstandes während der betreffenden Periode, vermindert, um sämtliche Unkosten, welche zur Geschäftsführung während des Geschäftsjahres gemacht worden sind, gleichgültig, ob sie während jener Periode bezahlt bezw. zahlbar werden oder nicht.

[2] Im Antragsformular wird vom Versicherungsnehmer in unzweideutiger Klarheit zu erklären sein, was unter dieser Bezeichnung als versichert gelten soll. Etwa so: Als fortlaufende Lasten sollen bei dieser Versicherung mitgerechnet werden, Zinsen von fremdem Kapital, Steuer, Miete, feste Löhne, Versicherungsprämien, sowie . . . . . Damit ist eine bessere Anpassung für die verschiedenen Risiken ermöglicht und Meinungsverschiedenheiten, die bei dem Fehlen einer bestimmten Erklärung im Schadenfall entstehen können, vorgebeugt.

Abgaben, Steuern, Zinsen für fremde und eigene Kapitalien, die im Betriebe arbeiten, ferner Dividenden auf Vorzugsaktien, falls solche die folgenden Jahre belasten, sowie feste Aufsichtsratbezüge, Versicherungsprämien, Gehälter von Angestellten und Löhne fachmännischer Arbeiter, soweit und solange eine rechtliche Verpflichtung besteht und die Erhaltung eines Stammes von Arbeitern über die Zeit hinaus notwendig ist, um den Betrieb in geordneter Weise wieder aufnehmen zu können[1]. Der Versicherer ersetzt nur die wirklich bezahlten oder zahlbar gewordenen Lasten, Jahreslasten, soweit sie pro rata auf die Haftzeit der Gesellschaft nach Eintritt des Versicherungsfalles entfallen.

Die durch Anwachsen der Produktionskosten infolge des Schadenereignisses entstehenden Mehrausgaben, also Unkosten, veranlaßt durch interimistische Veranstaltungen zur schnellen Wiederaufnahme des Betriebes, wie z. B. Übersiedelung nach anderen Lokalitäten, Einkauf von Waren von anderer Seite oder ähnliches erstattet die Gesellschaft nach vorausgegangener Verhandlung, wenn diese Veranstaltungen als geeignet erscheinen, den Totalverlust der Gesellschaft zu verringern. Der Ersatz der Rettungskosten verbleibt eine Verpflichtung des Sachversicherers.

Die Versicherungssumme, die sich aus dem versicherbaren Nettogewinn und den versicherbaren ständigen Kosten zusammensetzt[2], ist jedoch stets die höchste Entschädigungssumme.

---

[1] Die Deckung desjenigen Betrages, der der rechtlichen Verpflichtung des Unternehmers entspricht, kann wirtschaftlich nicht als hinreichend betrachtet werden. Andererseits liegt keine Veranlassung vor, den Betrag für Löhne solcher Arbeiter, für die leicht ein Ersatz beschafft werden kann, sowie für Gehälter kaufmännischer und technischer Angestellter, die ohne ausreichende Beschäftigung im Dienste zu behalten der Unternehmer nicht gezwungen ist, zu ersetzen.

[2] Nach der englischen Methode ist es dem Versicherungsnehmer

Keine Entschädigung wird dagegen vom Versicherer zu leisten sein, für etwa bedungene Konventionalstrafen oder sonstige Ersatzleistungen, welche durch nicht eingehaltene Lieferungsfristen oder durch andere Verbindlichkeiten dem Versicherten zur Last fallen. Als Gegenstand der Entschädigung gilt ferner nicht der Schaden, der durch Vernichtung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere indirekt entstehen kann z. B. Verlust von Buchforderungen.

Kein Ersatz wird weiterhin geleistet für den Verlust von Kunden infolge der Unmöglichkeit, sie während der Betriebsunterbrechung zu bedienen.

Einen deratigen dauernden und unmeßbaren Schaden, wie ihn gerade der Verlust von Kunden und Absatzgebieten für den Betriebsunternehmer mit sich bringt, vermag auch die Betriebsverlustversicherung aus naheliegenden Gründen nicht zu decken. Denn einmal würde die Konstatierung, ob der Kundenverlust die tatsächliche Folge der Betriebs-

---

überlassen, nur den Reingewinn oder nur die laufenden Kosten oder beides zusammen zu versichern, was in der Praxis zu Unzuträglichkeiten führen kann. Da beide Kosten von einander abhängen, ist es, wenigstens für Normalfälle, das Richtige, dafür eine Versicherungssumme zu bestimmen. Zwar wird auch die Versicherung lediglich des entgehenden Reingewinnes noch angängig sein. Aber seine Berechnung erfordert stets auch die Berechnung der sämtlichen Kosten, die entstanden sein würden, wenn der Brand nicht stattgefunden hätte. Ergibt nun diese Berechnung, daß kein Reingewinn erzielt worden wäre, so wird dem Versicherungsnehmer kein Reingewinn vergütet, weil ihm ein solcher nicht entgangen ist. Sind aber lediglich die Kosten versichert und es würde kein Gewinn erzielt, sondern mit Verlust gearbeitet worden sein, so wäre die volle Erstattung der Kosten gleichbedeutend mit einer Bereicherung des Versicherungsnehmers durch den Brand. —

Domizlaff „Bemerkungen über die Feuerversicherung des mittelbaren Schadens". In Ehrenzweigs Assekur.-Jahrb. Jahrg. 32, II. Teil, S. 126.

unterbrechung ist, für den Versicherer große, wenn nicht unüberwinndliche Schwierigkeiten bieten. Es mag ja die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß er eine Folge der Betriebsunterbrechung ist. Immerhin ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der eigentliche Grund in einer unbefriedigenden Bedienung der Kunden zu suchen ist, welche die Betriebsunterbrechung aus diesem Grund als günstige Gelegenheit für den Abbruch der Geschäftsverbindungen wahrgenommen haben. Noch schwieriger würde aber zum andern für den Versicherer die Aufgabe sein, die Höhe des durch diesen Verlust dem Versicherten erwachsenen Schaden objektiv festzustellen.

Ungedeckt muß für den Versicherten auch der Verlust bleiben, der dadurch entsteht, daß die Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausdauert.

Stand der versicherte Betrieb zur Zeit des Brandes bereits aus einem anderen Grunde still, so wird die Versicherung nur diejenige Verlängerung des Stillstandes zu decken haben, welche als durch den Brand verursacht angenommen werden kann. So wird auch von der Versicherung jeder Verlust ausgenommen sein, der entstanden ist:

a) während eines Krieges, Aufruhrs oder bürgerlicher Unruhen, sowie während oder nach einem Erdbeben oder sonstigen Naturereignissen, es sei denn, daß der Versicherte beweisen kann, daß der Schaden auf keiner dieser genannten Ereignisse als nähere oder fernere Ursache zurückzuführen ist;

b) durch Vorsatz des Versicherten oder grobe Unachtsamkeit;

c) durch neuhinzutretende Umstände, welche die Wiederaufnahme des Betriebes verzögern, wie z. B. Maschinenbruch, Streik;

d) dadurch, daß der Versicherte die Wiederaufnahme

des Betriebes nicht gehörig fördert, oder infolge verzögerter Instandsetzung durch Verbesserung, Erweiterung oder anderer Umstände über die Zeit hinaus, welche dazu notwendig ist, die für den Betrieb benutzten Gebäude, Maschinen, Lager oder Inventar in denselben Stand wie vor dem Brande zu setzen.

Wird der Betrieb nach dem Brande nicht wieder aufgenommen, so wird der Versicherer für Verlust von Nettogewinn keinen Ersatz zu gewähren haben, sondern nur für die mitversicherten laufenden Lasten, welche während der Haftungsdauer nicht zu vermeiden waren.

Eine derartige Begrenzung des Umfanges der Versicherung ist, wie ich bereits bemerkt habe, aus zweierlei Gründen geboten, soll ein für Versicherer und Versicherten gleich gedeihlicher Betrieb durchgeführt werden.

In erster Linie sind es technische Gründe, die einer weiteren Ausdehnung der Ersatzpflicht gegenüberstehen. Dem deutschen Chômageversicherer fehlen für diese neu aufzunehmende Versicherungsart die eigenen Erfahrungen, die Tarife und die ausreichenden technischen Grundlagen. Eine zu weit ausgedehnte Ersatzpflicht würde die in der Natur dieser Versicherung liegende Schwierigkeit, die Höhe der Gefahr immer in dem für die Bestimmung der Gegenleistung des Versicherungsnehmers erforderlichen Maße vorauszuschätzen, erheblich steigern und so von vornherein die sichere Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb in Frage stellen. Allerdings werden die Erfahrungen, die man mit dieser Versicherungsart im Auslande gemacht hat, auch von den deutschen Versicherern benutzt werden können, wie man sich ja bei der Ausarbeitung von Versicherungsbedingungen für die Betriebsverlustversicherung tatsächlich an englisches Muster gehalten hat. Doch wird es immerhin notwendig sein, daß die deutschen Chômageversicherer ihre eigenen

Erfahrungen sammeln, die sich aus den spezifisch deutschen wirtschaftlichen und auch rechtlichen Verhältnissen ergeben.

Zu diesen technischen Gründen kommen noch moralische Gründe, die eine enge Begrenzung der Ersatzpflicht empfehlen. Gerade bei der Betriebsverlustversicherung könnte eine zu weitgehende Versicherung dem Versicherten den Anreiz geben, wenn auch nicht gerade den Brand selbst zu legen, so doch die zur Verhütung von Bränden zu treffenden Versicherungsmaßregeln nicht zu befolgen und den Betrieb weniger streng zu überwachen. Es ist auch hier an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Chômageversicherte für den Brandfall nicht vollständig desinteressiert werden soll. Keineswegs kann dieser Grundsatz aber eine Handhabe dafür bieten, der Betriebsverlustversicherung schlechthin die Berechtigung abzusprechen, denn, wie wir gesehen haben, handelt es sich nicht um einen Gewinn, der dem Versicherungsnehmer in allen Fällen durch die Versicherung zufällt, sondern um den Ersatz von Vermögensnachteilen, die er infolge der Betriebsunterbrechung erleidet.

Wie bei allen anderen Versicherungszweigen besteht also auch für die Betriebsverlustversicherung die Notwendigkeit einer minutiösen vertraglichen Risikoabgrenzung, für die auch die gegen Verletzung der Anzeigepflicht und sonstige Ausbeutungsabsichten gerichteten Bestimmungen des Versicherungsvertrages, die Statuierung der Pflicht des Versicherten zur sofortigen Anmeldung, zur Verhütung des Schadens, zur Verminderung der Schadensfolgen usw. unerläßlich sind.

Von besonderen, mit der Eigenart der Betriebsverlustversicherung zusammenhängenden Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sind folgende hervorzuheben:

a) Der Versicherungsnehmer hat für ununterbrochene Aufrechterhaltung der Sachversicherungen Sorge zu tragen und von einer bevorstehenden oder erfolgten gänzlichen oder teilweisen Beendigung der Sachversicherung unverzüglich

Mitteilung zu machen, auch den Abschluß einer neuen Sachversicherung anzuzeigen.

b) Der Versicherte ist nach jedem Brande verpflichtet, mit allen ihm zu Dienste stehenden Mitteln zu versuchen, einer Betriebsstockung und dem damit verbundenen Verlust vorzubeugen oder soviel als möglich einzuschränken.

II. Finanzielle Betriebssicherheit.

Neben der Begrenzung des Umfanges der Versicherung ist ein zweites grundlegendes Moment für einen Betrieb, der sich in gesunden Bahnen bewegen soll, die finanzielle Betriebssicherheit, bei deren Erörterung klar zu machen ist, wie sie entsteht und worauf sie angewiesen ist. Es bedarf die Behauptung, daß das Vorhandensein einer genügenden finanziellen Sicherheit des Versicherungsunternehmers von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung der Aufgabe der Versicherung ist, keines weiteren Beleges. Denn in der Gewährung von Sicherheit besteht ja in erster Linie die Aufgabe der Versicherung. In dem Betriebe müssen jederzeit die Mittel zur Verfügung stehen, die zur Deckung der Schadenfälle und notwendigen Betriebskosten erforderlich sind. Diese Mittel werden durch Ansammlung der von den Versicherten zu entrichtenden Prämien gewonnen, die im Interesse möglichst vollkommener Betriebssicherheit also so hoch zu bemessen sind, daß sie mit aller Wahrscheinlichkeit zur Deckung der in der Versicherungsperiode fällig werdenden Versicherungssummen und Betriebskosten ausreichen.

Die Berechnung der Prämie hat sich nun im allgemeinen naturgemäß stets auf Erfahrungen der Vergangenheit zu gründen, die auf ihre verschiedenen Ursachen hin zu untersuchen und richtig zu klassifizieren sind. Auf solche Erfahrungen kann sich aber der Betrieb einer erst ins Leben zu rufenden Versicherung nicht stützen, so daß an Hand einer Gefahrenstatistik keine Rechnungsunterlage

gewonnen werden kann. Man kann füglich bei der Betriebsverlustversicherung, deren Betrieb in Deutschland erst aufgenommen werden soll, die Frage aufwerfen, ob bei dem Fehlen solcher Unterlagen die Betriebssicherheit nicht eine unvollkommene, vielleicht sogar ungenügende ist.

So groß auch die Bedeutung einer statistisch berechneten Nettoprämie für die Betriebssicherheit ist, so ist doch die Möglichkeit eines hinreichend sicheren Betriebes bei dem Mangel einer Gefahrenstatistik nicht ausgeschlossen. Allerdings ist es dann ein unbedingtes Erfordernis, daß Sicherungsmittel vorhanden sind, welche die unter solchen Umständen berechnete Prämie im Falle der Unzulänglichkeit bis zur erforderlichen Höhe ergänzen.

1. Außerordentliche Mittel.

Um die nötige Sicherheit zu erzielen, wird also die Heranziehung außerordentlicher Mittel nicht zu umgehen sein, die selbst dort nicht entbehrt werden können, wo eine möglichst vollkommene Vergangenheitsstatistik vorliegt. Als ein besonders gutes und geeignetes Mittel, um die Betriebsverlustversicherung zur Entwicklung bringen zu können, wird sich eine Nachschußpflicht der Versicherten erweisen, soweit es sich um eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft handelt. Andererseits wird bei einer Aktiengesellschaft das Eintreten der Aktionäre den Versicherungsbetrieb ermöglichen und die nötige Garantie für die Betriebssicherheit gewähren.

Immerhin wird es bei zunehmender Entwicklung des Betriebsumfanges erforderlich sein, die Nachschußpflicht möglichst herabzudrücken und jene Betriebssicherheit anzustreben, die sich auf eine zuverlässige Prämien- und Reserveberechnung gründet.

2. Prämienberechnung.

Wie verhält es sich nun aber bei der Betriebsverlustversicherung mit der Berechnung der Prämie? Ist eine zuverlässige Prämienberechnung möglich oder machen sich hierbei Momente geltend, die das praktische Verfahren der Prämienbestimmung als unvollkommen erscheinen lassen?

Die Festsetzung der Prämiensätze hat neben der gewöhnlichen Feuersgefahr die Tragweite der Betriebsunterbrechung und deren mögliche Dauer zu berücksichtigen. Man könnte nun einwenden, daß bei Abschluß des Vertrages, auch wenn die Höhe des versicherbaren Geschäftsgewinnes und der versicherbaren laufenden Geschäftsausgaben fest stehe, die Dauer der Betriebsunterbrechung immer noch ein unbestimmbares Moment bilde. Es kann dieser Einwand jedoch nicht stichhaltig sein, da der Versicherer beim Vertragsabschlusse, wie wir aus dem Vorangegangenen wissen, die Zeit der Haft mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, so daß für die Berechnung der Prämie die vereinbarte Haftzeit maßgebend ist, über die hinaus der Versicherer nicht in Anspruch genommen werden kann. In gleicher Weise ist auch der im Laufe der vereinbarten Haftzeit zu zahlende Entschädigungsbetrag durch die Versicherungssumme, die sich aus dem versicherbaren Geschäftsgewinn und den versicherbaren laufenden Geschäftsausgaben zusammensetzt, begrenzt, so daß der Versicherte auch dann nicht über die Versicherungssumme hinaus Ersatz zu leisten braucht, wenn mehrere Schäden während der vereinbarten Haftzeit eintreten.

Auf Vergangenheitserfahrung, wie solche im Prinzip durch eine vollkommene Statistik verkörpert wird, kann sich nun der Versicherer gegen Betriebsverlust nicht stützen, er steht vis-à-vis de rien. Irgendwelche Grundlagen, die einen auch nur einigermaßen brauchbaren Maßstab für die Bemessung des künftigen Bedarfs und damit

für die Bildung eines Prämientarifs geben könnten, sind nicht vorhanden. Die Erfahrungen, die man im Auslande auf dem Gebiete dieses Versicherungszweiges gesammelt hat, werden zwar, in verständiger Weise bewertet, ein guter Prüfstein der Prämienfestsetzung im ganzen sein, aber den spezifisch deutschen wirtschaftlichen und auch rechtlichen Verhältnissen würde in keiner Weise Rechnung getragen werden, wollte man jene als Richtschnur nehmen. Die Gesellschaft, welche die Betriebsverlustversicherung aufnehmen will, wagt also einen Sprung ins Dunkle. Erst allmählich wird sie an der Hand der Erfahrungen die richtige Prämienbemessung finden können. Doch braucht dieser Umstand keineswegs abzuhalten, die Versicherung zu betreiben, denn auch auf anderen Gebieten, war die Versicherung genötigt, langsam tastend vorzugehen.

Auch über die Bildung von Klassen der einzelnen Risiken im Prämientarif läßt sich heute nur sagen, daß eine Abstufung unbedingt erforderlich ist. Von vornherein bietet sich hier die Unterscheidung in industrielle Risiken auf der einen Seite und in kaufmännische Betriebe auf der anderen Seite. Besonders die Gruppe der industriellen Risiken zergliedert sich wieder entsprechend der großen Mannigfaltigkeit der Industriebetriebe in eine große Anzahl Abteilungen und einzelne Positionen. Weitere Unterscheidungen bieten sich in der Betriebsart, wobei sich die größten Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Gefahr und damit in der Höhe der Prämie ergeben. Selbstverständlich muß, wie bei jeder Versicherung auch bei der Betriebsverlustversicherung die individuelle Prüfung Platz greifen und es kann der Gesellschaft, welche diese Versicherung betreibt, nur empfohlen werden, bei der Annahme der Risiken die Verhältnisse derselben sorgfältig zu prüfen und auch während des Laufes der Versicherung unter Prüfung zu halten.

In welcher Weise dies durchzuführen sein wird, muß der späteren Praxis überlassen bleiben.

Vielseitige Erfahrungen in der Gefahrenbeurteilung und eine mit Sorgfalt gepflegte Statistik stehen nun der Feuerversicherung zur Verfügung, die bis zu einem gewissen Grade auch in der Betriebsverlustversicherung Anwendung finden können und sehr wohl Schlußfolgerungen für das Brand-Chômagerisiko gestatten. Es ist daher naheliegend, daß das praktische Verfahren der Prämienbemessung bei der letzteren die Feuerversicherungsprämie als Basis benützt, so daß beide Prämien in einem bestimmten Verhältnis stehen.

Eine derartig einheitliche Methode der Prämienfestsetzung ist von englischen Gesellschaften inauguriert worden. Die englischen Tarifgesellschaften, welche als die ersten in England die Brand-Chômageversicherung aufnahmen, behandelten sie als einen einfachen Zusatz zur Feuerversicherung und setzten fixe Prämiensätze als Zuschlag zur Feuerversicherung fest. Trotz der schlechten Erfahrungen, die damit gemacht wurden und die schließlich dazu führten, daß die Tarifgesellschaften diese Versicherung wieder von ihrem Programm strichen, ist auch in den letzten Jahren von englischen Gesellschaften mit der Berechnung der Prämie für die Brand-Chômageversicherung auf der Basis der Feuerversicherungsprämien experimentiert worden.

Ich will hier in kurzem die Methode, welche bei der Festsetzung der Betriebsverlustversicherungsprämie die Feuerversicherungsprämie als Basis nimmt, in ihren Resultaten verfolgen.

Die Prämie für die Betriebsverlustversicherung wird ebenso hoch bemessen wie die Feuerversicherungsprämie, wobei als Minimalprämie 1‰ angenommen werden kann, wenn die Versicherung für höchstens 3 Monate Unterbrechung gilt. Wird die Versicherung auf eine längere

Unterbrechungszeit ausgedehnt, so erhöht sich die Grundprämie um $^1/_3$ für einen jeden weiteren Monat. Beträgt z. B. die Feuerversicherungsprämie 3‰, so beträgt die Zuschlagsprämie für die Betriebsverlustversicherung:

3 ‰	für	Versicherung	bei 3	Monaten	Unterbrechung
4 ‰	„	„	„ 4	„	„
5 ‰	„	„	„ 5	„	„
6 ‰	„	„	„ 6	„	„
9 ‰	„	„	„ 9	„	„
12 ‰	„	„	„ 12	„	„

Handelt es sich nicht um einen einheitlichen Betrieb, sondern kommen recht verschiedene Betriebe und demnach auch verschiedene Feuerversicherungsprämien in Betracht, so wird die jeweilige höchste Betriebsprämie als Grundlage für die Prämie der Betriebsverlustversicherung gewonnen.

Bei einem Risiko mit einem Hauptbetrieb und mehreren Nebenbetrieben wird demnach die Prämie für den ersteren als Betriebsverlustversicherungsprämie für das ganze Risiko festgesetzt, auch wenn für die Nebenbetriebe eine nur geringe Feuerprämie bezahlt wird. Dieses Verfahren ist deshalb ganz gerechtfertigt, weil ein Nebenbetrieb, auch wenn er in bezug auf Feuergefahr ganz ungefährlich ist, bei seiner Einstellung infolge eines Brandschadens den Stillstand des gesamten Betriebes zur Folge haben kann. Allerdings ist andererseits zu erwähnen, daß solche Nebenbetriebe nach einem Brandschaden leichter in anderen Lokalitäten eingerichtet und schneller wieder in Gang gebracht werden können, weil große und komplizierte Maschinen nicht verwendet werden, ihre Einrichtung daher leichter zu beschaffen ist.

Sollen Betriebe versichert werden, welche der Tarifpflicht unterliegen, so wird in konsequenter Durchführung

der Methode die Prämie für die Betriebsverlustversicherung in gleicher Weise zu ermitteln sein als die Tarifprämie der Feuerversicherung und die für jeden Komplex ermittelte höchste Hauptbetriebsprämie zum Ausgangspunkt genommen.

Alle Betriebe der Textil-Industrie, der Papier-, Tabak- und Lederindustrie, Braunkohlenbrikett- und Preßsteinfabriken, Tonwaren und Zementfabriken, elektrische Bahnen und Elektrizitätswerke, sowie Warenhäuser sind nach den in den bezüglichen Tarifen gegebenen Vorschriften zu behandeln.

Es kann im Hinblick auf die vollkommene Technik der Prämienberechnung in der Feuerversicherung gar nicht geleugnet werden, daß die oben gekennzeichnete Methode als das Fundament der Prämienberechnung für die Betriebsverlustversicherung gelten kann. Bei den kaufmännischen Risiken, seien es Warenhäuser, Engroslager oder kleine Detailgeschäfte, wird im allgemeinen die Feuerprämie auch entsprechend sein dem Risiko des Versicherers gegen Betriebsverlust; dagegen wird sie bei Fabrikrisiken in vielen Fällen nicht zutreffen, vielmehr wird bald eine höhere bald eine niedrigere Prämie als die Feuerprämie angemessen sein. An einigen Beispielen werde ich dies darzutun versuchen.

Nehmen wir als erstes Beispiel eine Druckerei für einen großen Zeitungsbetrieb. Die Druckereien gehören erfahrungsgemäß zu den gewerblichen Betrieben mit recht geringer Feuergefahr, weshalb die Feuerversicherungsprämie bei einem solchen Risiko durchschnittlich 1—1¼ ‰ beträgt, eine Prämie, die für die Betriebsverlustversicherung nicht annähernd als ausreichend gelten kann, wenn man bedenkt, daß moderne Druckmaschinen, wie z. B. die Rotationsmaschinen, oft viele Monate zur Herstellung benötigen und vielfach von ausländischen Fabriken bezogen werden müssen, die Betriebsunterbrechung also unter Umständen ebensolange dauern kann.

Eine moderne Papierfabrik, sonst ein verhältnismäßig nicht sehr kompliziertes Risiko, besitzt ebenfalls Maschinen, deren Konstruktion geraume Zeit in Anspruch nimmt, so daß die Wiederherstellung des ganzen Betriebes eine mitunter bedeutende Verzögerung erleiden kann.

Andererseits gibt es manche sehr feuergefährliche Betriebe, die für die Betriebsverlustversicherung nur ein geringes Risiko einschließen.

So bildet z. B. eine Kleiderfabrik, deren Einrichtung hauptsächlich aus Nähmaschinen, Gasbügeleisen und anderen leichten durch einen Gasmotor in Bewegung gesetzten Bestandteilen besteht, ein gutes Chômagerisiko. Ein solcher Fabrikbetrieb kann in jedem leerstehenden Gebäude in einigen Tagen wieder aufgenommen werden, denn seine Einrichtung ist leicht zu beschaffen.

Eine Kistenfabrik ferner, die in kleinen Räumen untergebracht ist und als Betriebskraft nur einen Gasmotor besitzt, neben einer kleinen Einrichtung zur Bearbeitung des Holzes und zum Einschlagen der Nägel, muß eine hohe Feuerprämie bezahlen, aber nach einem Brande, der sie zerstört, braucht der Betrieb höchstens 2 Wochen still zu liegen.

Eine einstöckige Sägemühle mit gewöhnlichen Zirkularsägen und Balkenwerk ist ein weiteres Beispiel eines gefährlichen Feuerrisikos, das für die Betriebsverlustversicherung ein gutes Risiko bildet, weil der Betrieb leicht wieder in Gang zu bringen ist.

Diese hier angeführten Beispiele dürften zeigen, daß die Methode, nach der die Prämie für das Chômagerisiko gleich der Feuerprämie bemessen wird, zu Prämiensätzen führt, die dem tatsächlichen Risiko nicht entsprechen, in dem einen Falle zu niedrig, in dem anderen zu hoch sind.

Bestimmte Normen für die Bemessung der Prämie kann

erst die Praxis an die Hand geben und sie allein kann zu einer befriedigenden Lösung der Frage, wie hoch die Prämie für das Chômagerisiko zu bemessen ist, führen. Die Feuergefährlichkeit eines Betriebes kann jedenfalls allein entscheidend nicht sein; dagegen werden andere Momente, wie die Art der Maschinen und der Betriebskraft, ob Dampfkraft oder elektrische Kraft, ihre örtliche Anlage, die Möglichkeit der Fortführung des Betriebes in anderen Räumen für die Prämienbemessung von besonderer Bedeutung sein. Der Brand-Chômageversicherer wird oft genug in die Lage kommen, Gefahrenverhältnisse berücksichtigen zu müssen, über die er sich nicht durch Nachsuchen in aufgezeichnetem Tatsachenmaterial des Feuerversicherers informieren kann, sondern denen er in spekulativer Weise im voraus Rechnung tragen muß.

Ich bin daher der Meinung, daß eine genaue Prämienbemessung von den speziellen Verhältnissen jedes einzelnen Risikos abhängig ist, solange hinsichtlich der Tarifierung feste Prinzipien, die auf langer Erfahrung in den einzelnen Risikengattungen beruhen, nicht bestehen. Ich kann mich für diese meine Anschauung auf einen englischen Fachmann, Gautier de Ste. Croix, berufen, der in einem Vortrag über Brand-Chômageversicherung, den er im Januar 1909 im Birminghämer Insurance-Institut gehalten hat, zur Frage der Prämienberechnung bei dieser Versicherung Stellung nimmt. Zum besseren Verständnis bemerke ich, daß der Referent nicht den üblichen Ausdruck „Brand-Chômageversicherung", sondern die Bezeichnung „Feuer-Folgeschäden-Versicherung" wählt. Gautier de Ste. Croix führt also über diesen Punkt folgendes aus:

Eine Prüfung der in der jüngsten Zeit veröffentlichten Prospekte und der Policen, die sich mit der Feuer-Folgeschäden-Versicherung befassen, ergibt, daß man ein leitendes Prinzip sucht, das eine einheitliche Methode der Anwen-

dung gestattet. In einigen Prospekten werden bestimmte Prämiensätze festgestellt, die auf der Feuerversicherungsprämie basieren und, wie es scheint, auf alle Folgeschäden-Versicherungsfälle angewendet werden. Ich halte es für unmöglich, das Geschäft auf dieser Grundlage zu einem günstigen Resultat zu führen und die Feuerfolgeschäden-Versicherung mit diesen Mitteln populär zu machen; ja es scheint mir nicht einmal wahrscheinlich, daß sie so für die Gesellschaften gewinnbringend gestaltet werden kann. Die Erfahrung lehrt deutlich, daß zwischen den Prämiensätzen, die für die Wiederherstellung eines verbrannten Objektes und für die Versicherung von Folgeschäden bezahlt werden, keine wirkliche Beziehung besteht. Ich bin vielmehr überzeugt, daß die Prämie der Feuer-Folgeschäden-Versicherung in vielen Klassen die der Feuerversicherung mehrfach übersteigen, in anderen Klassen aber gerechter Weise weit unter der Feuerprämie zurück bleiben muß. Die korrekte Prämienbemessung wird von den speziellen Verhältnissen des einzelnen Falles hervorragend beeinflußt und verlangt, daß jedes Risiko besonders behandelt werde.

Bezüglich eines Versuches, den ein leitendes Versicherungsblatt unternahm, um die Schwierigkeiten der Versicherung von Feuer-Folgeschäden mit Hilfe von mathematischen Formeln zu überwältigen, führt Gautier de Ste. Croix dann folgendes aus:

Ich bin der Ansicht, daß die nachfolgende Formel richtig angewendet, der Lösung der Frage näher kommt als Bände von mathematischen Hieroglyphen. Da in der Versicherung eine Unze Vorsicht oft mehr wert ist, als eine ganze Wagenladung Hintersicht und ein Gran gesunden Menschenverstandes so viel Wert haben kann, wie eine ganze Schiffladung von Theorie, so lautet meine Formel: Vorsicht plus gesunder Menschenverstand, dividiert durch die Erfahrung sind gleich Lösung.

Der Versicherung gegen Feuer-Folgeschäden ihrem wechselnden Charakter nach am meisten verwandt ist die Transport- und Seeversicherung. In den weitaus meisten Fällen wird auch das Transportrisiko durch eine Anzahl von Umständen besonderer Natur beeinflußt, die nur ein erfahrener Fachmann dieser Branche richtig abzuschätzen und darnach die entsprechende Prämie zu bemessen vermag. Man wird zu der Überzeugung kommen, daß die Versicherung von Feuer-Folgeschäden, wenn ihre Eigenart besser gewürdigt sein wird, dieselbe anpassende Behandlung verlangt wie die Transportversicherung. —

Resümierend sage ich nun: Es ist zweckmäßig die Feuerversicherungsprämie als Ausgangspunkt bei der Festsetzung der Prämie für die Betriebsverlustversicherung zu nehmen. Eine rationelle Prüfung der Einzelfälle ist aber dabei erforderlich und bietet für die Berechnung der Prämie der Betriebsverlustversicherung die sicherste Grundlage, indem sie zu der Erkenntnis der mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadenereignisses und der Ausdehnung seiner Wirkung, mit anderen Worten zur Kenntnis der jeweilig obwaltenden Gefahr in ihrer Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Risikos führt.

In der Praxis der Betriebsverlustversicherung bildet daher die Beurteilung der Gefahrenverhältnisse einen wesentlichen Teil der laufenden Aufgaben. Sie hat es ganz besonders mit gewerblich-technischen Fragen zu tun und soll in nachstehendem Gegenstand einer eingehenden Erörterung sein.

III. Beurteilung der Risiken.

Analog wie bei der Feuerversicherung wird auch bei der Beurteilung der Gefahrenverhältnisse eines gegen Betriebsverlust zu versichernden Risikos von den objektiven und

subjektiven Verhältnissen desselben ausgegangen werden müssen.

1. Objektive Gefahrenverhältnisse.

Die objektiven Verhältnisse, welche einerseits durch die sachlichen Eigenschaften des Risikos, wie z. B. Bauart, Betriebsart usw., andererseits durch gewisse Zustände innerhalb des Betriebes, wie strickte Überwachung, Ordnung, Sauberkeit und dergleichen bestimmt werden, fallen bei der Beurteilung des Chômagerisikos nicht so sehr ins Gewicht wie bei der Feuerversicherung. Doch wird es aber auch nicht angängig sein, sie überhaupt nicht zu berücksichtigen, denn wenn auch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Brandschadenereignisses nicht notwendig die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsunterbrechung mit einschließt, so sind doch aus der durch die objektiven Verhältnisse bedingten Gefahr der Brandintensität und des Brandumfanges Schlüsse auf den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung möglich.

Ich will hier in kurzem die Punkte anführen, die bei der Beurteilung des Feuerrisikos ins Auge gefaßt werden, und will zeigen, inwieweit diese für die Beurteilung des Chômagerisikos in Betracht kommen.

a) Gefahr des Brandausbruches.

Der Feuerversicherer geht bei der Beurteilung des Risikos in objektiver Hinsicht von der Gefahr der Brandausbrüche aus, d. i. von der Möglichkeit bezw. Wahrscheinlichkeit des Ursprungs eines Schadenfeuers im Risiko selbst, indem er alle Umstände in Betracht zieht, welche ihn die Frage, ob die Möglichkeit eines Brandausbruches mehr oder weniger nahe liegt, beantworten lassen. Es ist selbstverständlich auch für den Chômageversicherer von Wich-

tigkeit, sich über diese Möglichkeit Klarheit zu verschaffen, wenn auch die Gefahr des Brandausbruches an sich nicht so schwer ins Gewicht fällt, es müßte denn sein, daß sich die besondere Gefahr der Häufigkeit von Bränden bei manchen Risikenarten bemerkbar macht, gegenüber welchen der Chômageversicherer besondere Vorsicht und Prüfung zu beobachten hat.

b) Gefahr der Brandintensität.

In zweiter Linie fragt der Feuerversicherer nach der Gefahr der Brandintensität, die eine weitergreifende Wirkung des Brandes und Vernichtung der im Feuerbereiche liegenden Gegenständen besonders nahe legt. Dieser Punkt verlangt auch seitens des Chômageversicherers aufmerksame Würdigung; denn mit der Intensität des Schadenfeuers und dessen weitergreifender Wirkung steigt die Gefahr, daß der Betrieb teilweise oder ganz zum Stillstand gebracht wird.

c) Gefahr des Brandumfanges.

Einen wesentlichen Faktor bildet aber, gerade hinsichtlich dieser Gefahr der Umfang des Brandes, der deshalb vom Chômageversicherer nicht minder als vom Feuerversicherer in Rechnung zu ziehen ist. Ein je umfangreicheres Objekt in Flammen aufgeht, auf ein je umfangreicheres Gebiet eines Gebäudes oder eines Risikos sich der Brand ausdehnt, um so größer sind die verderblichen Wirkungen eines Brandes in wirtschaftlicher Hinsicht. Ein großer materieller und ein vielleicht noch größerer immaterieller Schaden ist oft die notwendige Folge solcher Katastrophen. Bei einem Teilschaden einer Fabrik wird der Betrieb meistens mit nur geringer Unterbrechung aufrechterhalten werden können, während die Vernichtung der ganzen Fabrik oder ihrer wichtigsten Anlagen zu einem Stillstand des Betriebes führen muß, der zeitlich nur schwer abzumessen ist. Von

dem Chômageversicherer wird bei der Erwägung über die Ausdehnung, welche ein Brand annehmen kann, vor allem auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob leicht solche Betriebsanlagen betroffen werden können, von deren Fortgang nach dem Brande der Gang des ganzen Betriebes abhängig ist.

d) Gefahr der Schadenhöhe.

Nicht immer wird die Gefahr der Schadenhöhe, die vom Feuerversicherer weiterhin bei Beurteilung des Risikos zu berücksichtigen ist, vom Chômageversicherer in gleichem Maße einzuschätzen sein, da Feuerschaden und Brandchômageschaden in keinem Verhältnis zu einander stehen. Es ist durchaus möglich, daß für den Feuerversicherer die Gefahr der Schadenhöhe eine erhebliche ist, während sie für den Brandchômageversicherer eine verhältnismäßig geringe ist. Es kommt hier ganz darauf an, welche Objekte von dem Brande betroffen worden sind. Sind große komplizierte Maschinen infolge eines Brandes vernichtet, so ist natürlich bei den mitunter sehr beträchtlichen Herstellungs- und Montagekosten der Schaden für den Feuerversicherer sowohl ein hoher wie auch für den Versicherer gegen Betriebsverlust, da solche Maschinen oft geraume Zeit zur Herstellung benötigen, und ebenso lange der Betrieb still stehen muß. Sind diese Maschinen aber von einfacher Konstruktion und leicht zu ersetzen, so kann der Schaden für den ersteren den für den letzteren weit übersteigen. Die Einäscherung eines Warenlagers kann beträchtliche Summen an Werten vernichten, während sie auf den Betriebsgang ohne Einfluß bleibt. Ebenso ist aber auch der umgekehrte Fall denkbar, daß die Gefahr der Schadenhöhe, die für den Feuerversicherer nur eine geringe ist, für den Brandchômageversicherer eine verhältnismäßig große ist.

e) Gefahr durch Nachbarrisiken.

Mit der Einschätzung der vorstehend besprochenen Gefahren ist aber die objektive Gefahrenschätzung eines Risikos für den Feuerversicherer nicht erschöpft; es kommt weiter noch die Berücksichtigung der Nachbargefahr, d. i. der Möglichkeit der Ansteckbarkeit des zu beurteilenden Risikos durch ein anderes benachbartes Risiko hinzu. Bei der drohenden Wirkung solcher Nachbarrisiken kommen für den Chômageversicherer wiederum in erster Linie die Gefahren der Brandintensität und des Brandumfanges des drohenden Risikos in Frage und werden auf die Beurteilung des Brand-Chômagerisikos mehr oder weniger Einfluß ausüben. Doch muß die Lage des letzteren zu dem Nachbarrisiko eine besonders ungünstige sein, wenn die Nachbargefahr als eine schwerwiegende gelten soll.

Für die Beurteilung des Brand-Chômagerisikos in objektiver Hinsicht kommen also, wie die vorstehende Erörterung der einzelnen Gefahrmomente ergibt, in besonderem Maße die Gefahren der Brandintensität und des Brandumfanges in Frage und werden ihren ziffermäßigen Ausdruck in der Prämienhöhe zu finden haben.

f) Gefahren der einzelnen Betriebsarten.

Weit mehr aber als von Dimensionen des Brandes selbst kann die Höhe des durch die Betriebsunterbrechung entstehenden Schadens von den Eigenheiten der jeweiligen einzelnen Geschäftsbetriebe beeinflußt werden. Für die Beurteilung des Risikos ist also die Kenntnis aller Details eines versicherten Betriebes von größter Wichtigkeit. Es gibt da gemeinsame Gefahren bei gewissen Risikenklassen und auch besondere Umstände, die bei dem einzelnen Risiko zu berücksichtigen sind und eine individuelle Behandlung verlangen. An Hand einer näheren Betrachtung einzelner Betriebsgruppen wird sich der Einfluß der Eigenart des

Betriebes auf die Höhe des Schadens am besten illustrieren lassen. Die Engros-Warenhäuser, die Engros-Niederlagen, die Manufakturgeschäfte und die Fabrikrisiken sollen hier einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden.

Bei den Engros-Warenhäusern findet sich eine gemeinsame Gefahr, nämlich die regelmäßige Wiederkehr einer Hochsaison und einer stillen Saison. Ein gar nicht umfangreicher Brand zur Zeit der Hochsaison bei Waren, die vor der Ablieferung stehen, kann einen Geschäftsbetrieb derartig schädigen, daß der Gewinn der ganzen Saison verloren geht. Andererseits wird eventuell die gänzliche Zerstörung einer Betriebsabteilung zur Zeit des stillen Geschäftsganges die Fortführung des übrigen Betriebes nur wenig oder gar nicht stören. Es würde daraus kein Gewinnentgang resultieren, sondern lediglich ein Schaden in der Höhe der vermehrten Kosten, die durch die Erneuerung der verbrannten Waren verursacht werden. Von der Art der Warenvorräte und der Möglichkeit ihres Ersatzes wird besonders die Unterbrechung des Betriebes, der Geschäftsumsatz und damit der Gewinn abhängig sein. Handelt es sich beispielsweise um leicht verderbende Waren, die einen raschen Verkauf und eine fortwährende Erneuerung bedingen, so kann der Geschäftsumsatz, wenn ein möglichst rascher Ersatz nicht möglich ist, erheblich beeinträchtigt werden. Zu dieser Risikengattung gehören die Fleischhändler, die Fischhändler, Händler mit Lebensmittel en gros und en detail usw.

Ein spezielles Risiko bilden die Engros-Niederlagen in öffentlichen Lagerhäusern. Hier wird der Gewinnentgang davon abhängig sein, wie groß die Gesamtmenge der Vorräte ist und welche Möglichkeit besteht, sie während der durch Feuer verursachten Unterbrechung zu erneuern. Ein wichtiger Faktor kommt dabei noch weiter in Betracht, nämlich die Lage des Geschäftslokales, von welcher der Geschäftsumsatz bedingt ist. Die Möglichkeit, rechtzeitig ein

geeignetes Lokal als Ersatz zu finden, ist unter Umständen ganz ausgeschlossen, wodurch dann der Warenumsatz ganz eingestellt werden muß.

Eine besonders wichtige Risikengruppe bilden die Manufakturgeschäfte en gros und en detail. Auch in dieser Branche besteht eine ausgesprochene Hochsaison und eine stille Saison, die beim Platzgeschäft ziemlich kurz, bei großen Warenhäusern, die viele Artikel der Wirkwaren und der Galanteriewarenbranche führen, länger ist. Das Risiko des verminderten Umsatzes ist, wie das leicht verständlich ist, bei Branchen mit kurzer Saison verhältnismäßig größer als bei solchen, die Artikel mit weniger ausgesprochener Saison führen. Während bei ersteren beinahe der ganze Geschäftsgewinn durch eine Betriebsunterbrechung in Frage gestellt werden kann, erscheint bei letzteren nur der Gewinn bedroht, der auf die Unterbrechungszeit entfällt. Ein schweres Risiko sind ferner Geschäfte, die nur mit Spezialitäten zu tun haben, die schon länger vor dem Beginn der Verkaufssaison erzeugt und eingelegt werden müssen. Solche Waren können nicht leicht ersetzt werden oder doch nur mit ungewöhnlich hohen Kosten.

Beim überseeischen Geschäft beeinflussen wieder ganz andere Ursachen das Risiko. Der Exporteur verausgabt hier oft bedeutende Summen für Originalmuster und Zeichnungen, die vor Beginn an die Kunden gesandt werden und auf Grund derer die Bestellungen erfolgen. Weitere bedeutende Ausgaben werden gemacht für Anfertigung von Druckstanzen, Farbstoffen und speziellen Maschinen, die für die Fabrikation der Waren notwendig sind. Der Verlust dieser Objekte durch einen Brand bevor sie noch in Gebrauch genommen sind, bedeutet den Verlust des ganzen Saisongewinnes. Im überseeischen Export ereignet es sich auch häufig, daß die Handelsartikel im halbfertigen Zustande von den Exporteuren gekauft und dann den Fabri-

kanten zur Fertigstellung übergeben werden. Wenn nun diese Fabriken durch Feuer geschädigt und das Halbfabrikat zerstört wird, so kann die Lieferung in der festgesetzten Zeit nicht stattfinden und der Exporteur erleidet dadurch einen großen Schaden.

Im Detail-Manufakturgeschäft übt die Lage der Verkaufsräume wiederum einen großen Einfluß auf den Geschäftsumsatz aus. Bei kleinen Geschäftsräumen wird schon ein lokaler Brand das ganze Geschäft zum Stillstand bringen, während bei größeren Verkaufsräumen, die aus mehreren, gut getrennten Räumen bestehen, eventuell der Brand auf einen Raum lokalisiert werden kann.

Bei der Beurteilung eines Fabrikrisikos kommen die Art des Fabrikbetriebes und die dabei verwendete Betriebskraft in Betracht. Werden in einem Betriebe Maschinen komplizierter Natur verwendet, die mit Aufwand von viel Zeit eigens hergestellt werden müssen, so wird bei einem Totalschaden die Wiederherstellung der ganzen Fabrikanlage verzögert. So erfordert z. B. die Konstruktion von gewissen Spitzenmaschinen und von Maschinen, die in einer modernen Papierfabrik verwendet werden, geraume Zeit.

Bei einem partiellen Brand ist die Art der Betriebskraft und ihre örtliche Anlage von großer Wichtigkeit. Wird Elektrizität als Betriebskraft verwendet, so kann der Motor leicht ersetzt werden. Erfolgt der Betrieb durch Dampfkraft, so ist eine größere Entfernung des Maschinenhauses von dem Fabrikgebäude ein günstiger Umstand für die Aufrechterhaltung des Betriebes. In einem kleinen Fabrikbetrieb, in dem Gasmaschinen zur Verwendung kommen, wird der Ersatz ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten bieten. In allen Fällen wird aber die Möglichkeit, die Betriebskraft vorübergehend bis zur Wiederherstellung der Fabrik durch elektrische oder andere Motoren zu ersetzen, in Betracht gezogen werden müssen.

Von weit größerer Bedeutung als die Betriebskraft kann aber ein spezieller Bestandteil der Fabrikanlage werden, der auf die Gesamtheit des Betriebes Einfluß ausübt. Denn es ist der Fall möglich, daß infolge der Zerstörung dieses wesentlichen Bestandteiles der ganze Betrieb zum Stillstand gebracht wird.

Nicht zu übersehen ist schließlich die Möglichkeit, den Betrieb in anderen Räumen fortführen zu können. Sind die Bestandteile eines Fabrikbetriebes leicht zu beschaffen und die Installation leicht zu bewerkstelligen, so wird ein solcher Betrieb leicht in jedem leerstehenden Gebäude in kurzer Zeit wieder aufgenommen werden können. Ein solcher Betrieb ist z. B. eine Kleiderfabrik, deren Einrichtung hauptsächlich nur aus Nähmaschinen, Gasbügeleisen und anderen leichten, durch einen Gasmotor in Bewegung gesetzten Bestandteilen besteht.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen zum Schlusse noch Betriebe mit mehreren Teilhabern, wobei es sich sowohl um industrielle wie kaufmännische Risiken handeln kann. In Betrieben mit mehreren Teilhabern kann der Rückzug von Kapital oder die Auflösung der Teilhaberschaft die Erwerbsfähigkeit des Risikos ernstlich beeinflussen, da diese zum großen Teil von dem Kapital, welches in dem Betriebe investiert ist, abhängt. Auch der Umsatz kann unter Umständen darunter leiden, da dieser von den Verbindungen der Teilhaber abhängig sein kann. Dieses Moment verdient recht wohl die Beachtung seitens des Versicherers und es dürfte in dieser Hinsicht eine Policenbestimmung, wie sie Sounders vorschlägt, erforderlich sein, die bedingt, daß schriftliche Mitteilung darüber zu machen ist, wenn die Auflösung der Teilhaberschaft oder der Rückzug von Kapital stattfindet. Die Gesellschaft könnte alsdann von ihrem Rechte, die Police aufzuheben und die Ausfertigung einer neuen Police, die den Rückgang im

Umsatz wegen Auflösung oder aus anderen Gründen vorsieht, zu veranlassen, Gebrauch machen.

Eine ganze Reihe von Momenten, die unter den objektiven Verhältnissen zusammengefaßt werden, ist demnach bei der Einschätzung der Gefahr zu berücksichtigen, zu deren vollen Kenntnis der Betriebsverlustversicherer kommen wird, wenn er die subjektiven Verhältnisse eines Risikos in gleicher Weise in seine Beurteilung einbezieht.

2. Subjektive Gefahrenverhältnisse.

Subjektive Verhältnisse werden bestimmt durch Charaktereigenschaften des Versicherungsunternehmers, durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die Größe seines Interesses an der Aufrechterhaltung des Betriebes.

Die Gefahren, welche sich aus schlechten Charaktereigenschaften ergeben, liegen darin, daß der Versicherte durch das Bestehen der Versicherung zur willkürlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles veranlaßt wird. Die Befürchtung einer solchen Ausnützung der Versicherung liegt dann ganz besonders nahe, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten ungünstig sind. Ungünstige Konjunktur oder Unrentabilität des Betriebes, Überproduktion, ungenügendes Betriebskapital, Schulden und dergleichen sind hier als spezielle Umstände zu betonen, welche den Stillstand des Betriebes infolge eines Brandes nicht als ein Unglück, sondern als eine Rettung in der Not empfinden lassen und einen überdies skrupellosen Unternehmer jeden Interesses an der Aufrechterhaltung des Betriebes berauben. Ein Fabrikant, der eine Betriebsverlustversicherung eingegangen ist, derzufolge ihm der Verlust vergütet wird, der ihm durch einen infolge von Brand verursachten Betriebsstillstand erwächst, kann in Zeiten schlechten Geschäftsganges durch das Bestehen jener Versicherung veranlaßt werden, wenn auch nicht gerade den Brand selbst zu legen,

so doch geringe Vorsicht beim Umgehen mit Feuer und Licht anzuwenden und seitens seiner Angestellten zuzulassen, oder wenn einmal ein Feuer ausgebrochen ist, keinerlei Anstrengungen zu machen, es wieder zu löschen oder in möglichst engen Grenzen zu halten.

So ist also die rationelle Prüfung der Einzelfälle nach den hier erörterten Gesichtspunkten von grundlegender Bedeutung und eine Aufnahmepraxis, die es an einer solchen fehlen läßt, kann bei den besten Rechnungsunterlagen keine Betriebssicherheit gewähren.

Um dieser Sicherheit willen ist es ein weiteres Erfordernis, daß nicht eine nachträglich eintretende Gefahrerhöhung in den einzelnen Versicherungsfällen die Vorausberechnung über den Haufen wirft und die Berechnung der Prämie und der Reserve unzulänglich werden läßt. Es muß da die Möglichkeit und die Praxis bestehen, die nachträglich erhöhten Risiken in eine andere Gefahrenklasse zu versetzen oder sie ganz aus dem Versicherungsverbande auszuscheiden. Solche, die Vorausberechnung desavouierenden Veränderungen drohen dem Betriebe der Betriebsverlustversicherung in den Fällen, in denen eine Erhöhung der Feuersgefahr überhaupt eintritt, oder wenn wesentliche Änderungen im Betriebe z. B. Wechsel der Branche, unter Umständen eine örtliche Verlegung, kurz Änderungen eingetreten sind, die geeignet sind, in erheblicher Weise auf das Risiko einen Einfluß auszuüben.

In der Police wird demzufolge eine Bestimmung, fußend auf § 23 des Versicherungsvertragsgesetzes, figurieren müssen, wonach der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, solange die Betriebsverlustversicherung läuft, jede Veränderung im Feuerversicherungsverhältnis und jede sonstige Veränderung in dem versicherten Betriebe anzuzeigen, dem Versicherer andererseits das Recht zusteht, die Versicherung aufzuheben oder gegen Zuschlagsprämie fortzusetzen.

IV. Rückversicherung.

Ein im Zusammenhang mit der Gefahrenbeurteilung stehendes Prinzip von großer Wichtigkeit für die Betriebssicherheit ist die Beschränkung des Verlustes, welcher den einzelnen Versicherer bei einem Risiko treffen kann, auf ein den finanziellen Kräften der Versicherungsgesellschaft entsprechendes Maß. Diese unerläßliche Notwendigkeit einer Verteilung des Risikos auf eine Reihe von Versicherern hat in der Praxis zur Ausbildung des Rückversicherungsverfahrens geführt.

Die Einzelheiten dieser Rückversicherung darzulegen, gehört nicht in diesen Zusammenhang. Es kommt hier lediglich darauf an, festzustellen, daß jede Versicherungsgesellschaft in Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Rückversicherungsmittel bestimmte Normen hat, nach denen das Verhältnis des total zu zeichnenden Betrages zu dem für eigene Rechnung zu haltenden festgesetzt wird, daran anknüpfend wird zu zeigen sein, in welcher Weise der Versicherer gegen Betriebsverlust bei der Berechnung des Maximums für eigene Rechnung wird vorgehen müssen.

Um dieses Maximum bestimmen und damit eine zweckmäßige Rückdeckung wählen zu können, ist in erster Linie erforderlich, den wahrscheinlich höchstens eintretenden Schaden hinreichend genau abzuschätzen. Eine solche Schätzung hat zur Voraussetzung, daß der Versicherer die Feuersgefahr überhaupt also die Gefahr des Brandausbruches und der Brandausbreitung kennt, und weiter, daß er die wahrscheinliche Ausdehnung der Betriebsunterbrechung berücksichtigt, die abhängig ist. von der Art des Betriebes, von der Beschaffenheit der Maschinen und Betriebskraft, von der Gliederung des ganzen Betriebes.

Das Vorgesagte mag an einem Beispiel erläutert werden:

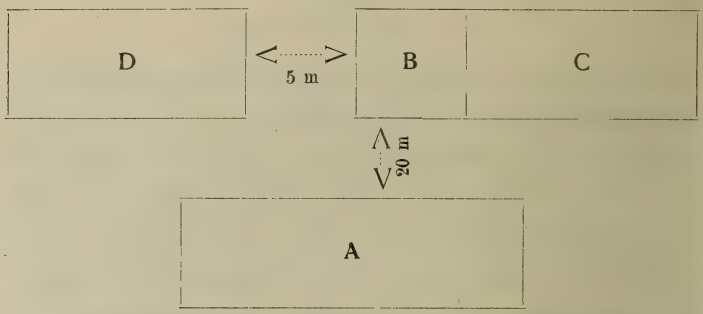

Ein Etablissement besteht aus vier Gebäuden A, B, C und D, deren Lage zu einander die hier beigefügte Grundrißskizze zeigt. A sei ein massiver Bau, bestehend aus feuersicher gewölbtem Keller und Erdgeschoß. Darin befindet sich im Keller ein Warenlager und im Erdgeschoß der Betrieb an Maschinen von diffiziler Konstruktion. Die massiven Gebäude B und C, je drei Stock hoch, mit gewölbten Zwischendecken, grenzen, durch Brandmauer mit feuersicheren Türen in allen Stockwerken getrennt, aneinander. In B befinden sich Handbetriebe und Betriebe an einfachen Maschinen, in C ausschließlich Maschinenbetrieb. Das Gebäude D, gleichfalls dreistöckig mit hölzernen Zwischendecken, enthält große Lager von brennbaren Waren und in einigen Räumen auch Handbetriebe.

Die Möglichkeit nun, daß ein Feuer in D ausbricht und das Gebäude zerstört, muß angenommen werden. In Rücksicht auf den brennbaren Inhalt und den geringen Abstand ist auch B mitgefährdet, das aber vielleicht schon teilweise erhalten werden kann, während A und B jedenfalls gerettet werden können. Bei dieser Sachlage würde, da in den Gebäuden D und B Betriebe mit großen Maschinen nicht vorkommen, sondern nur Handbetriebe und solche an einfachen Maschinen, unter Umständen eine Betriebsunterbrechung überhaupt nicht oder nur für kurze Zeit eintreten.

Man hat natürlich nun weiter zu prüfen, wie ein in B und C oder in A ausbrechender Brand verlaufen kann, und welche Wirkung dann hinsichtlich der Betriebsunterbrechung zu erwarten ist. Bei einem Brandausbruch in B oder C ist anzunehmen, daß die Störung des Betriebes eine weitergreifende ist, besonders dann, wenn der Maschinenbetrieb in C durch den Brand erheblich gelitten hat.

Bei dem Gebäude A, in dem sich eine Reihe von komplizierten Maschinen, sowie die elektrische Kraftstation befindet, kann eine erhebliche Betriebsstörung, die auch auf den Betrieb in C übergreifen kann, befürchtet werden.

Nach dieser Sachlage ist für die Abschätzung des wahrscheinlich höchstens eintretenden Schadens allein die Ausdehnung der Betriebsstörung maßgebend, die bei einem Brande in A zu erwarten ist und die von der Kompliziertheit der darin befindlichen Maschinen abhängt. Angenommen, sie beläuft sich im Höchstfalle auf 2 Monate, so läßt sich bei einer Haftungsdauer von 12 Monaten und einer Versicherung von Mark 100 000 der wahrscheinlich höchstens eintretende Schaden mit Mark 30 000 ansetzen. Bezeichnen wir mit:

V Die Versicherungssumme
S Den wahrscheinlich höchstens eintretenden Schaden
s den höchsten für eigene Rechnung zulässigen Schaden (in dem Beispiel mit Mark 10 000 angenommen)
x das Maximum für eigene Rechnung, so läßt sich aus der Formel:

$$\frac{S}{V} = \frac{s}{x}$$

die Unbekannte x berechnen.

$$x = \frac{s \cdot V}{S} = \frac{10\,000 \cdot 180\,000}{30\,000} = 60\,000$$

Es könnten also Mark 60000 für eigene Rechnung gehalten werden. Kann die Gesellschaft im vorliegenden Falle auf Grund ihrer Rückversicherungsverträge den dreifachen Betrag zeichnen, m. a. W. den doppelten Betrag ihres Maximums rückdecken, so werden die restierenden Mark 120000 zur Rückdeckung aufgegeben.

In der Feuerversicherung ist es der normale Fall, daß der für eigene Rechnung zulässige Schaden eine konstante Größe bildet. Diese Handhabung wird bei der Betriebsverlustversicherung nicht angängig sein; denn ganz abgesehen von den Versicherungen wenig erwünschter Art wird gerade die Beweglichkeit dieses Rechnungsfaktors dem Versicherer erlauben, der Eigenart des Betriebes und sonstigen vorliegenden Umständen genügend Rechnung zu tragen.

V. Schadenregulierung.

Ist nun aber auch dafür gesorgt, daß nicht nur eine sorgfältige Vorausberechnung der Prämien und Reserven des Versicherungsunternehmers als Maßstab dient, sondern auch die Risikenauswahl und die weitere Entwicklung des Risikenstandes den rechnerischen Voraussetzungen sich anpassen, so bleibt doch die Betriebssicherheit in hohem Maße abhängig von der Art und Weise, wie die Schadenregulierung vorgenommen wird. Je mehr die Schadenzahlungen an jene Voraussetzungen sich anpassen, die bei der Prämien- und Reservenberechnung gemacht worden sind, desto größer ist naturgemäß die Sicherheit des Betriebes, und jede Schadendeckung, welche bei der Prämienberechnung und bei der Formulierung des Vertrages gar nicht in Betracht gezogen wurde, muß an sich von einer rationellen Versicherungstechnik verworfen werden.

1. Vereinbarung von Taxen.

Die Höhe des möglicherweise für den Versicherten entstehenden Schaden läßt sich beim Abschluß des Versicherungsvertrages nicht abschätzen, vielmehr können erst die Verhältnisse zur Zeit des Schadenereignisses den Schluß gestatten, welchen Gewinn der Versicherte ohne dieses Ereignis erzielt haben würde. Aus diesem Grunde ist die Vereinbarung einer Taxe nicht möglich und nach dem Versicherungsvertraggesetz verboten. In den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt § 89 folgendes:

„Bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinnes kann eine Taxe nicht vereinbart werden.

Bestimmungen über die Berechnung des entgehenden Gewinnes können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen getroffen werden. Übersteigt das Ergebnis der Berechnung den der wirklichen Sachlage entsprechenden Betrag, so hat der Versicherer nur diesen Betrag zu ersetzen."

Nach diesen Gesetzesbestimmungen sind zulässig z. B. Vereinbarungen, daß der entgangene Gewinn auf einen bestimmten Teil des Wertes der Waren geschätzt wird, „wie die Marktpreise der Fabrikate, die Höhe der vorliegenden Aufträge berücksichtigt werden, und in welchem Umfange für die Ermittlung der erheblichen Tatsachen die Geschäftsbücher maßgebend sein sollen."

Mit einer Vereinbarung einer Taxe ist aber nicht gleichbedeutend, wenn die Bestimmung getroffen ist, daß die Versicherungssumme vor Beginn jeden Jahres neu festgesetzt werden kann. Vielmehr bildet die Schadensermittlung im jeweiligen Schadenfalle die Basis zur Bemessung des Schadenersatzes.

2. Grundprinzip der Schadenermittlung.

Die Bedingungen für die Schadenermittlung, zu der vom Versicherten und vom Versicherer gemeinschaftlich ein Bücherrevisor zu ernennen ist, gestalten sich etwa folgendermaßen:

Man ermittelt den Umsatz und die ständigen Kosten der einzelnen Monate der Haftzeit und der entsprechenden einzelnen Monate des vorhergehenden Geschäftsjahres. Nach der Differenz zwischen den beiden Umsätzen richtet sich die Entschädigung des Verlustes und zwar beträgt sie für jeden Monat so viel Prozente von dieser Differenz als die Versicherungssumme Prozente des gesamten Umsatzes des letzten Geschäftsjahres ausmacht, wobei der Betrag in Abzug kommt, um welchen die in der Versicherung eingeschlossenen ständigen Unkosten in der Stillstandsperiode geringer gewesen sind als dieselben Unkosten in den entsprechenden Monaten des Vorjahres.

Hat also z. B. der Umsatz des letzten Geschäftsjahres ℳ 100 000 betragen, ist er aber infolge des durch einen Brand verursachten Stillstandes des Betriebes auf ℳ 50 000 herabgesunken, so beträgt der Schadenersatz 50 % des im Vorjahre erzielten Reingewinnes, falls die Versicherungssumme entsprechend dem Umsatz des Vorjahres auf ℳ 100 000 festgesetzt war. War aber die Versicherungssumme nur auf ℳ 80 000 festgesetzt, so werden auch nur 80 % des tatsächlich entgangenen Gewinnes ersetzt. Stellt sich hingegen im Schadenfalle heraus, daß die Versicherungssumme den Betrag des letzten Geschäftsjahres übersteigt, so wird der vom Versicherer zu ersetzende Prozentsatz entsprechend gekürzt.

Im Schadenfalle verlangt also die Versicherungsgesellschaft ein von einem Bücherrevisor aufgestelltes Verzeichnis, woraus der Geschäftsumsatz und der Betrag der stän-

digen Kosten während der zwölf Monate vor dem Brande hervorgeht, ein Verzeichnis über den Nettogewinn des letzten Geschäftsjahres und ein Verzeichnis über den monatlichen Umsatz und über ständige Kosten, ebenfalls für jeden einzelnen Monat, für die Zeit, für welche Entschädigung beansprucht wird. Aus diesen Ziffern läßt sich der monatliche Verlust feststellen, vorausgesetzt, daß die Umstände dieselben bleiben, wie sie in der entsprechenden Zeit des Vorjahres waren.

a) Ermittlung des Verlustes an Betriebsgewinn.

Diese Methode der Ermittlung kann als das Grundprinzip bezeichnet werden, und ist dieselbe zweifelsohne als Basis zweckmäßig, um einen Ausfall des Gewinnes bemessen zu können. Immerhin wird eine Beschränkung des Basisprinzips notwendig sein, wenn der Versicherer nicht Gefahr laufen will, mehr zu entschädigen, als tatsächlich durch den Brand verloren wurde.

Um diese Gefahr von der Ermittlungsmethode so viel als möglich auszuschließen, ist die Bestimmung zweckmäßig, daß bei der Schadenberechnung etwa vorliegende außergewöhnliche oder in der Natur des versicherten Betriebes liegende besondere Umstände Berücksichtigung zu finden haben. Die Versicherungsbedingungen müssen so redigiert werden, daß bei der Schadenerhebung die Möglichkeit gegeben ist, die Ergebnisse derselben im Lichte des früheren Betriebsverlaufes des Risikos derart zu vervollständigen, daß jede Abweichung von dem normalen Geschäftsgang berücksichtigt werden kann, die entweder durch vor dem Brand herrschende Umstände hervorgerufen ist oder durch solche, die, wenn kein Brand stattgefunden hätte, einen wesentlichen Einfluß auf das Geschäft nach dem Zeitpunkt, wo der Brand stattfand, ausgeübt haben würden.

Bei den englischen Gesellschaften ist heute allgemein eine Klausel geschäftsüblich, durch welche die Eventualität

ins Auge gefaßt wird, daß der Umsatz durch irgendwelche besondere Umstände beeinflußt werden könnte. Dieselbe lautet etwa wie folgt: „Bei Berechnung des Umsatzes während der zwölf Monate vor dem Brande soll jedwede Verminderung infolge früheren Brandes, Streiks, Aussperrung oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände, welche einen wesentlichen Einfluß gehabt haben, in Betracht gezogen werden und bei Schätzung des monatlichen Umsatzes nach dem Brande soll man ebenfalls solche Ausnahmeumstände berücksichtigen, welche allein den Umsatz ungünstig beeinflußt haben würden."

Wo also die Wahrscheinlichkeit, daß die verschiedenen Umstände, welche auf den Ertrag des Betriebes einen Einfluß ausüben, sich ändern können, als eine wesentliche auftritt, sollte eine geeignete Schutzklausel in die Police aufgenommen oder es muß die Schadensermittlungsmethode derart abgeändert werden, daß den besonderen Bedürfnissen des speziellen Falles Rechnung getragen wird.

Zu einer allgemeinen Erörterung[1] der Wahrscheinlichkeit solcher Veränderungen lassen sich zwei Kategorien aufstellen, unter denen die Risiken klassifiziert werden können:

1. Industrielle Risiken einschließlich Engrosgeschäfte mit Fabrikation verbunden.
2. Kaufmännische Risiken und solche Risiken, wo man auf Gewinn aus An- und Verkauf oder Umtausch von Waren angewiesen ist.

α) Industrielle Risiken.

Bei industriellen Etablissements ist im allgemeinen der Ertrag von drei Bedingungen abhängig, die sind:

---

[1] Für die Abfassung dieses Abschnittes wurde der Inhalt von Artikeln der „The Post Magazine and Insurance Monitor" vom November und Dezember 1909 benutzt.

1. Produktionskraft, die wiederum von der Leistungsfähigkeit der Maschinen, von der Zufuhr des Rohmaterials, von der Anzahl der Arbeiter und der Höhe des Betriebskapitals abhängig ist;
2. Absatzmöglichkeit, die sich nach dem Zustand der Märkte und nach dem Quantum der vorhandenen fertigen Waren richtet;
3. Gewinn an den einzelnen fertigen Produkten, der von den Produktionskosten und dem Verkaufspreis der fertigen Produkte abhängig ist.

Die beiden ersten Bedingungen sind für die Größe der Produktion maßgebend, die dritte für das Verhältnis zwischen Gewinn und Umsatz.

Produktion und Umsatz sind zwei wechselseitig zu einander in Beziehung stehende Merkmale für die Ertragsfähigkeit eines industriellen Risikos, so daß noch der Frage eine Aufmerksamkeit zugewendet werden kann, welches von beiden als Basis für die Abschätzung des Verlustes eines Fabrikrisikos zweckmäßig ist.

In den wenigsten Fällen wird die Produktion einer Fabrik, welche unabhängig von den Verkäufen ist, eine empfehlenswerte Basis für die Abschätzung des Verlustes ergeben, weil ohne Berücksichtigung der Verkäufe ein zu hoher Wert der fabrizierten Waren vergütet würde. Es ist der gewöhnliche Fall, daß die Fabriken große Vorräte an Fabrikaten ansammeln, um sie bei günstigem Preisstande zu verkaufen. Wird nun im Brandschadenfalle, sowohl die Fabrik als auch das Lagerhaus zerstört, so gibt die Produktion derselben Periode des vorangegangenen Jahres keinen Anhaltspunkt für die Bemessung des Schadens hinsichtlich der vernichteten angesammelten Vorräte. Es läßt sich aus diesem Grund auch für industrielle Risiken der

Umsatz als geeigneter Ausgangspunkt für die Abschätzung des Verlustes beibehalten, wie dies in der von mir als Grundprinzip genommenen Schadenermittlungsperiode geschieht, wobei es unbedingt erforderlich ist, wenn Mißverstände vermieden werden sollen, daß die Bezeichnung „Umsatz" in den Versicherungsbedingungen als der gesamte Verkaufswert der fabrizierten Waren definiert wird.

Den Hauptfaktor bei der Schadenermittlung bildet, wie wir gesehen haben, der Umsatz des Vorjahres. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Schadenermittlung beruht nun auf der Voraussetzung, daß der Umsatz für die Haftzeit dem Umsatz für die entsprechende Zeit des Vorjahres gleich geblieben ist. Es kann aber wohl als sicher angenommen werden, daß der Umsatz eines bestimmten Risikos in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht der gleiche ist. Die Schwankungen werden bei einigen Risiken unbedeutend sein, bei anderen wieder sehr bedeutend, sie können unregelmäßige oder regelmäßige sein.

Sind die Abweichungen unregelmäßige, so kann der Monatsdurchschnitt mehrerer Jahre eine zweckmäßige Basis ergeben, um den verminderten Umsatz für die Schadenermittlung zu konstatieren.

Eine besondere Behandlung wird sich aber bei Risiken mit stetiger Ab- oder Zunahme des Umsatzes während einer Periode von drei oder mehreren Jahren als notwendig erweisen. Eine solche stetige Vermehrung oder Verminderung des Umsatzes kann durch besondere dem Risiko eigentümliche Umstände hervorgerufen werden, oder durch Umstände die speziell die Branche betreffen, oder auch durch Zustände des Handels im allgemeinen. Besonders treten sie in Fabrikationsbetrieben von Neuheiten und Modeartikeln, patentierten Arzneien und Nahrungsmitteln, und von Eigentumswaren im allgemeinen auf.

Bei solchen Risiken würde, wenn der Umsatz immer kleiner wird, die Schätzung des Verlustes im Umsatze im Vergleich mit demjenigen des Vorjahres zu einer Schadenzahlung von mehr als den tatsächlichen Verlust führen. Andererseits bei einem zunehmenden Umsatz würde dem Versicherten sein wirklicher Verlust nicht vergütet werden.

Ich führe hier zwei Beispiele vor Augen:

I. Abnehmender Umsatz.

Teilschaden im Februar/März.

	Monatl. Umsatz im Vorjahre ℳ	Monatl. Umsatz im lfd. Jahre, wenn kein Brand stattgefunden hätte ℳ	Wirklicher monatl. Umsatz im lfd. Jahre ℳ	Schätzung des Verlustes im Umsatze im Vergleich mit demjenigen des Vorjahres ℳ
Januar . .	18 000	12 600	12 600	5 400
Februar . .	17 800	12 400	8 000	9 800
März . .	17 600	12 400	9 000	8 600
April . .	16 000	11 200	11 200	4 800
Mai . . .	15 600	10 800	10 800	4 800
Juni . . .	15 200	10 400	10 400	4 800
Juli . . .	15 400	11 000	11 000	4 400
August . .	15 800	11 200	11 200	4 600
September .	16 200	11 400	11 400	4 800
Oktober . .	17 000	12 000	12 000	5 000
November .	17 600	12 200	12 200	5 400
Dezember .	17 800	12 400	12 400	5 400

In diesem Beispiel ergibt die Schätzung des Verlustes im Umsatz im Vergleich mit demjenigen des Vorjahres für den Monat Februar einen Verlust von ℳ 9800, für den Monat März einen solchen von ℳ 8600. Der tatsächliche Verlust beträgt aber ℳ 4400 bezw. ℳ 3400.

II. Zunehmender Absatz.

Teilschaden in den ersten 4 Monaten.

	Monatl. Umsatz im Vorjahre ℳ	Monatl. Umsatz im lfd. Jahre, wenn kein Brand stattgefunden hätte ℳ	Wirklicher monatl. Umsatz im lfd. Jahre ℳ	Schätzung des Verlustes im Umsatze im Vergleich mit demjenigen des Vorjahres ℳ
Januar . .	18 000	27 000	17 000	1 000
Februar . .	17 800	26 800	16 600	1 200
März . .	17 600	26 200	18 200	—
April . .	16 000	24 000	23 000	—
Mai . . .	15 600	23 400	23 400	—
Juni . . .	15 200	22 800	22 800	—

In diesem Falle, wo der wirkliche Umsatzverlust ℳ 29 200 wäre, würde die Methode, den Umsatz des Vorjahres als Basis für die Schätzung des Umsatzverlustes anzunehmen, nur einen Verlust von ℳ 2200 ergeben.

Bei solchen Risiken würde, wie Sounders vorschlägt, im Schadenfalle der Umsatzverlust nur dadurch richtig festgestellt werden können, daß der tatsächliche Umsatz während der Haftzeit von dem Umsatze des entsprechenden Monats des Vorjahres, vermehrt bezw. vermindert um den Betrag der durchschnittlichen Vermehrung bezw. Verminderung in den monatlichen Umsätzen während der letzten 3, 4 oder 5 Jahre, abgezogen wird.

Die Wirkung eines solchen Verfahrens läßt sich an folgenden Beispielen zeigen:

I. Abnehmender Umsatz.

	Umsatz ℳ	Monatliche Abnahme ℳ
Januar 1905	300 000	—
„ 1906	290 000	10 000
„ 1907	280 000	10 000
„ 1908	252 000	28 000
„ 1909	250 000	2 000
„ 1910	240 000	10 000
Durchschnittliche Monatsdifferenz der Abnahme		12 000
Mutmaßlicher Umsatz pro Januar 1911	228 000	

II. Zunehmender Umsatz.

	Umsatz ℳ	Monatliche Zunahme ℳ
Januar 1905	200 000	—
„ 1906	210 000	10 000
„ 1907	212 000	2 000
„ 1908	222 000	10 000
„ 1909	228 000	6 000
„ 1910	240 000	12 000
Durchschnittliche Monatsdifferenz der Zunahme		8 000
Mutmaßlicher Umsatz pro Januar 1911	248 000	

In beiden Fällen würde ein Verfahren, das den Durchschnitt des monatlichen Umsatzes der verschiedenen Jahre nimmt, zu einem anderen Resultat führen. Im Beispiel I würde ein Durchschnittsumsatz von ℳ 262 400, im Beispiel II ein solcher von ℳ 222 400 sich ergeben.

Unter Beibehaltung der oben als Grundprinzip be-

zeichneten Schadenermittlungsmethode kann also der wirkliche Verlust bei einem Risiko mit innerhalb einer bestimmten Periode stetig abnehmendem oder zunehmendem Umsatz berechnet werden, wenn der mutmaßliche Umsatz des betreffenden Monats der Stillstandsperiode in der von Sounders vorgeschlagenen Weise angesetzt wird.

Bezüglich des Schadenersatzes bei Beispiel II ist zu bemerken, daß die volle Entschädigung natürlich nur dann geleistet werden könnte, wenn die Versicherungssumme hoch genug bemessen war, um eine solche Entschädigung zu gestatten.

Neben den Risiken mit stetiger Ab- oder Zunahme des Umsatzes gibt es noch eine Spezies von industriellen Risiken, die bei der Schadenermittlung seitens des Versicherers eine besondere Aufmerksamkeit fordern, nämlich solche, die sich mit der Herstellung besonderer Waren, z. B. solcher, die durch Patente geschützt sind, befassen. Die Eigentümlichkeit dieser Risiken beruht auf der Wirkung, die ein Brand hinsichtlich des Geschäftsumsatzes hervorbringt.

Eine Fabrik, die mit der Herstellung eines im Handel unentbehrlichen, durch Patent geschützten Artikels beschäftigt ist, wird von einem Brande betroffen, der bedeutend genug ist, um während einer gewissen Zeitdauer den Umsatz herabzumindern. Die Nachfrage nach diesen Artikeln wird während dieser Zeit natürlich das Angebot übersteigen, so daß zu der Zeit, wo die monatliche Produktion wieder auf ihrem normalen Standpunkt angelangt ist, die unbefriedigte Nachfrage so groß ist, daß es der Fabrik möglich ist, ihren Absatz bedeutend über das Normale zu steigern. Es ist daher begreiflich, daß in einigen Fällen kein wirklicher Verlust durch den Brand verursacht worden ist.

Das folgende Exempel soll hierfür als Illustration dienen:

	Monatl. Verkäufe im Vorjahre ℳ	Monatl. Verkäufe im Brandjahre ℳ	Schätzung des monatl. Rückgangs der Verkäufe ℳ
April	36 400	x 8 800	27 600
Mai	35 800	x 12 000	23 800
Juni	35 000	x 19 000	16 000
Juli	33 400	45 600	
August	33 500	46 000	
September . . .	35 500	46 800	
Oktober	36 800	41 400	
November . . .	37 600	36 000	
Dezember . . .	36 200	36 000	
	320 200	291 600	67 400

x durch den Brand reduziert.

Hier würde die Schätzung des monatlichen Rückganges der Verkäufe einen Betrag von ℳ 67 400 ergeben, während der tatsächliche Verlust sich nur auf ℳ 28 600 beziffert.

Damit scheint die Notwendigkeit erwiesen zu sein, daß der Versicherer sich in einem solchen Falle durch eine Policebestimmung gegen die Möglichkeit schützt, einen Schaden bezahlen zu müssen, der später durch gesteigerten Absatz wieder gut gemacht worden ist.

Sounders schlägt eine Policenbestimmung vor, wonach der Versicherte verpflichtet ist, einen proportionellen Teil des geschützten Mehrabsatzes, welcher während der unmittelbar nach dem Brande folgenden, einen gleichen Zeitraum wie die Verlustperiode umfassenden Absatzperiode erzielt wird, zurückzuvergüten, wobei die geschätzte Absatzsteigerung ebenso zu berechnen ist, wie die Absatzverminderung während der Verlustperiode.

Die Handhabung dieser Bestimmung läßt sich an Hand des vorhergehenden Beispiels verfolgen. Angenommen, daß Nettogewinn und laufende Kosten zusammen 20 % des Absatzes bilden, so beträgt der Schadenersatz $\frac{67\,400 \times 20}{100}$ = ℳ 13 480. Die von dem Versicherten zu leistende Rückvergütung ist dann im Verhältnis zum erhöhten Absatz während der drei Monate Juli, August und September oder zum Betrage von ℳ 36 000 zu berechnen und beträgt also $\frac{36\,000 \times 20}{100}$ = ℳ 7 200.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß der Umsatz einen sehr wichtigen Einfluß auf die Schadenermittlung bei industriellen Risiken ausübt. Gleich wichtig ist indessen auch der Gewinnprozentsatz, zu welchem die Produktion auf dem Markte untergebracht wird. Es gibt nun viele industrielle Risiken, die verschiedene Waren in denselben Lokalitäten fabrizieren, oder aber ein und dieselbe Ware für verschiedene Märkte. Im ersteren Falle ist die Wahrscheinlichkeit, daß derselbe Gewinnprozentsatz bei jeder der verschiedenen Waren erzielt wird, eine geringe. Es ist daher von Wichtigkeit, daß für jede Klasse der fabrizierten Waren getrennte Summen für den Gewinn und die laufenden Kosten versichert werden, da ein Feuer, welches die Produktion der einen Klasse von Waren beeinträchtigt, die Herstellung der anderen Waren nicht sonderlich zu hindern braucht. Andernfalls, also bei Abschätzung des Verlustes auf der Basis des Durchschnitts-

---

[1] Domizlaff hält in seinen „Bemerkungen zu der Feuerversicherung des mittelbaren Schadens" diese von Sounders vorgeschlagene Bestimmung für undurchführbar. Richtiger wäre es vielmehr, so meint er, wenn die Entschädigung definitiv erst nach Ablauf eines ganzen Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt würde.

verhältnisses von Gewinn und laufenden Kosten der verschiedenen Warenklassen, würde ein Schaden vergütet werden, der entweder niedriger oder höher als der tatsächliche Schaden ist.

Im zweiten Falle, wo ein und dieselbe Ware auf verschiedenen Märkten und auch zu verschiedenen Gewinnprozentsätzen zum Verkauf gebracht wird, müssen für jeden Markt getrennte Summen für Gewinn und laufende Kosten versichert werden. Der Versicherte würde sonst durch einen Brand, der die Produktionsfähigkeit der Fabrik nur zum Teil vernichtet hat, einen Vorteil daraus ziehen, daß er die Waren nur an dem Markte zum Verkaufe bringt, an dem er den höchsten Gewinnprozentsatz erzielt.

Nehmen wir für den zweiten Fall folgendes an:

	Markt A ℳ	Prozentsatz zum Umsatz	Markt B ℳ	Prozentsatz zum Umsatz	Total ℳ	Prozentsatz zum Umsatz
Umsatz	200 000		16 000		360 000	
Gewinn	24 000	12 %	9 600	6 %	33 600	9⅓ %
Laufende Kosten	80 000	40 %	64 000	40 %	144 000	40 %

Wenn nun ein Brand den Umsatz um 50 % vermindert, so würde der Schaden, auf der Basis des Durchschnittprozentsatzes des Gewinnes und der laufenden Kosten berechnet, ℳ 88 800 betragen.

Der Gewinn aus dem verbleibenden Umsatz zu 12 % berechnet, würde ℳ 21 600 ergeben. Es würde also für den Versicherten folgender Stand resultieren:

Gewinn aus dem verbleibenden Handel . .	ℳ	21 600
Schadenersatz auf Grund der Versicherung .	„	88 800
	ℳ	110 400
abzügl. der laufenden Kosten des verlorenen Umsatzes	„	72 000
Gewinn	ℳ	38 400
während der Gewinn, wenn kein Brand ausgebrochen wäre	„	33 600

betragen hätte.

Ein solches Resultat der Schadenvermittlung ist natürlich gegen die Intentionen des Versicherungsvertrages und wird durch eine der Natur eines solchen Risikos angemessene Schadensermittlung, soweit als möglich verhindert werden müssen.

β) Kaufmännische Risiken.

Gehen wir nun in weiterem auf eine nähere Betrachtung der kaufmännischen Risiken ein, so zeigt sich auch bei dieser Kategorie eine Reihe von Eventualitäten, die sich ereignen können, um die Erwerbsfähigkeit derselben Schwankungen zu unterwerfen.

Als Hauptfaktoren, die bei kaufmännischen Betrieben und zwar sowohl bei Detail- wie Engrosgeschäften den Gewinn beeinflussen, erweisen sich:

1. Der Umsatz,
2. Das Verhältnis der Betriebsunkosten und laufenden Kosten zum Umsatz
3. Der Prozentsatz des Bruttogewinnes, der durch den Umsatz erzielt wird.

Eine Variation einer dieser Faktoren von Jahr zu Jahr wird eine Schwankung des Betrages des erzielten Nettogewinnes ergeben, weshalb die Möglichkeit einer solchen Variation bei der Schadenermittlung berücksichtigt werden muß.

Da die Schwankungen des Gewinnes bei Detail- und Engrosgeschäften durch verschiedene Ursachen hervorgerufen werden, erscheint es angebracht, diese beiden Risiken getrennt zu betrachten.

Bei den Detailgeschäften ist von den drei aufgeführten Gewinn-Faktoren der Umsatz, d. i. die gesamte jährliche Verkaufssumme, derjenige veränderliche Faktor, der die Genauigkeit der Schadenermittlung zu beeinflussen vermag. Denn die Wirkung der jährlichen Verminderung oder Erhöhung des Umsatzes wird natürlich dieselben Ungenauigkeiten in der Regulierung des Schadens, die auf den Ergebnissen des vorhergehenden Jahres basiert ist, hervorrufen, wie dies bei industriellen Risiken unter gleichen Umständen der Fall ist.

Die Ursachen, welche Schwankungen im Umsatz hervorzurufen pflegen, werden sich bei Detailgeschäften nicht ohne weiteres feststellen lassen und in den wenigsten Fällen wird es sich um „außergewöhnliche und Ausnahme-Umstände" handeln. Es wird angebracht sein, bei jedem versicherten Detailgeschäft eine Schwankung des Umsatzes von Jahr zu Jahr anzunehmen und bei der Schadenermittlung diese Wahrscheinlichkeit nicht unbeachtet zu lassen.

Die Schwankungen können, wie bei industriellen Risiken, eine stetige Ab- und Zunahme des Umsatzes oder sie können unregelmäßige sein.

Analog wie bei den industriellen Risiken wird in letzterem Falle der Durchschnittsumsatz des entsprechenden Monats der vorausgegangenen drei Jahre an Stelle des Umsatzes des korrespondierenden Monats des Vorjahres adoptiert werden können. Ebenso kann, wenn der jährliche Umsatz eine stetige Tendenz zur Vermehrung oder Verminderung zeigt, die Methode vorteilhaft angewendet werden, wonach der Umsatzverlust dadurch festgestellt wird, daß der tatsächliche Umsatz während der Haftzeit von dem Um-

satze des entsprechenden Monats des Vorjahres abgezogen wird, wobei letzterer um den Betrag der durchschnittlichen Vermehrung bezw. Verminderung in den monatlichen Umsätzen während der letzten drei, vier oder fünf Jahre zu vermehren bezw. zu vermindern ist.

Bevor ich die Erwägungen hinsichtlich der Schadensermittlung bei Detailgeschäften verlasse, verdient ein Punkt noch einige Aufmerksamkeit. Nach einem Feuer ist es beinahe stets Gebrauch, einen Verkauf der geretteten Waren abzuhalten und zwar unter Herabsetzung des Preises. Es ist dadurch möglich, daß der Umsatz nach dem Feuer keinen Rückgang während der darauf folgenden Periode des abgehaltenen Sonderverkaufs zeigt, obgleich ein Schaden daraus entsteht, daß die Vorräte zu einem bedeutend reduzierten Gewinnprozentsatz zum Verkauf gelangen.

Ein Schadensanspruch kann in einem solchen Falle nicht berücksichtigt werden. Denn solange der Umsatz der gleiche gegen früher geblieben ist, kann von einem Chômageschaden durch die Beschädigung der Lokalitäten nicht die Rede sein. Werden die Waren infolge Beschädigung zu billigeren Preisen verkauft, so ist das ein Umsatz, der von dem Ermittler des materiellen Schadens zu berücksichtigen ist. Werden weiter auch die unbeschädigten Waren billiger verkauft, so ist das kein wirklicher Chômageschaden, der durch das Feuer entstanden ist.

Der Versicherte kann sich nun aber, da durch den abgehaltenen Verkauf nach dem Brand sein Schadenanspruch beeinträchtigt wird, dazu entscheiden, denselben nicht zu veranstalten, was gegen das Interesse der Versicherungsgesellschaft ist, der daran gelegen sein muß, daß der Umsatz nach dem Brande auf einer möglichst hohen Ziffer erhalten bleibt. Hier könnte sich eine Bestimmung als notwendig erweisen, die der Gesellschaft das Recht einräumt zu verlangen, daß ein solcher Verkauf nach einem Brande

stattfindet. In einem solchen Falle hätte dann die Gesellschaft einen zu vereinbarenden Prozentsatz auf einen begrenzten Umsatzbetrag, der durch den Verkauf erzielt wurde, zu bezahlen und ferner eine Entschädigung für entstehende Mehrunkosten zu leisten.

Um den Versicherungsnehmer zu veranlassen, seinen Umsatz nach dem Feuer möglichst hoch zu erhalten, ist in den meisten englischen Policen folgende Bestimmung[1] aufgenommen:

„Wenn es für den Versicherungsnehmer möglich ist, sein Geschäft nach dem Feuer gänzlich oder teilweise in anderen Lokalitäten fortzusetzen oder durch den Ankauf von Vorräten seine Kunden zu bedienen, oder, wenn er sonstige vernunftgemäße Mittel zu diesem Zwecke anzuwenden hat, so soll er sich der Mittel bedienen und die Gesellschaft wird den Versicherungsnehmer hinsichtlich der entstandenen Extrakosten entschädigen, vorausgesetzt, daß der zufriedenstellende Beweis geliefert wird, daß der Schadenanspruch bezüglich solcher Extrakosten vernunftgemäß ist und daß die Entschädigung, die sonst von der Gesellschaft eingezogen werden könnte, nicht durch die Adoption solcher Mittel erhöht werden würde."

Was nun die Schadenermittlung bei den Engros-Verkaufsgeschäften anbelangt so sind hier, wie ich bereits erwähnt habe, die den Gewinn beeinflussenden Faktoren ähnliche wie bei den Detailgeschäften. Der Umsatz ist in gleicher Weise derjenige Faktor, der durch seine zeitweisen Schwankungen das Ergebnis der Schadenregulierung in seiner mehr oder weniger großen Genauigkeit bedingt und der deshalb eine sorgfältige Erwägung und in der Abschätzung des verloren gegangenen Umsatzes dieselben Methoden wie bei den Detail-Verkaufsgeschäften erfordert.

---

[1] Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb., 32. Jahrg., II. Teil. S. 152.

In einer Beziehung differieren jedoch die Engrosrisiken von den Detailrisiken, nämlich insofern, als die ersteren ihre Kunden aufsuchen, während die letzteren ihre Kunden nach dem Geschäftslokal anzulocken haben. Diese Beweglichkeit der Engrosrisiken macht sie weniger gefährlich, als den Laden. Denn ein bedeutender Schaden kann bei jenen nicht gut entstehen, wenn der Vorrat nicht ganz beträchtlich durch den Brand geschädigt ist, und nur dann, wenn der Vorrat nicht ersetzt werden kann.

Wie bei den Detailgeschäften, ergibt sich auch bei den Engrosgeschäften, daß der Durchschnittsprozentsatz, der in einem Jahre auf den Umsatz erzielt wird, ungefähr dem Durchschnittsprozentsatz des Umsatzes eines anderen Jahres gleich kommt. Wo dies der Fall ist, handelt es sich im allgemeinen um Geschäfte, welche Waren in großer Verschiedenheit vertreiben. Es sind aber auch in einigen Klassen von Engrosrisiken Wahrscheinlichkeiten für Schwankungen vorhanden, besonders bei denen, die nur in ein oder zwei Branchen arbeiten.

Eine Bemerkung, die für Risiken des Engroshandels in gleicher Weise wie für die des Detailhandels anwendbar ist, möchte ich hier noch einfließen lassen in Hinsicht auf die Schwankungen des Umsatzes.

Ein beständiger jährlicher Umsatz kann nicht ohne weiteres als beständiger monatlicher Umsatz gelten. Es ist nichts stets mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn ein Risiko einen ziemlich beständigen Jahresumsatz aufweist, auch der monatliche Umsatz von Jahr zu Jahr ein gleicher ist. Es ist begreiflich, daß, wenn ein Geschäft verschiedenartige Waren vertreibt, möglicherweise auf der einen Seite eine beständige Vermehrung und auf der anderen Seite eine beständige ausgleichende Verminderung des Umsatzes stattfinden kann. Sind die Saisons der Arbeit verschieden, so wird der eine Teil des Jahres eine zunehmende jährliche

Steigerung und der andere Teil des Jahres eine zunehmende jährliche Verminderung des Umsatzes aufweisen.

b) Ermittlung des Schadens bezüglich der ständigen Kosten.

Ich habe bei meinen bisherigen Erörterungen über die Schadenermittlungsmethode nur den einen Teil desselben behandelt, nämlich die Feststellung des Verlustes an dem versicherten Nettogewinn. Der andere Teil der Schadenregulierung betrifft nun die Ermittlung des Schadens in bezug auf die fortlaufenden ständigen Kosten, also auf feste Unkosten, die auf dem Betriebe lasten, auch wenn er zeitweilig still steht, und die zu bestreiten sind, ohne Rücksicht auf die Schwankungen in der Produktion.

Die versicherbaren ständigen Lasten habe ich an anderer Stelle[1] aufgeführt und habe auch bereits darauf hingewiesen, daß der versicherbare Nettogewinn und die versicherbaren ständigen Kosten in der Versicherungssumme zusammengefaßt werden müssen, da beide Posten von einander abhängig sind. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß auch der Schaden in bezug auf die ständigen Kosten zusammen mit dem Verlust an Nettogewinn ermittelt werden muß.

Diese Seite der Schadenermittlung bietet keine besonderen Schwierigkeiten, da die modernen Methoden der Kostenaufmachungen ein Mittel an die Hand geben, die notwendigen Details festzustellen. Daß die beiden Positionen „Gewinn" und „fortlaufende Lasten" in der Schadenermittlung zusammen zu fassen sind, bedarf keiner besonderen Erwägung, wenn man bedenkt, daß jede Veränderung des Betrages der ständigen Kosten von einem Jahr zum anderen einen entsprechenden Einfluß auf den Betrag des Gewinnes hat. Es ist klar, daß, wenn der Betrag der

---

[1] Siehe S. 85/86.

fortlaufenden Lasten von einem Jahr zum anderen sich erhöht, während die nicht versicherbaren Kosten und der Umsatz sich gleich bleiben, der Gewinn sich verringert. Es würde in einem solchen Falle, wenn der Schaden für jede Position für sich ermittelt würde, der bezahlte Totalbetrag nicht dem wirklichen Schadenbetrag entsprechen. Hat also die Berechnung der Entschädigung für Nettogewinn und ständige Kosten, unter Zugrundelegung des vorjährigen Verhältnisses beider, einen höheren Betrag an ständigen Kosten ergeben, so muß die Ersatzleistung bezüglich der letzteren entsprechend gekürzt werden. Ist andererseits der Betrag der ständigen Kosten in der Stillstandsperiode geringer als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres, so muß die Gesamtersatzleistung entsprechend verringert werden.

Will man aus Ausführungen über die Schadenermittlung ein Fazit ziehen, so wird man sagen müssen, daß sie in der uns hier interessierenden Versicherungsbranche eine komplizierte und auch manchmal sehr kostspielige sein kann.

Es wäre aber ganz verkehrt, wenn der Versicherer durch diese Seite der Schadenermittlung sich dazu bestimmen lassen würde, Schäden aus dieser Branche eher durch Abmachung als durch Ermittlung aus der Welt zu schaffen. Denn der Vorteil der Einfachheit und der Ersparung der mit der Ermittlung verbundenen Kosten würde durch den Nachteil aufgewogen werden, daß der Versicherer in vielen Fällen eine Entschädigung leistet, die zu dem tatsächlichen Schaden in keinem Verhältnis steht. Der Versicherte würde dann jedenfalls in den wenigsten Fällen im Nachteil sein.

Eine für alle Fälle zugängliche Schadenermittlungsmethode durch die Versicherungsbedingungen aufzustellen, wird aber nicht möglich sein. Von dem in den Allgemeinen Betriebsverlustversicherungsbedingungen aufgestellten Grundprinzip ausgehend, wird jedoch der Versicherer durch Ausbedingung von für das einzelne Risiko geeigneten Bestim-

mungen den besonderen Bedürfnissen des speziellen Falles Rechnung tragen können.

3. Sachverständigenverfahren.

In der Regel wird, wie wir gesehen haben, die Berechnung des durch den Brand verursachten Betriebsverlustes von einem von beiden Parteien gewählten Taxator vorgenommen werden. Entstehen jedoch bei der Regulierung eines Schadens Meinungsverschiedenheiten über die Höhe einzelner Forderungen oder über die Höhe der Gesamtforderung oder können sich die beiden Parteien über einen gemeinschaftlichen Taxator nicht einigen, so wird in solchen Fällen ein Sachverständigenverfahren Platz greifen müssen, wobei der Versicherte und der Versicherer je einen Sachverständigen zu ernennen haben, die beide wieder vor Beginn des Feststellungsverfahren gemeinsam einen dritten Sachverständigen als Obmann wählen. Diese bei Sachverständigenverfahren übliche Art der Zusammensetzung des Sachverständigenkollegiums wird auch insofern beibehalten werden müssen, als jeder Teil die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen und die Kosten des Obmanns beide Teile je zur Hälfte zu tragen haben werden, während die Kosten des Taxationsverfahrens durch einen einzigen Taxator zu Lasten des Versicherers fallen werden.

4. Auszahlung der Entschädigung.

Was nun die Auszahlung der Entschädigung anlangt, so wird diese erfolgen können, wenn der Betrag der zu leistenden Entschädigung vollständig festgestellt ist und die Ersatzpflicht des Versicherers außer Zweifel gestellt ist. Allerdings hat die Berechtigung eines Anspruchs auf Ent-

schädigung noch zur Voraussetzung, daß der Feuerversicherer bereits in Anspruch genommen ist und seine Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach entweder anerkannt hat oder ein rechtskräftiges Urteil darüber vorliegt. Ist also anläßlich des Brandes eine öffentliche Untersuchung eingeleitet worden, so wird der Betriebsverlustversicherer nicht eher zur Zahlung verpflichtet sein, als bis dieselbe endgültig abgeschlossen und seinem Verlangen nach einer Abschrift des betreffenden Protokolles entsprochen ist. Das Ergebnis der Untersuchung wird wie für den Feuerversicherer so auch für den Chômageversicherer von maßgebendem Einfluß auf die Ersatzpflicht sein. Geht der Versicherte seiner Forderung auf die Feuerschadenerstattung ganz oder teilweise verlustig, so verliert er gleichermaßen ganz oder teilweise den Anspruch auf Entschädigung des Chômageschadens.

Über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigung ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung vorzusehen. Die übliche Vereinbarung einer Monatsfrist kann auch hier beibehalten werden, wenn der Beginn dieser Frist zu dem Zeitpunkt festgesetzt wird, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Die Vereinbarung dieser Monatsfrist ist dahin zu verstehen, daß der Versicherer nach Ablauf derselben ohne weiteres in Verzug gerät und zur Vergütung von Zinsen verpflichtet ist. Als zu weitgehend müßte jedoch die Bestimmung erachtet werden, daß die Entschädigung nach dem Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 4 % für das Jahr zu verzinsen ist, wie dies in §94 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgesehen ist. Denn in den wenigsten Fällen wird es dem Versicherer möglich sein, innerhalb eines Monats nach der Schadenanmeldung die Entschädigung zu berechnen, er müßte es denn vorziehen, den Schaden durch Abmachung aus der Welt zu schaffen.

Wichtig für den Versicherungsnehmer kann bei Schäden, die durch Betriebsunterbrechung entstehen, die Verpflichtung des Versicherers sein, Abschlagszahlungen auf die Gesamtentschädigung zu leisten, sobald die Entschädigungsperiode auf eine längere Zeit als drei Monate sich erstreckt. Zu solchen Abschlagszahlungen, wird sich der Versicherer gemäß § 94 Absatz 2 des Versicherungsvertrages bereit erklären können, doch wird es in Hinsicht auf die Verschiedenartigkeit der Risiken nicht möglich sein, die Zeit einer solchen Leistung im voraus nach einem Kalendertage zu bestimmen. So hatte die „Frankfurter" in ihren Bestimmungen über die Entschädigunng auch eine solche aufgenommen, wonach sie bei einer Deckung von sechs oder neun oder zwölf Monaten verpflichtet sein sollte, nach Ablauf von je drei Monaten mit dem Versicherten abzurechnen und auf die Gesamtentschädigung Abschlagszahlungen zu leisten. Eine solche Fixierung des Zeitpunktes, an welchen Abschlagszahlungen zu leisten sind, wird nicht selten zu Unzuträglichkeiten führen, die sich vermeiden lassen, wenn dem Versicherungsnehmer das Recht zusteht, in Anrechnung auf die Gesamtforderung nur die Zahlung des Betrages zu verlangen, den der Versicherer nach dem Stande der Schadenermittlung mindestens zu zahlen hat. Mit einer solchen Regelung findet die Eigenart jedes Risikos seine Würdigung und die Abschlagszahlungen werden nach richtiger Beurteilung jedes einzelnen Unternehmens entrichtet [1].

---

[1] Siehe Domizlaff in „Bemerkungen zu der Feuerversicherung des mittelbaren Schadens". In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb., Jahrg. 32, II. Teil. S. 136.

B. Sicherungsmittel für den Betrieb.

Die vorstehende Erörterung der wichtigsten technischen Fragen läßt erkennen, daß die Betriebsverlustversicherung für den Versicherer so manche Schwierigkeit aufweist, deren Überwindung der Praxis vorbehalten bleibt. Es kann auch nicht bestritten werden, daß diese Versicherung Gefahren für den Versicherer birgt, gegen die er sich mit allen ihm zu Verfügung stehenden Mitteln zu schützen haben wird. Solche Sicherungsmittel und ihre Handhabung gibt dem Chômageversicherer in erster Linie die Feuerversicherung an die Hand, an welche dieser neue Versicherungszweig angeschlossen werden soll. Schon aus dieser Tatsache ergibt sich als selbstverständlich, daß die in der Feuerversicherung gebräuchlichen „Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sowie alle sonstigen in dieser Branche üblichen Vorsichtsbedingungen sinngemäß auch in der Betriebsverlustversicherung zur Anwendung gelangen. Immerhin erfordert aber die Eigenart dieser Versicherung nach mancher Richtung hin eine besonders vorsichtige und wohl auch strengere Handhabung, die in besonderen Bestimmungen ihren Ausdruck findet.

I. Kontrolle des versicherten Betriebes.

Bei der Besprechung der subjektiven Gefahrenverhältnisse habe ich der Gefahr Erwägung getan, die sich aus der Ungünstigkeit solcher Verhältnisse eines solchen Risikos für den Versicherer ergeben kann, und die, wenn sie auch bei jeder anderen Versicherungsart besteht, bei der hier zu behandelnden Versicherung die besondere Aufmerksamkeit des Versicherers erfordert. Die subjektiv ungünstigen Eigenschaften eines Risikos, die sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen

des Versicherten ergeben, sind, wenn auch nicht immer, so doch meist vom Charakter der Personen abhängig, und die Bedenken, welche sie auslösen, sind derartig, daß für ihre Unterdrückung Garantien erforderlich sind, die nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden dürfen, sondern nur aus einer weitgehenden Kontrolle durch den Versicherer hergeleitet werden können. Die praktische Bedeutung der subjektiven Verhältnisse ist aber wohl bei keiner anderen Versicherung so evident, als bei der Betriebsverlustversicherung, und daher die Notwendigkeit, daß der Versicherte sich einer weitgehenden Aufsicht und Kontrolle zu unterwerfen hat, dringlicher als dies bei anderen Versicherungen der Fall ist. Eine solche Kontrolle wird sich erstrecken müssen auf die gesamten Produktionsverhältnisse des versicherten Betriebes, auf die Zustände in demselben, auf das Verhalten des Betriebsunternehmers; es wird zu prüfen sein, ob alle Maßregeln, die zur Verhinderung eines Feuers angewendet werden können, auch tatsächlich getroffen sind, kurz der ganze Betrieb wird einer bis ins einzelne gehenden Kontrolle zu unterwerfen sein. Daneben stehen dem Versicherer technische Mittel zur Verfügung, mit denen er seinen Vorschriften besonderen Nachdruck verleihen und auf den Versicherungsnehmer in subjektiver Hinsicht einwirken kann. So kann z. B. in dem Versicherungsvertrage eine Kündigungsklausel aufgenommen werden für den Fall, daß der Versicherungsnehmer offensichtig leichtsinnig gehandelt hat und mit ganz grober Fahrlässigkeit vorgegangen ist. Der Versicherer kann weiterhin seine Ersatzpflicht davon abhängig machen, daß der „Versicherungsnehmer bestimmte Gelegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt[1]". Von solchen technischen Mitteln

[1] § 32 der VVG. Satz 1.

wird der Versicherer gegen Betriebsverlust, soweit es möglich und zulässig ist — dem Versicherungsnehmer darf nichts Unmögliches zugemutet und seine persönliche Freiheit nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden — Gebrauch machen müssen, um sich die gewiß nicht leicht durchzuführende Kontrolle des versicherten Betriebes zu erleichtern.

II. Selbstversicherung und Wiederaufnahme des Betriebes.

Inwieweit eine die Solidität des Geschäftes sichernde Kontrolle für den Versicherer möglich und für den Versicherten erträglich ist, wird die Praxis ergeben müssen, die nur dann zur Übernahme des Risikos schreiten kann, wenn sich die nötigen Sicherheitsgarantien aus dieser Kontrolle herleiten lassen. In allen Fällen, in welchen dies jedoch nicht möglich ist, wird, vorausgesetzt, daß eine Geschäftsverbindung überhaupt als empfehlenswert erscheint, zu erwägen sein, ob der Versicherte nicht in anderer Weise an der Aufrechterhaltung seines Betriebes möglichst erheblich interessiert werden kann. Zwei Maßnahmen sind es, die hier zu nennen sind:

1. eine angemessene Selbstversicherung,
2. die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Betriebes, sofern eine Vergütung für den durch den Betriebsstillstand entstandenen Schaden beansprucht wird.

Die Selbstversicherung wird hierbei selbstverständlich auf das ganze Risiko sich erstrecken müssen, nicht wie bei der Feuerversicherung nur auf einzelne besonders ungünstige Objekte. Ja es ist bei der Betriebsverlustversicherung die Frage nicht unangebracht, ob nicht bei allen Risiken ohne Unterschied eine Selbstversicherung angemessen

erscheint, um einer Verletzung des Grundsatzes, daß die Versicherung zu keinem Gewinn führen darf, in genügender Weise vorzubeugen. Bei dem dieser Versicherung anhaftenden Charakter der Gefährlichkeit für den Versicherer könnte meines Erachtens nicht entgegengehalten werden, daß es Aufgabe der Versicherung in volkswirtschaftlicher Hinsicht sei, daß alle ungerechtfertigten Härten vermieden werden sollen und der dem reellen Versicherten gewährte Schutz nicht unvollkommen gemacht werden soll. So hatte die „Frankfurter" in ihren Bedingungen für die Betriebsverlustversicherung eine Selbstversicherungsquote von 15 % vorgesehen, wobei der sich daraus ergebende vom Versicherten zu tragende Teil nicht mehr als 10 % der Versicherungssumme betragen sollte.

Analog wie bei der Feuerversicherung, wo eine Verpflichtung des Versicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der durch Brand beschädigten Objekte, sofern für dieselben Vergütung beansprucht wird, zur Anwendung kommt, wird man sich auch bei der Versicherung gegen Betriebsverlust zur Forderung der Wiederaufnahme des durch den Brand gestörten Betriebes entschließen müssen, wenn die Auszahlung der festgestellten Entschädigungssumme stattfinden soll. Falls der Betrieb nicht wieder aufgenommen werden soll, wird der Versicherer keinen Ersatz für Verlust an Nettogewinn zu gewähren haben, sondern nur für die fortlaufenden Kosten, welche während der versicherten Stillstandsperiode nachweislich nicht zu vermeiden waren.

III. Schadensnachweis.

Außer den erwähnten Sicherungsmitteln ergibt sich aus der Eigenart der Betriebsverlustversicherung ein weiteres dieser Versicherung eigentümliches Merkmal. Der Ver-

sicherer wird nämlich um eine gewinnsüchtige Ausnützung seitens des Versicherten hintanzuhalten, an dem Grundsatze festzuhalten haben, den Schadenersatz nur auf die Fälle zu beschränken, in denen der Versicherte den Schaden einwandfrei nachzuweisen in der Lage ist. Es kann sich für ihn nicht darum handeln, jeden durch Betriebsstillstand entgangenen Gewinnverlust zu ersetzen oder gar eine Entschädigung zu leisten ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich ein Verlust an Reingewinn infolge des Betriebsstillstandes sich ergeben hat oder nicht. Dem Grundsatze, über den Gewinnentgang einen Nachweis zu fordern, würde ein System widersprechen, das darin besteht, daß der Versicherer dem Versicherten gegenüber sich verpflichtet, ihm im Brandschadenfalle ohne weiteres einen bestimmten in der Police festgesetzten Prozentsatz der von dem Versicherer des eigentlichen Feuerrisikos gezahlten Entschädigung zu vergüten. Es liegt auf der Hand, daß ein solches System ein ganz unvollkommenes und primitives wäre, denn es trägt dem wirklichen Gewinn, den ein Unternehmer abwirft, also auch dem tatsächlichen eventuellen Verlust in keiner Weise Rechnung. Es hat einzig und allein den Vorteil größerer Einfachheit vor einem System voraus, das im Schadenfalle den unbedingten Nachweis seitens des Versicherten notwendig macht, doch wiegt dieser Vorteil die Nachteile auch nicht annähernd auf.

Der Nachweis des entgangenen Gewinnes wird dem Versicherten am leichtesten sein, wenn er dem Versicherer an Hand der mit seinen Kunden abgeschlossenen Lieferungsverträge den Schaden vorrechnen kann. War z. B. die ganze Produktion eines Unternehmens fest verkauft, die Lieferung aber durch die Betriebsunterbrechung unmöglich, so wird der Versicherer für den durch den unterbleibenden Absatz erlittenen Gewinnverlust eintreten können.

In jedem Falle wird also dem Versicherten zur Ver-

pflichtung gemacht werden müssen, die Feststellung des Schadens dem Versicherer durch Vorlegen der Geschäftsbücher, Ordrebücher, Kalkulationen, Fakturen, Rechnungen und anderer Belege zu erleichtern, sowie jede notwendige Auskunft zu geben, um den erlittenen Verlust in richtiger Weise feststellen zu können.

Da die Geschäftsbücher bei ordnungsmäßiger Durchführung eine wichtige Unterlage für die Schadensfeststellung bilden, so wird es angebracht sein, nur solche Risiken zu akzeptieren, wo eine tadellose Buchführung stattfindet, und dieselbe von einem Bücherrevisor regelmäßig geprüft wird. Eine diesbezügliche in der Police aufgenommene Bestimmung würde noch durch die Verpflichtung zu ergänzen sein, daß die Geschäftsbücher nach Geschäftsschluß in einem feuerfesten Schrank oder in anderer sicherer Weise aufbewahrt werden.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Betriebsverlustversicherung vor allen anderen Versicherungszweigen sich durch drei besondere Merkmale auszeichnet. Erstens durch eine weitgehende Kontrolle des versicherten Betriebes, zweitens durch die Stipulierung einer Selbstversicherung und der Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Betriebes und drittens durch die Forderung des positiven Nachweises des Gewinnentgangs. Die Gefahren, welche die Betriebsverlustversicherung für den Versicherer mit sich bringt, können nach alledem keine Veranlassung dazu geben, diesen Versicherungszweig nicht zur praktischen Durchführung zu bringen, denn es lassen sich Mittel und Wege finden, diesen vorzubeugen.

C. Unternehmungsformen.

Die weitgehende Kontrolle, welche die Eigenart der Betriebsverlustversicherung für den Versicherer nötig macht,

läßt noch die Frage aufwerfen, welche Unternehmungsform dieser Aufgabe am leichtesten gerecht zu werden vermag.

Die Rechtsform der Genossenschaft würde an und für sich im Hinblick auf ihren engen Wirkungskreis und dem engen persönlichen Zusammenhang der Genossen in erster Linie geeignet sein, eine gegenseitige Kontrolle und hierdurch einen wirksamen Schutz gegen absichtliche Herbeiführung eines Schadenfalles durchzuführen. Aber diese örtliche Beschränkung der Wirksamkeit ist es wiederum, welche die Anwendung des genossenschaftlichen Betriebes zum Versicherungsgeschäft wenig eignet, da die geringe Zahl der Versicherungsbeteiligten eine Ausgleichung der ökonomischen Wirkungen unmöglich macht. Zudem ermangelt die Genossenschaft eines widerstandsfähigen Charakters und einer finanziellen Festigkeit.

Unter den besonderen, bei dieser Versicherungsart vorliegenden Umständen wird aber die Durchführung des Genossenschaftsprinzips durch große, örtlich nicht begrenzte Gegenseitigkeitsgesellschaften als das Natürliche und Nächstliegende bezeichnet werden können, insofern hier Versicherer und Versicherter mit ihren Interessen nicht im Gegensatz stehen und letzterer somit sich leichter einer weitgehenden Kontrolle unterwerfen wird. Doch sind die Momente, die hier der Versicherung auf Gegenseitigkeit den Vorzug zu geben veranlassen, nicht zu überschätzen.

Es wäre jedenfalls zu weit gegangen, wollte man die Aktiengesellschaften für den Betrieb des in Frage stehenden Versicherungszweiges ausschließen, weil durch sie eine so weitgehende Beaufsichtigung des versicherten Betriebes nicht durchführbar sei. Wenn sich Versicherer und Versicherter auch nicht so nahe stehen und ihre Interessen auseinandergehen, so ist doch das Verhältnis der beiden zu einander als vertragsschließende Parteien schließlich schon genügend, um die Grundlage für Vereinbarungen von dies-

bezüglichen Bestimmungen seitens des Versicherers im Einverständnis mit dem Versicherten zu geben.

Ist aber die erforderliche Kontrolle auf die eine oder andere Weise ermöglicht, so ist die Form allein von geringer Bedeutung, wenn der Geschäftsbetrieb im übrigen die unerläßlichen Vorbedingungen eines gedeihlichen Wirkens erfüllt.

IV. Teil.

Kritische Würdigung der Betriebsverlustversicherung.

A. Erörterung des moralischen Risikos.

In dem vorstehenden Kapitel habe ich mich der Aufgabe unterzogen, die nötige Orientierung über die wichtigsten theoretischen und technischen Fragen der Betriebsverlustversicherung zu verschaffen. Es bleibt nun noch die Aufgabe übrig, die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Einführung dieses Versicherungszweiges in Deutschland mit sich bringt, darzulegen. Man hat bei der Beurteilung der Brand-Chômageversicherung bei Fabriken und in kaufmännischen Betrieben im allgemeinen bis jetzt mehr Gründe, die gegen sie sprechen, angeführt, als solche, die für sie sprechen. Ich habe in den vorigen Abschnitten bei Besprechung der theoretischen und technischen Fragen die Bedenken, welche von den Gegnern der Betriebsverlustversicherung laut geworden sind, bereits hervorgehoben und damit das Für und Wider dieser Versicherung erörtert. Mit einem Einwand haben wir uns hier aber noch auseinanderzusetzen,

der seitens der deutschen Feuerversicherer erhoben worden ist, nämlich daß die Betriebsverlustversicherung das Feuerrisiko, verschlechtere, und zwar in subjektiver Hinsicht, indem derjenige, der eine solche Versicherung eingegangen ist, durch das Bestehen derselben veranlaßt werden kann, wenn auch nicht gerade den Brand selbst zu stiften, so doch geringere Vorsicht beim Umgehen mit Feuer und Licht anzuwenden, als er sonst getan hätte oder, wenn einmal ein Feuer ausgebrochen ist, keinerlei Anstrengung zu machen, es wieder zu löschen und in möglichst engen Grenzen zu halten.

Dieser Einwand läßt es angebracht erscheinen, etwas näher auf die Frage nach dem moralischen Risiko bei der Betriebsverlustversicherung einzugehen.

Jede Art von Schutz macht den Geschützten naturgemäß sorgloser gegen die Gefahr, vor der er geschützt wird. Ein Mann mit spekulativen Neigungen, der z. B. weiß, daß seine Frau und seine Kinder durch eine staatliche Pension sichergestellt sind, fühlt die Sorge um die Zukunft seiner Angehörigen von sich abgewälzt und wird oft geneigt sein, in seinen Geschäften mehr zu riskieren als er andernfalls getan hätte. Die Versicherung in allen ihren Formen übt eine analoge Wirkung aus, indem eine gewisse Sorglosigkeit an Stelle der bisherigen Vorsicht tritt. Das wissen die Versicherungsgesellschaften und müssen es bei der Prämienberechnung in Rechnung ziehen. Dieses Sorglosigkeitsrisiko ist aber kein moralisches im Sinne der Versicherungstechnik. Die unmoral beginnt erst, wenn die Sorglosigkeit zur sträflichen Nachlässigkeit wird, mit der Absicht, den Schaden herbeizuführen.

Die Neigung zu der Ansicht, daß jedes neue Risiko, das versichert wird, das moralische Risiko der Versicherungen beeinflußt, die früher auf dasselbe Objekt abgeschlossen worden sind, ist eine allgemeine und beherrscht

die Versicherer seit den Anfängen der Versicherung. Als die Feuerversicherung ins Leben gerufen wurde, versicherte man nur Gebäude, weil man befürchtete, daß die notwendige Sorgfalt außer acht gelassen würde, wenn man den Inhalt der Gebäude gleichfalls versichern würde. Später versicherte man auch den Inhalt der Gebäude, nach und nach auch andere direkte und indirekte Feuerrisiken, und schließlich wurde auch der nach einem Brande sich ergebende Mietverlust in Versicherung genommen. Nur bezüglich der Versicherung gegen Betriebsverlust machte man eine Ausnahme und noch bis vor kurzem zeigten die Feuerversicherer eine heftige Gegnerschaft gegen diese.

Es ist praktisch unerläßlich, sich hier mit der Frage abzufinden, ob der von den Feuerversicherern erhobene Einwand, daß die Betriebsverlustversicherung das Feuerrisiko verschlechtere, so verallgemeinert werden darf, daß daraus eine nachteilige Beeinflussung der Feuerversicherung resultiert, oder ob die Gefahren, die man befürchtet, in Wirklichkeit doch nicht so groß sind, als sie zu sein scheinen.

Mir will es scheinen, als ob man bei Aufstellung einer solchen die Betriebsverlustversicherung diskreditierenden Behauptung zweierlei vergißt: einmal das Interesse des Versicherers an einem möglichst wenig riskanten Geschäft, zum andern das Interesse des Versicherers an der Aufrechterhaltung des Betriebes, das im allgemeinen fester mit diesem verbunden ist, als man annimmt.

Was nun das Interesse des Versicherers anlangt, so gipfelt es, wie das unschwer verständlich ist, letztenendes doch darin, daß die Zahl der Versicherungsfälle, in denen er zum Ersatz herangezoegn wird, eine so kleine wie möglich ist. Wenn für den Feuerversicherer durch die Versicherung gegen Betriebsverluste die Gefahr besteht, daß die Zahl der Brände zunimmt, so ist damit auch für den Betriebsverlustversicherer die Gefahr verbunden, daß die an ihn

gestellten Schadenersatzansprüche über das Maß hinausgehen, das für einen rentablen Betrieb zulässig ist. Die Forderungen, die sich daraus für die Praxis des letzteren ergeben, wird dieser nicht außer acht lassen können, wenn der ganze Betrieb nicht in der Luft schweben soll. Mag nun Feuerversicherer und Betriebsverlustversicherer in einer Person vereinigt sein, oder mag es sich um zwei verschiedene Interessenten handeln, im Interesse einer guten Geschäftspolitik werden sie darin übereinstimmen, in der Auswahl der Risiken eine gewisse Sorgfalt walten lassen und die Maßnahmen treffen zu müssen, die der „Natur der Sache" angemessen sind. Diese Wechselbeziehungen von so vitalen Interessen der beiden Versicherer sind aber dazu angetan, daß die Verhältnisse des Risikos offen gelegt werden und die Kontrolle darüber von zwei Seiten her ausgeübt wird.

Der Möglichkeit aber, daß der Feuerversicherer über den Abschluß bezw. das Bestehen der Betriebsverlustversicherung in Unkenntnis bleibt, wird durch die Bestimmung des § 90 in den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Feuerversicherung vorgebeugt. Dort heißt es:

„Wer in Ansehung derselben Sache bei dem einen Versicherer für entgehenden Gewinn, bei einem andern Versicherer für sonstigen Schaden Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben."

Im weiteren wird man sich nun fragen müssen, ob man mit der Annahme richtig geht, daß für den Betriebsinhaber durch das Bestehen der Betriebsverlustversicherung kein Interesse mehr vorliegt, sein Eigentum durch strenge

Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln vor einem Brande zu schützen.

Gar manche Fabrik — so wendet man ein — sei ohne Eintritt eines Brandes in die Lage gekommen, den Betrieb lieber einzustellen, als mit Verlust zu arbeiten; sollte es nicht unter Umständen eine recht starke Versuchung werden, eine in ihrer Rentabilität im Rückgang befindliche Fabrik und damit die Sorge durch Brand zu beseitigen, wenn der Nutzen wenigstens annähernd ersetzt würde, der unter normalen Verhältnissen aus dem Betriebe hätte erwachsen können.

Man wird diesen Einwand als plausibel und wohlberechtigt anerkennen müssen. Aber es kann sich bei der Prüfung der Gründe für und wider die Zulassung der Betriebsverlustversicherung nicht darum handeln, lediglich die Möglichkeit in dem einen oder anderen Falle zu konstatieren, sondern es wird vielmehr erforderlich sein, solchen Einzelfällen gegenüber die reellen und berechtigten Interessen der Allgemeinheit zu betonen, soweit sie an der Einführung dieser Versicherung interessiert ist.

Ich lasse hier Vivante sprechen, der in seinem Aufsatze über „Die Versicherung der Unproduktivität nach dem neuen italienischen Gesetzbuche[1]" die hier behandelte Frage berührt. Er sagt:

„Ich gebe auch zu, daß es vorkommen mag, daß ein Industrieller sich im Wege einer dolosen Feuersbrunst vor den Folgen einer verfehlten Spekulation zu retten trachtet, indem er in dieser Weise den sonst verlorenen Nutzen einzuheimsen sucht. Aber jenes gesetzliche Verbot (der Versicherung gegen Unproduktivität) hindert die Versicherung, ihre ganze Schadenkraft zu entwickeln und den Versicher-

[1] In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb., Jahrg. VII. S. 138.

ten in jene ökonomische Lage wieder einzusetzen, in der er sich vor dem Unfalle befand; dieses Verbot beschränkt die Ausübung des Rechts der Vorsorge aus Angst vor dem Betruge, vor fraudulösen Feuersbrünsten. Und doch sind die Gefahren, die man vermeiden will, nicht so groß, als sie beim ersten Blick erscheinen, denn der vorsichtige Versicherer würdigt das Ansehen seines Klienten und beschränkt die Versicherungssumme derart, daß dem Versicherten stets ein Interesse an der Erhaltung der Fabrik verbleibt"

Man wird diesen Ausführungen Vivantes zustimmen müssen, wenn man objektiv genug ist, um bei der Stellungnahme zu dieser so wichtigen Frage allgemein menschlichen Erwägungen Raum zu gewähren. Allerdings lassen sich diese Erwägungen, soweit sie lediglich auf allgemeinen Gefühlsanschauungen beruhen, schwer formulieren und können auf unbedingte Beweiskraft keinen Anspruch machen. Wenn ich sie trotzdem anstelle, so halte ich den Satz für unbestritten, daß die soziale Stellung des Versicherungsnehmers stets einen moralischen Zaum gegen das Verbrechen bildet. Es wird also in normalen Fällen die Annahme in der Regel berechtigt sein, daß die Einstellung des Betriebes von dem Unternehmer, auch wenn er sich durch die Betriebsverlustversicherung gedeckt weiß, als ein Übel empfunden wird, das er nach Möglichkeit zu meiden sucht, auch wenn die Rentabilität des Betriebes eine rückgängige Bewegung zeigt. Denn es kann vom Standpunkte eines gewissenhaften und berechnenden Kaufmanns aus, die Entschädigung, welche ihm durch die Betriebsverlustversicherung in Aussicht gestellt ist, nicht als eine so lückenlose und aller Sorge für die Zukunft enthebende erscheinen, daß er es nicht vorziehen wollte, zur Überwindung einer mißlichen Geschäftslage andere Mittel und Wege zu benützen, die ihm seinen guten Ruf und die Möglichkeit wahren, aus dem Betriebe auch wieder einen Gewinn zu

ziehen. Und selbst wenn der dem Versicherten aus dem Feuer und der hiedurch herbeigeführten Arbeitseinstellung erwachsene Schaden ganz entschädigt werden könnte, würde dennoch dieser Ersatz nicht ausreichen, „den Schmerz über den Verlust der mit schweren Mühen errichteten und eingerichteten Baulichkeiten, welche dem Versicherten nicht nur als Quelle des Gewinnes, sondern auch wegen der darauf verwendeten Mühen, wegen der Gewohnheit des Lebens wert geworden sind. Und diese Vorliebe ist es, welche in erster Linie dem Versicherer garantiert für die Anwendung aufmerksamer Sorgfalt von Seite der Versicherten bietet[1]".

So finden sich also in den subjektiv günstigen Eigenschaften eines Risikos, welche aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten hervorgehen und vom Charakter desselben mehr oder minder abhängig sind, gewisse Garantien, welche bis zu einem gewissen Grade auch dann Geltung behalten, wenn sonstige Verhältnisse zu Ungunsten des Risikos bestehen. Wo aber immer die subjektiven Bedenken nicht ganz zu unterdrücken sind, bleibt es mindestens dem Versicherer unbenommen, die Versicherung in solcher Weise abzuschließen, daß der Versicherte an der Aufrechterhaltung des Betriebes möglichst erheblich interessiert ist.

Es verdienen hier noch die Ausführungen eines englischen Versicherungsfachmannes über das „moralische Risiko bei Feuer-Folgeschäden-Versicherung" eine besondere Beachtung. Gautier de St. Croix, auf dessen Vortrag im Birminghamer Insurance Institut ich bereits an anderer Stelle hingewiesen habe, äußert sich in interessanter Weise folgendermaßen[2]:

Jede Opposition gegen die Versicherung von Feuer-

---

[1] Vivante, Versicherung zur Unproduktion nach dem neuen ital. Gesetzbuch. In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb., Jahrg. VII. S. 138.

[2] „Die Versicherungspraxis" Jahrg. VII. Heft 4.

Folgeschäden entspringt im Grunde einem Verkennen des Wertes der Erwerbsfähigkeit eines industriellen oder Handelsunternehmens. Der Anlaß zur Vorsicht oder die Gefahr ihrer Außerachtlassung seitens des Versicherten ist im Grunde weiter nichts als eine Frage der Bewertung. Wo die Versicherung nur einen Teil des Schadens deckt, wird die Vorsicht nicht vermißt werden; wo der volle Schaden gedeckt wird, mag sie manchmal zu wünschen übrig lassen; wo aber die Deckung durch Versicherung höher ist als der Wert des versicherten Gegenstandes, da besteht eine Prämie für Sorglosigkeit und Betrug. — Eine richtige Abschätzung der Erwerbsfähigkeit und ihres Verhältnisses zur Höhe der Feuerversicherung wird die beste Gewähr für die Sorgfalt des Versicherten bieten. — Man nehme z. B. den keineswegs seltenen Fall, wo das in ein Unternehmen für Gebäude, Maschinen und Einrichtung hineingesteckte Kapital von Pfd. Sterl. 10 000 aus Aktien von Pfd. Sterl. 1 besteht und die jährliche Dividende nach vorgenommenen reichlichen Abschreibungen an Inventar 10 Schilling beträgt. Der Preis der Aktie kann dann Pfd. Sterl. 5 bis 10 betragen. Der Wert des Unternehmens ist dann bei einem Aktienpreis von z. B. Pfd. Sterl. 5, rund Pfd. Sterl. 50 000 und der kapitalisierte Wert der Erwerbsfähigkeit also Pfd. Sterl. 40 000. Wenn dies Unternehmen nun mit Pfd. Sterl. 10 000 für Gebäude und Einrichtungen versichert ist, so kann der Feuer-Folgeschaden ausmachen: 10 sh. Dividende per Aktie pro Jahr, für 10 000 Aktien-Pfd. Sterl. 5000, und außerdem vielleicht ebensoviel für fixe fortlaufende Ausgaben in einem Jahre, zusammen also Pfd. Sterl. 10 000. Dieser Verlust wird jedoch entsprechend reduziert, wenn das Unternehmen vor Ablauf eines Jahres wieder in Betrieb gesetzt werden kann; also bei einem halben Jahre Betriebseinstellung findet eine Reduktion auf Pfd. Sterl. 5000 statt. Der kapitalisierte

Wert der Erwerbsfähigkeit, der Pfd. Sterl. 40 000 betrug, wird daher durch eine Versicherung von Pfd. Sterl. 5000 oder 12½ % hinreichend gedeckt werden können. Das Unternehmen wäre dann wie folgt zu versichern:

Gebäude	Pfd. Sterl.	5 000
Inhalt	„ „	5 000
Versicherung gegen Feuer-Folgeschäden	„ „	5 000
	Pfd. Sterl.	15 000

gegen einen faktischen Kapitalswert von Pfd. Sterl. 50 000 des gesamten Unternehmens. Dies widerlegte alle Bedenken in bezug auf eine etwa hervorgerufene Sorglosigkeit des Versicherungsnehmers gegen Feuersgefahr.

Wir müssen jetzt aber auch die Frage von der anderen Seite betrachten, nämlich, wenn das Unternehmen mit Verlust arbeitet, und das Aktienkapital von Pfd. Sterl. 10 000 einen geringeren Wert repräsentiert, so daß die Aktie von Pfd. Sterl. 1 einen viel geringeren Marktpreis, also etwa nur einen solchen von 10 sh. hat. In diesem Falle wird der kapitalisierte Wert des Unternehmens etwa aus Pfd. Sterl. 5000 sein, obgleich die Versicherung in Anbetracht der Kosten der Herstellung und mit Berücksichtigung der Abnützung vielleicht auf Pfd. Sterl. 8000 lautet gegen einen faktischen Wert von nur Pfd. Sterl. 5000. Das Unternehmen ist demnach mit Pfd. Sterl. 3000 überversichert.

Wir haben so zwei Industrieunternehmungen vor uns, deren Wiederherstellungswert praktisch der gleiche ist, während im ersteren Falle der wirkliche Wert, inklusive der kapitalisierten Erwerbsfähigkeit, Pfd. Sterl. 50 000 repräsentiert und mit Pfd. Sterl. 15 000 versichert ist, während im anderen Falle der wirkliche Wert Pfd. Sterl. 5000 ausmacht und mit Pfd. Sterl. 8000 gegen Feuer allein versichert ist.

Daraus geht hervor, daß, nachdem der wirkliche Wert der günstigen Erwerbsfähigkeit eines Unternehmens, wenn man ihn kapitalisiert, oft namhaft den Versicherungswert übersteigt, eine solche Versicherung, wenn nach der bereits angedeuteten Weise durchgeführt, volle Entschädigung bieten kann, ohne das moralische Risiko zu verschlechtern. Ist aber keine Erwerbsfähigkeit vorhanden, so ist das moralische Risiko an und für sich oft ein bedenkliches. Vom Standpunkt des moralischen Risikos kann aus diesen Gründen die Versicherung gegen Feuer-Folgeschäden nicht angefochten werden. —

In der Tat beweisen auch die Vorgänge im Auslande, namentlich in den Vereinigten Staaten und in England, wo man sich mehr und mehr mit diesem Problem beschäftigt und an seine praktische Lösung getreten ist, daß auch nach Einführung der Betriebsverlustversicherung die Feuerversicherung rentabel bleibt. Über ein Dutzend englischer Gesellschaften haben die Versicherung des entgehenden Gewinnes des consequential loss, aufgenommen, wie auch Lloyds eine besondere use and occupancy policy herausgeben. Auch in den Vereinigten Staaten entwickelt sich dieser Versicherungszweig mehr und mehr.

Wenn man nach alledem berücksichtigt, daß in Deutschland das Problem der Betriebsverlustversicherung seiner praktischen Lösung erst entgegengeht, Erfahrungen die erhobene Bedenken also nicht bestärken können, so kann man wohl von einer Überschätzung all der Momente, die diese Bedenken ausgelöst haben, seitens zu vorsichtiger Versicherungsgesellschaften sprechen.

Es kann selbstverständlich nicht bestritten werden, daß das Problem der Betriebsverlustversicherung nicht in jeder Beziehung und nicht überall als gelöst zu betrachten ist. Die Einführung dieses Versicherungszweiges wird nicht nur wirtschaftliche Vorteile bringen, sondern auch mehr

oder minder zahlreiche Mißbräuche zeitigen. Dem Lichte fehlt auch der Schatten nicht. Man braucht sich nur auf dem Gebiete der Seeversicherung oder der privaten Unfallversicherung oder der Feuerversicherung umzusehen, um die Richtigkeit dieses Satzes bestätigt zu finden. Gerade die Feuerversicherung, der ärgste Widersacher der Betriebsverlustversicherung, ist, so entwickelt und ausgebildet sie unsere Zeit auch vorfindet, noch nicht zu jener Vollkommenheit gelangt, die nichts zu verbessern mehr übrig läßt. So weist Hoppes in seinem Aufsatz über den Feuerversicherungswert darauf hin, daß der besonders hinsichtlich der Betriebsverlustversicherung so nachdrücklich betonte Grundsatz, die Versicherung dürfe zu keinem Gewinn führen, bei der Feuerversicherung nicht strikte durchgeführt zu werden vermag, und er zeigt an Hand zahlreicher Beispiele, daß in diesem Versicherungszweig hinsichtlich der Gewinnvergütung eine große Verworrenheit herrscht, was mit der vor kurzem erfolgten Umarbeitung der Versicherungsbedingungen nicht anders geworden ist. Und wenn weiter die Feuerversicherung den Versicherten dazu führen kann, einen Brand zu stiften, so hat man darin ebensowenig einen Anlaß dazu gesehen, sie zu verbieten, als man daran denkt, die private Unfallversicherung abzuschaffen, weil sie Simulationen ermöglicht oder die Seeversicherung zu bekämpfen, weil ein versichertes Schiff zum Sinken gebracht werden kann. Der Technik der Privatversicherung war vielmehr die Aufgabe vorbehalten, geeignete Versicherungsmaßregeln zu treffen, um Mißbräuchen zu steuern.

So sollte man auch nicht die Betriebsverlustversicherung bekämpfen, weil die Möglichkeit besteht, daß neben neuen Vorteilen auch neue Mißbräuche in die Erscheinung treten, sondern der Technik es überlassen, geeignete Präventivmittel ausfindig zu machen. Schließlich ist hierbei auch noch der Tätigkeit des Aufsichtsamtes für Privatver-

sicherung zu gedenken, dessen Sache es sein wird, gegen Mißbräuche einzuschreiten.

B. Bedeutung der Betriebsverlustversicherung in privat- und volkswirtschaftlicher Hinsicht.

Nach dieser eingehenden Erörterung des moralischen Risikos bei der Betriebsverlustversicherung, das den Kernpunkt aller Bedenken bildet, stehen wir vor der für die Würdigung dieser Versicherung entscheidenden Frage, ob die Einführung derselben einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet.

Die Betriebsverlustversicherung ist sowohl privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich von größter Wichtigkeit.

Der Vorgang, in dem die Bedeutung dieser Versicherung für den Versicherten besteht, ist ganz allgemein der, daß dem Betriebsunternehmer für einen ungewissen Vermögensbedarf, der im Schadenfalle durch das Brandereignis hervorgerufen wird, Sicherheit gewährt wird. Wie bedeutungsvoll diese Sicherstellung für den Fabrikbesitzer oder Kaufmann ist, wird man ermessen können, wenn man bedenkt, welch schweren Schaden diese erleiden können, wenn die Produktion oder der Umsatz infolge eines Brandes, der Gebäude, Maschinen, Inventar oder sonstigen Inhalt ganz oder teilweise zerstört hat, für längere Zeit lahmgelegt oder gehemmt wird. In Zeiten günstiger Konjunktur oder wenn die Fabrik große Aufträge zu erledigen hat, kann ein plötzlicher Stillstand des Betriebes einen Schaden für den Unternehmer bedeuten, der kaum zu bemessen ist und eventuell sogar die weitere Existenz desselben bedroht. Der Lohn seiner Arbeit, die Erträgnisse seines in dem Betriebe investierten Kapitales gehen mit einemmal verloren, der seinem Arbeitswillen und seinem

Unternehmungsgeist als Grundlage dienende Betrieb wird auf ungewisse Zeit hinaus unterbrochen. Mit diesen Verlusten erschöpft sich aber der Schaden nicht, denn Anforderungen werden weiter an seine Kapitalkraft gestellt und neue Opfer hat er zu bringen, wenn er sich in der Bahn nützlicher Willensbetätigung erhalten will. Nur der Unternehmer, der über bedeutende Mittel verfügt, wird imstande sein, mit dem Einsatz neuer Mittel den Betrieb wieder in Gang zu bringen. Fehlen ihm aber diese Mittel, so ist unter Umständen seine weitere Existenz in Frage gestellt.

Wie ganz anders gestaltet sich die Lage eines brandgeschädigten Unternehmers unter der Mitwirkung der Versicherung, die mit den angesammelten Deckungsmitteln einspringt. Indem sie den gehofften Gewinn des Betriebes realisiert und während der Zeit der Betriebsunterbrechung dem Unternehmer die Leistungen abnimmt, zu denen er verpflichtet ist und die sich als notwendig erweisen, verhindert sie den Verlust oder die Verminderung seines Kapitals und sichert die weitere nützliche Entwicklung des Betriebes. So bedeutet also der durch die Betriebsverlustversicherung im Schadenfalle gewährte Schutz unmittelbar eine Besserung der sozialen Lage des Betriebsunternehmers, indem sie den Wunsch desselben nach Sicherheit zur Befriedigung bringt. Vor allem aber wird direkt mit dem Sicherheitsgefühl der Arbeitswillen und der Unternehmungsgeist des Versicherten gesteigert und die Vernichtung seiner Existenz verhütet.

Diese Sicherung des Betriebsunternehmers ist aber nicht der alleinige Wertmaßstab, an dem die Bedeutung der Betriebsverlustversicherung zu ermessen ist. Der Kreis derjenigen, welche an der Aufrechterhaltung des Betriebes das größte Interesse haben, erweitert sich mit der Größe des Betriebes.

Der Fabrikbesitzer und der Kaufmann haben nicht nur ihr eignes, sondern auch das Vermögen anderer in Obhut

und zur Verwertung in der Hand, deren sich letztere zu gunsten der ersteren begeben haben und dafür ein Äquivalent beanspruchen können, das der Zins repräsentiert. Die Zahlung des Zinses wird aber dem Unternehmer schwer fallen, wenn die durch die Unterstützung des fremden Kapitals gesteigerte Leistung infolge einer Betriebsunterbrechung herabgerückt oder ganz zu nichte wird.

Hier soll und kann die Betriebsversicherung einen heilsamen Ausgleich schaffen. Wenn sie auch nicht den Betriebsstillstand hindern oder auch nur einzuschränken vermag, so kann sie doch die schlimmen Folgen, welche diesen Zustand begleiten, in ihrer schadenstiftenden Wirkung mildern. Der Betriebsinhaber, der bestrebt ist, seinen Zinsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, braucht nicht mehr zu fürchten, daß ihm hiezu die Mittel fehlen, wenn ihn das Mißgeschick trifft, daß sein Betrieb selbst auf längere Zeit hinaus stillsteht. Mit der gleichen Sicherheit kann auch der Geldgeber, der sein Darlehen in die Hand des Fabrikbesitzers oder Kaufmannes leitet, um es einer besseren Verwertung zuzuführen, auf den Eingang seiner Zinsen am Fälligkeitstermin rechnen.

In besonderem Maße sind aber an dem Ertrage des Betriebes die in demselben beschäftigten Personen, Angestellte und Arbeiter, interessiert. Wird dieser Ertrag infolge einer Betriebsunterbrechung vermindert oder fällt er ganz aus, so kann ihre Entlohnung in Frage gestellt und ihre Betätigung in dem Betriebe unter Umständen auf längere Zeit hinaus unmöglich gemacht werden. Auch diese werden es als eine Wohltat empfinden, wenn sie im Schadenfalle den Lohn ihrer Arbeit empfangen können, der ihnen und ihren Angehörigen den Lebensunterhalt verschafft, und wenn die Aussicht besteht, daß sie nach kurzer Unterbrechung in dem Betriebe die Arbeit wieder aufnehmen können. Um so segensreicher ist hier die Hilfeleistung der Versicherung, je

größer die Scharen sind, die in dem Betrieb Arbeit und Verdienst finden. Die schlimmen Begleiterscheinungen der Arbeitslosigkeit, die in den weitesten Kreisen sich bemerkbar zu machen pflegen, können nicht zur Geltung kommen, wenn der Unternehmer durch den Abschluß der Betriebsverlustversicherung für den Fall des schädigenden Ereignisses Vorsorge zu treffen in der Lage ist. Und nun denke man noch an die Wirkung einer Unterbrechung des Betriebes eines großen Fabriketablissements in Ortschaften, deren größter Teil der Einwohner dort Beschäftigung findet, wo eine solche Lahmlegung des Betriebes den Charakter einer Katastrophe annehmen kann. Ist die Erhaltung der wirtschaftlichen Kräfte der Einwohner und des ganzen Gemeinwesens überhaupt nicht von unschätzbarer Bedeutung? In gesteigertem Maße spielt hier die Garantieleistung der Betriebsverlustversicherung als ein wichtiges Mittel zur Sicherung der Lage der in dem Betriebe Beschäftigten und zur Wahrung der Zufriedenheit derselben eine entscheidende soziale Rolle.

Wenn ich nun noch von den einzelnen Leistungen, die der Betriebsunternehmer auch während der Zeit der Betriebsunterbrechung zu tragen hat, die Zahlung von Steuern herausgreife, so ist auch hier die Wichtigkeit der Sicherstellung durch die Betriebsverlustversicherung ganz unverkennbar. Allerdings kann durch sie nicht verhindert werden, daß die Steuerkraft des Unternehmers infolge des Schadenereignisses geschwächt und seine Steuerleistung vermindert wird. Aber sie stellt doch die Leistung der Steuer, soweit die Leistungspflicht des Unternehmers bestehen bleibt, durch Übernahme dieser Leistung während der Stillstandsperiode sicher und ermöglicht durch ihre Hilfeleistung die baldige Genesung der Erwerbskraft des Betriebes, indem sie die Dauer der Unterbrechung des Betriebes möglichst abzukürzen und seine Wideraufnahme zu erleichtern sucht.

So ist also ersichtlich, daß die Betriebsverlustversiche-

rung in gewaltigem Umfange vielseitigen Interessen zugute kommt, die ohne fremde Hilfe genügend sicherzustellen der Betriebsunternehmer sich unfähig fühlt oder deren Sicherstellung durch einen anderen doch bequemer für ihn ist.

Von nicht geringer Bedeutung ist aber der günstige Einfluß dieser Versicherung auf das Wirtschaftsleben überhaupt, wie es sich in Gewerbe und Handel abwickelt. Man braucht nur die Bedeutung dieser Zweige des menschlichen Schaffens, die unendliche Kompliziertheit des ganzen Wirtschaftslebens, die Abhängigkeit jedes Unternehmens von einer Anzahl anderer richtig zu würdigen, um die Tragweite eines längeren Stillstandes in einem Betriebe ermessen zu können. Auf die verschiedensten Gebiete verzweigt sich die wirtschaftliche Wirkung einer solchen Betriebseinstellung und schädigt in oft ungeahnter Weise verwandte und vielfach noch sehr entlegene Gewerbebetriebe.

Um die Fortpflanzung dieser schädigenden Wirkung verfolgen zu können, will ich einige Fälle konstruieren, die im praktischen Leben leicht möglich sind und häufig vorkommen.

Eine Fabrik, die einen großen Kundenkreis zu bedienen pflegt, hat zahlreiche Aufträge erhalten und ist auf eine geraume Zeit hinaus mit Arbeit versehen. Wird nun diese Fabrik von einem Brande heimgesucht, der den ganzen Betrieb lahmgelegt, so können die übernommenen Lieferungen nicht bewerkstelligt werden, woraus den Bestellern unter Umständen ein bedeutender Schaden erwachsen kann, wenn z. B. eine Zuckerfabrik Maschinen bestellt, die dann nicht geliefert werden können und diese Fabrik infolgedessen nicht rechtzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Kommt ein Unternehmen der Halbwarenfabrikation infolge eines Brandes zum Stillstand, so werden auch die mit diesem in Verbindung stehenden Betriebe der Ganzwarenfabrikation in Mitleidenschaft gezogen, indem sie, wenn eine Ersatzware

nicht erhältlich ist, nach Aufarbeitung der in Fabrikation sich befindlichen Halbwaren den Betrieb einstellen müssen. Oder man nehme als Beispiel eine Gasanstalt oder ein elektrisches Werk. Ein Feuer von nur unbedeutenden Dimensionen kann in jedem von beiden ein kleines Glied in der Betriebskette so beschädigen, daß dadurch das ganze Werk zum Stillstand kommt und die Kraftlieferung aufhört. Das Aufhören der Lieferung der elektrischen Kraft durch ein elektrisches Werk kann aber erhebliche Schäden nach sich ziehen. In einzelnen Gegenden hängt ferner die ganze Landwirtschaft von dem ungestörten Betrieb eines industriellen Unternehmens ab, z. B. bei Zuckerfabriken, wo die Vernichtung eines großen Etablissements die rübenbauende Bevölkerung des ganzen Bezirkes schwer schädigen kann.

Den unmittelbarsten Schaden haben bei solchen Betriebseinstellungen der Unternehmer und seine Arbeiter, der sich wiederum in die kleinen Sphären menschlicher Tätigkeit weiter pflanzt. Die Arbeiter, die den bisher bezogenen Lohn einbüßen, müssen sich Einschränkungen auferlegen, wodurch der laufende Konsum verringert wird und andere Bezüge überhaupt unterbleiben. Dadurch werden wieder die umwohnenden Kaufleute, Fabrikanten, wie auch entfernte Lieferanten geschädigt.

Je größer der Betrieb ist, der infolge eines Brandes zum Stillstehen kommt, je größer seine Bedeutung für die Befriedigung der Volksbedürfnisse ist, um so bedeutsamer ist es, seine wirtschaftliche Wirksamkeit zu schützen. Freilich wird auch die Betriebsverlustversicherung den Schaden der Volkswirtschaft nicht ersparen könne, denn sie kann die durch einen Brand verursachte Betriebseinstellung nicht aus der Welt schaffen. Wohl aber kann sie die volkswirtschaftliche Wirkung dieses Ereignisses abschwächen, indem sie in vereinter Hilfeleistung mit der Feuerversicherung die Wie-

deraufnahme des Betriebes erleichtert und beschleunigt. Hier wird die eine, wie die andere Versicherung wirksam sein, „um dem Schwungrad wirtschaftlicher Arbeit über den toten Punkt solcher Störungen hinwegzuhelfen und es in fortgesetzter Tätigkeit zu erhalten." Diese Störungen des Betriebes infolge eines Brandes können aber eintreten im Kleinbetriebe so gut wie im Großbetriebe, im Gewerbe, wie im Handel und hier wie dort wird eine Versicherung gegen den Schaden aus einer Betriebsstörung ein Stück Kulturaufgabe erfüllen.

Wird das Gebiet der Schadensversicherung durch die Einführung der Betriebsverlustversicherung erweitert, so wird man mit umso größerem Rechte von ihr sagen können, daß sie „die schädlichen Einwirkungen der Elementarmächte auf die Produktion der Güter mindert, deren Verkehr und Absatz erleichtert, die persönliche Arbeitsfähigkeit, die Tatsache und das Bewußtsein des Besitzers steigert, der Industrie und dem Handel die Bahn einer volleren Entfaltung öffnet und dem Individuum die Möglichkeit seiner finanziellen Sicherheit auch im Wechsel der Generationen gibt."

Möge deshalb der Versuch einer von Sachkenntnis und praktischer Erfahrung geleiteten Durchführung der von mir behandelten Versicherungsart eine wirtschaftliche Einrichtung schaffen, die das Wohl der Gesamtheit fördert und demgemäß von kultureller Bedeutung ist!

Lebenslauf.

Ich, Julius Bossert, wurde geboren am 29. September 1883 zu München, als Sohn des dortigen Kaufmanns Friedrich Bossert und dessen Ehefrau Cäcilie, geb. Kollmann. Ich bin katholischer Konfession und bayerischer Staatsangehöriger. Zu München besuchte ich das Luitpold-Gymnasium, das ich im Sommer 1902 absolvierte. Trat dann als Fahnenjunker in die bayer. Armee ein und wurde im März 1904 zum Leutnant befördert. Im Herbst 1905 wurde mir der nachgesuchte Abschied aus Gesundheitsrücksichten Allergnädigst bewilligt. Vom Oktober 1908 ab studierte ich an der Berliner Universität 5 Semester, davon 4 Semester als Hospitant, das 6. Semester vollendete ich in Erlangen. Im Versicherungswesen habe ich in den Jahren 1906—1910 praktisch gearbeitet.